



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-05/08

Planfeststellungsbeschluss

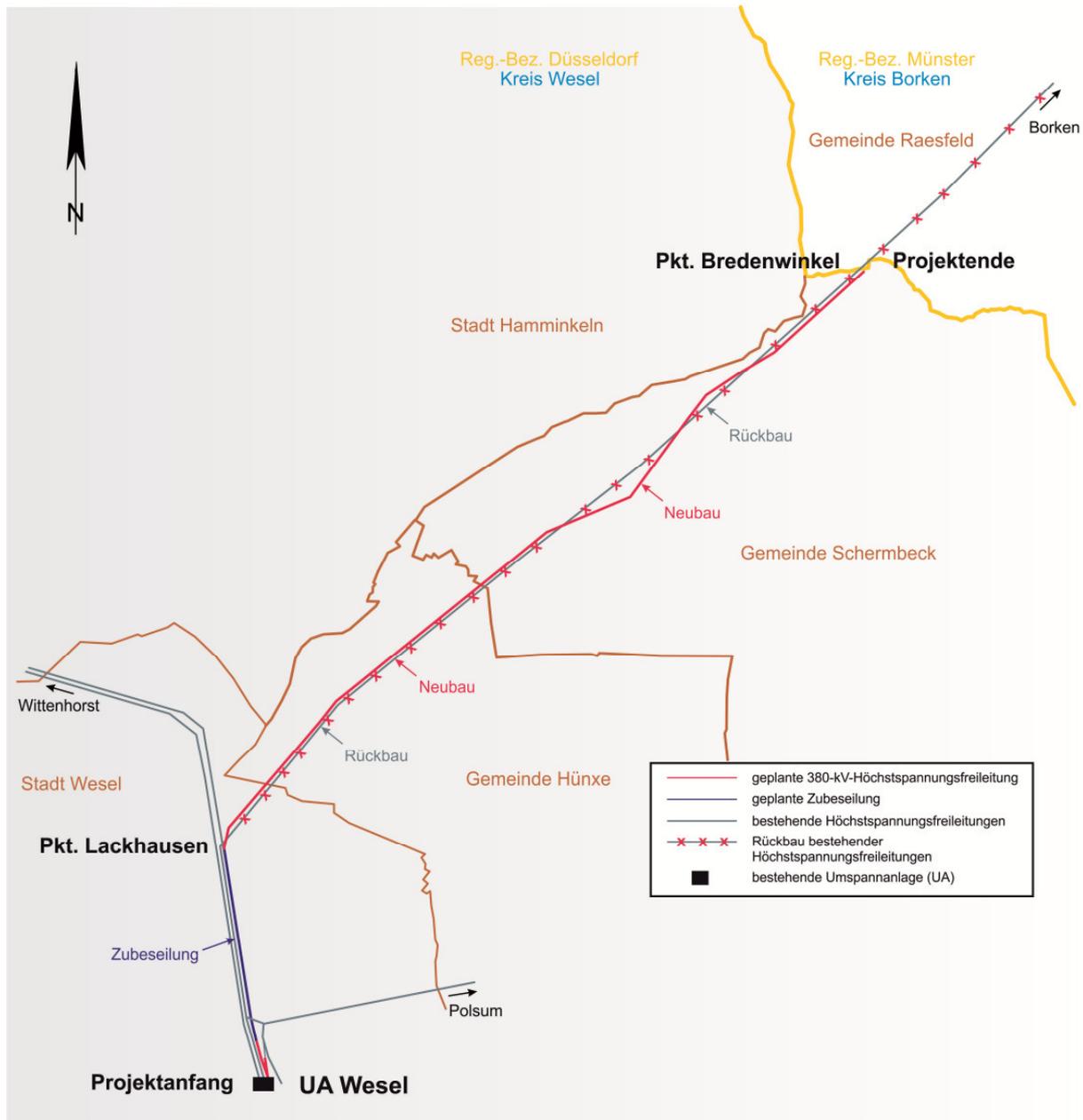
**für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201
Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel**

**Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444
Abschnitt: Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein**

Düsseldorf, den 20.11.2014

**Vorhabenträgerin:
Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund**

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

ÜBERSICHTSKARTE	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS	7
A. ENTSCHEIDUNG	10
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	10
II. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	11
1. <i>Festgestellte Planunterlagen</i>	11
2. <i>Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben</i>	15
III. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN VON NATURSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTEN	16
IV. WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	16
1. <i>Tenor der Erlaubnis</i>	16
2. <i>Nebenbestimmungen und Hinweise zu den wasserrechtlichen Entscheidungen</i>	17
2.1. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Entscheidungen	17
2.2. Ergänzende Auflagen bei vorgefundener Verunreinigung des Grundwassers und / oder des Bodens	20
2.3. Hinweise zu den wasserrechtlichen Entscheidungen	21
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	22
1. <i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	22
2. <i>Boden / Baugrund</i>	26
3. <i>Gewässer- und Grundwasserschutz</i>	27
4. <i>Altlasten</i>	29
5. <i>Arbeitsschutz</i>	29
6. <i>Immissionsschutz und Gesundheit</i>	30
7. <i>Kampfmittelfunde</i>	31
8. <i>Kreuzung mit Bundes- und Landesstraßen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)</i>	32
9. <i>Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen</i>	33
9.1. Anlagen der Interoute Germany GmbH.....	33
9.2. Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen der RWE WVE GmbH.....	33
9.3. Anlagen der Gelsenwasser Energienetze GmbH.....	34
9.4. Anlagen der Verizon Deutschland GmbH	34
10. <i>Luftverkehr</i>	35
11. <i>Denkmalschutz</i>	35
12. <i>Grundstücksinanspruchnahmen</i>	36
VI. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	36

1.	<i>Verfahrenseinwendungen</i>	36
2.	<i>Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen</i>	37
3.	<i>Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen</i>	37
4.	<i>Spezielle Einwendungen und Forderungen</i>	37
5.	<i>Zusagen/Zusicherungen des Vorhabenträgers</i>	37
VII.	KOSTENENTSCHEIDUNG	38
B.	BEGRÜNDUNG	39
I.	DAS VORHABEN	39
II.	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	41
1.	<i>Einleitung des Verfahrens</i>	41
2.	<i>Auslegung der Planunterlagen</i>	41
3.	<i>Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird</i>	42
4.	<i>Erörterungstermin</i>	44
5.	<i>Nachträgliche wasserrechtliche Entscheidungen</i>	45
III.	VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG	45
1.	<i>Notwendigkeit der Planfeststellung</i>	45
2.	<i>Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde</i>	46
3.	<i>Umfang der Planfeststellung</i>	46
4.	<i>Raumordnungsverfahren</i>	47
IV.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	48
1.	<i>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG</i>	48
2.	<i>Beschreibung der Umwelt</i>	49
3.	<i>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)</i>	51
3.1.	Schutzgut Mensch	53
3.2.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	62
3.3.	Schutzgut Boden	67
3.4.	Schutzgut Wasser	71
3.5.	Schutzgüter Klima und Luft.....	73
3.6.	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	74
3.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	77
3.8.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	79
4.	<i>Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)</i>	80
4.1.	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	80
4.2.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	81
4.3.	Schutzgut Boden	83
4.4.	Schutzgut Wasser	84
4.5.	Schutzgüter Klima und Luft.....	85

4.6.	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	85
4.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	86
5.	<i>Zusammenfassung</i>	86
V.	MATERIELL-RECHTLICHE BEWERTUNG	87
1.	<i>Planrechtfertigung</i>	87
2.	<i>Planungsleitsätze</i>	89
3.	<i>Raumordnung, Landes- und Regionalplanung</i>	90
4.	<i>Abwägung</i>	92
5.	<i>Materielle Prüfung einzelner Planungsleitsätze und abwägungsrelevanter Belange</i>	94
5.1.	Planungsvarianten und Alternativen	94
5.1.1	Rechtliche Anforderungen.....	94
5.1.2	Alternativen zur gewählten Trassenvariante.....	96
5.1.3	Null-Variante	101
5.1.4	Technische Ausführungsalternative „Erdverkabelung“	102
5.1.5	Technische Ausführungsalternative „Hochspannungsgleichstromübertragung“	111
5.1.6	Wahl der Vorhabenvariante	113
5.1.7	Abschnittsbildung und übergeordneter Variantenvergleich	114
5.2.	Immissionsschutz.....	116
5.2.1	Elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte	117
5.2.2	Schallimmissionen	125
5.3.	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	127
5.4.	Bodenschutz	128
5.5.	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	130
5.5.1	Artenschutz	130
5.5.1.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes.....	130
5.5.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung	133
5.5.1.3	Verbotstatbestände im Hinblick auf die Avifauna	135
5.5.1.4	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	140
5.5.2	Europäisches Naturschutzrecht – Zusammenfassung der Beeinträchtigungen und Bewertung der Erheblichkeit für das FFH-Gebiet.....	147
5.5.3	Landschaftsschutz / Naturschutzgebiete.....	151
5.5.4	Eingriffsregelung.....	155
5.5.4.1	Rechtsgrundlagen	155
5.5.4.2	Umfang und Methodik der Bestandserfassung und der Konfliktermittlung.....	156
5.5.4.3	Eingriffsbilanzierung	161
5.5.4.4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen.....	168
5.5.4.5	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen	169
5.6.	Denkmalpflegerische Belange	173
5.7.	Landwirtschaft	175
5.8.	Forstwirtschaft.....	177

5.9.	Kommunale Belange.....	177
5.9.1	Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 II 1 GG	178
5.9.2	Die Gemeinde als Grundeigentümerin	178
5.10.	Luftfahrt.....	179
5.11.	Private Belange.....	179
5.11.1	Gesundheit	180
5.11.2	Eigentum	181
5.12.	Private Einwendungen.....	189
5.12.1	Einwendung Nr. 1	190
5.12.2	Einwendung Nr. 2	193
5.12.3	Einwendung Nr. 3	197
5.12.4	Einwendung Nr. 4	201
5.12.5	Einwendung Nr. 5	203
VI.	ABSCHLIEßENDE GESAMTBEWERTUNG	205
C.	HINWEISE.....	207
I.	ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN.....	207
II.	GELTUNGSDAUER DES BESCHLUSSES	208
III.	ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANS.....	208
D.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	209

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

μT	Mikrotesla (10 ⁻⁶ Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASF	Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
ASP	Artenschutzrechtlichen Prüfung
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf
BV-Nr.	Nummer des Bauwerksverzeichnisses
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dena	Deutschen Energie Agentur GmbH
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein- Westfalen (Denkmalschutzge- setz)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof

FFH-LRT	FFH-Lebensraumtypen
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH- Verträglichkeitsuntersuchung
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
HLB	Höhere Landschaftsbehörde
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
kV	Kilovolt
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW)
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz
LRG-Nr.	Nummer des Leitungsrechtsregisters
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
MVA	Megavoltampere
NachwV	Nachweis- Verordnung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR	NVwZ- Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
st. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
SDB	Standard-Datenbogen
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UA	Umspannanlage
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UWB	Untere Wasserbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bund)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates der Eu- ropäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nord- rhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Was- serhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV Höchstspannungsfreileitung von Wesel - Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Pkt. Lackhausen - Pkt. Bredenwinkel, sowie zur Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel / Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel / Niederrhein, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeregelt.

Die Feststellung beinhaltet nicht die im Plan genannten Rückbaumaßnahmen, die dafür erforderlichen Einzelgenehmigungen sind gesondert einzuholen. Der Rückbau wurde hier lediglich für die Berechnung der Kompensation herangezogen und wird als Voraussetzung für den Ersatzneubau nachrichtlich genannt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

II. Festgestellte Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Lfd Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlagen-Nr., Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 bis 64	
2	Übersichtspläne	Anlage 2.1, Blatt 1 Anlage 2.2, Blatt 1-5	25.000 5.000
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3, Blatt 1- 5	-
4	Masttabellen	Anlage 4.1, S. 1-2 Anlage 4.2, S. 1 Anlage 4.3, S. 1 Anlage 4.4, S. 1	-
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	Anlage 5, Blatt 1-3	-
6	Fundamenttabellen	Anlage 6.1, S.1 Anlage 6.2, S.1	-
7	Lagepläne	Anlage 7	25.000

		Anlage 7.1.1/1	2.00
		Anlage 7.1.2/1	2.000
		Anlage 7.1.2/2	2.000
		Anlage 7.1.2/3	2.000
		Anlage 7.1.3/1	2.000
		Anlage 7.1.3/2	2.000
		Anlage 7.1.3/3	2.000
		Anlage 7.1.4/1	2.000
		Anlage 7.1.4/2	2.000
		Anlage 7.1.4/3	2.000
		Anlage 7.2.1/1	2.000
		Anlage 7.3.1/1	2.000
		Anlage 7.3.1/2	2.000
		Anlage 7.3.1/3	2.000
		Anlage 7.4.1/1	2.000
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8.1.1, Blatt 1-5 Anlage 8.1.2, Blatt 1-10 Anlage 8.1.3, Blatt 1-13 Anlage 8.1.4, Blatt 1-8 Anlage 8.2.1, Blatt 1-3 Anlage 8.3.1, Blatt 1-19 Anlage 8.4.1, Blatt 1-4	
9	Kreuzungsverzeichnisse	Anlage 9.1, S. 1-14 Anlage 9.2, S. 1-2 Anlage 9.3, S. 1-9 Anlage 9.4, S. 1-2	
10	Nachweise über die Einhal	Anlage 10.1, Blatt 1-4	

	tung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10.2, Blatt 1-6	
11	Geräuschemission und – immission durch Koronaentladungen	Seiten 181 - 193	
12	Umweltgutachten Umweltstudie (UVS und LBP) und Karten	S. 1-342 Karte 6.1-1, Blatt 1-5 Karte 6.1-2, Blatt 1-5 Karte 6.2-1, Blatt 1-4 Karte 6.2-2, Blatt 1-4 Karte 6.3-1 Karte 6.3-2 Karte 6.3-3 Karte 6.4-1, Blatt 1-3 Karte 6.4-2 Karte 6.5-1 Karte 6.6-1 Karte 7.4-1, Blatt 1-4 Karte 7.4-2 Karte 7.4-3, Blatt 1-5 Karte 7.7, Blatt 1-3	5.000 5.000 5.000 5.000 50.000 50.000 50.000 10.000 15.000 25.000 25.000 5.000 60.000 5.000 5.000
	Anhang B Übergreifender Variantenvergleich und Karten	S. 1-117 Karten 1-2	50.000

Anhang C	S. 1-215	10.000
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) und Karten	Karte 1-Blatt 1	
		10.000
	Karte 1-Blatt 2	10.000
	Karte 2.1-Blatt 1	10.000
	Karte 2.1-Blatt 2	10.000
	Karte 2.2-Blatt 1	10.000
	Karte 2.2-Blatt 2	10.000
	Karte 2.3-Blatt 1	10.000
	Karte 2.3-Blatt 2	10.000
	Karte 3-Blatt 1	10.000
	Karte 3-Blatt 2	
Anhang D	S. 1-30	5.000
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für das FFH-Gebiet „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung und Karten	Karte 1	

14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Anlage 14, S. 1
----	---	-----------------

Die Anlage 13 enthält die Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Anlage wird nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst.

2. Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Gegenstand der Planfeststellung sind ferner folgende Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens nachgereicht oder verändert wurden und nicht öffentlich ausgelegt haben. Diese sind in der Unterlage „Textliche und graphische Anpassungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben“ zusammengestellt.

lfd Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlagen-Nr., Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
15	FFH Gutachten in der aktuellen Fassung vom 18.07.2013	28 Seiten	
16	Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Bewertung) Aktuelle Fassung vom 10.07.2013	22 Seiten	
17	Änderung der Seiten des LBP (Auszug vom Juni 2013 Ausgleichsmaßnahme)	7-1, 7-84; 7-85 Karte 7.4 -2 Karte 7.4 -3 Blatt 2 Karte 7.4 -3 Blatt 4	- 50.000 5.000 5.000
18	Anlage 1 aktuelle Fassung vom August 2013	Seite 12-13	
19	Schreiben von Amprion bzgl. Klarstellung zum Rückbau vom 12.08.2013		
20	Protokoll Nr. 02 - Ökologische Baubegleitung: Abstimmung Zauneidechsenmaßnahme vom 21.07.2014	4 Seiten	

Standort Mast 10 (Bl. 4201) / Mast 33 3 Seiten
(Bl. 2304) mit Maßnahmenblatt Nr. 6 für
Zauneidechse

Verboten

Bezüglich der betroffenen Landschaftsschutzgebiete

- I LSG Issel (Hünxe / Schermbeck (I LSG-4306-0003)
- I LSG Forstrevier Steinberge (I LSG-4206-0004)
- LSG Westlich Schermbeck (LSG-4306-0006)

wird von den Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel von 2009 gem. § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erteilt. Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.V.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Tenor der Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird aufgrund der Planunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter gem. § 8 ff WHG

- in Verbindung mit § 49 WHG die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, zur Wasserhaltung für die im Grundwasser zu gründenden Mastfundamente vorübergehend (baubedingt) Grundwasser unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis zutage zu fördern, abzuleiten und in oberirdische Gewässer einzuleiten
- in Verbindung mit § 78 Abs. 3 WHG die Ausnahmegenehmigung für die Herstellung einer baulichen Anlage im gesetzlichen Über-

schwemmungsgebiet der Issel erteilt. Betroffen sind die Masten 1 - 3, 5 - 7 und 24.

- in Verbindung mit § 14 I WG NW (zu § 19 WHG) und dem § 9 i. V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der SchutzzeitsVO die wasserrechtliche Ausnahmereinehmung für Baumaßnahmen im WSG Haus Aan innerhalb der Schutzzone III des WSG erteilt.

2 Nebenbestimmungen und Hinweise zu den wasserrechtlichen Entscheidungen

2.1. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Entscheidungen

2.1.1. Die Grundwasserhaltung ist zeitlich auf das unabdingbare Mindestmaß im Zusammenhang mit der jeweiligen Mastgründung zu beschränken.

2.1.2. Art, Umfang und vorgesehene Dauer der Grundwasserhaltung und der Grundwasserableitung einschließlich des vorgesehenen Einleitungsgewässers sind der zuständigen UWB beim Kreis Wesel und bei Durchführung der Maßnahme im WSG „Haus Aap“ auch der Gelsenwasser AG (Abtlg. Wasserwirtschaft, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) rechtzeitig vorher unter Vorlage entsprechender Detailunterlagen anzuzeigen.

2.1.3. Die aktuelle Baustellenverordnung des Kreises Wesel für Trinkwasserschutzzonen III bzw. III A und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

2.1.4. Die jeweilige Festlegung der genauen Einleitungsstelle ist mit der unteren Wasserbehörde (UWB) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen. Folgende Gewässer können dafür in Frage kommen:

- Gew.-Nr.122
- Gew.-Nr. 12 Obrighovener Graben;
- Gew.-Nr. 11 Drevenacker Landwehr;

- Gew.-Nr. 147;
- Gew.-Nr. 12 Lohbach;
- Gew.-Nr.92812 Löchter Mühlenbach;
- Gew.-Nr.14;
- Gew.-Nr. 13;
- Gew.-Nr. 15 Siegewinckelsbach;
- Gew.-Nr. 155;
- Gew.-Nr. 1551

- 2.1.5. Bei den anderen Einleitungen, bei denen das Wasser über die Oberfläche abgeführt wird, sind von der UWB die kritischen Orte (schlechte Sickerfähigkeit, empfindlicher Naturbereich, etc.) vorher zu begutachten.
- 2.1.6. Baubeginn und Beendigung der Arbeiten sind der UWB unverzüglich anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist eine Abnahme bezüglich der Ableitungen in oberirdische Gewässer erforderlich. Der Termin ist mit der UWB abzustimmen.
- 2.1.7. Wird trotz aller Vorsichtsmaßnahmen das Wasser in der Weise beeinträchtigt, dass sich seine physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens gemäß § 22 WHG verpflichtet.
- 2.1.8. Umstellungen oder Ergänzungen der Ableitung, welche die Änderung des einzuleitenden Wassers in Bezug auf Menge und Zusammensetzung verursachen, sind vorher der UWB mit entsprechenden Änderungsplänen und Berechnungen vorzulegen.
- 2.1.9. Der Einleiter bzw. Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass mit der Wasserableitung trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegrafisch - der UWB anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses so präzise wie möglich anzugeben.

- 2.1.10. Die ökologische Baubegleitung ist in die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung und -ableitung einzubeziehen.
- 2.1.11. Die Einleitungsmenge darf die Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht überschreiten, die Ableitung muss im bestehenden Gewässerprofil und ohne Rückstau möglich sein.
- 2.1.12. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit ist das Gewässerprofil vor Beginn der Einleitung zu mähen, sämtliche Hindernisse im Profil sind zu entfernen (Terminabstimmung mit Unterhaltungsarbeiten des Verbandes - jährlich Mahd möglich).
- 2.1.13. Der Verbandstechniker für den Wasser- und Bodenverband Mittlere Issele und Obere Issele (derzeit: Herr Hengefeld Tel. 0160/8054362) ist spätestens zwei Tage vor Beginn der erstmaligen Einleitung zu informieren.
- 2.1.14. Die Einleitungsstelle ist gegen Auskolkungen zu sichern.
- 2.1.15. Nach Beendigung der Einleitung ist das Gewässer zu begehen und auf Auskolkungen oder Ausspülungen zu überprüfen.
- 2.1.16. Das in den Vorfluter / in das Grundwasser eingeleitete Wasser muss frei sein von Ölen, Fetten, Treibstoffen und Giften und darf keine sonst gelösten oder ungelösten Fremdstoffe enthalten. Der biologische, chemische oder physikalische Zustand des jeweiligen Einleitungsgewässers darf nicht nachhaltig beeinflusst werden. Hierfür ist ein ausreichend bemessenes Absetzbecken vorzuschalten.
- 2.1.17. Die Bohrarbeiten für die Grundwasserabsenkungsbrunnen zur Grundwasserhaltung während der Bauphase sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können. An den Bohrstellen dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie z.B. Schmier- und Treibstoffe, gelagert werden. Es dürfen nur Bohrhilfsmittel verwendet werden, die keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität verursachen können.

- 2.1.18. Die für die Grundwasserhaltung niedergebrachten Bohrungen sind nach Beendigung der Grundwasserhaltungsmaßnahme zurückzubauen. Dabei sind sämtliche technische Einrichtungen, wie Steigrohre, Kabel, Schläuche etc., zu entfernen.
- 2.1.19. Die Brunnen sind nach Rückbau mit Bohrgut unter Vermeidung von Brückenbildungen zu verfüllen. Sofern im Bohrgut nicht ausreichende Mengen bindigen Bodenmaterials vorhanden sind, sind die oberen 2 m unter der Geländeoberkante mit geeignetem Dichtmaterial zu verfüllen (z.B. mit Quellton, Compactonit oder Gleichwertigem).
- 2.1.20. Soweit auf Grund vorgefundener Kontaminationen des Grundwassers erforderlich, ist eine ordnungsgemäße und dem Stand bzw. den Regeln der Technik entsprechende Behandlung des Grundwassers (z.B. mittels Aktivkohlefilter) sicherzustellen oder das Grundwasser anderweitig fachgerecht zu entsorgen.
- 2.1.21. Den beauftragten Vertretern der Wasserbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

2.2. Ergänzende Auflagen bei vorgefundener Verunreinigung des Grundwassers und / oder des Bodens

2.2.1. Das gereinigte Grundwasser ist - nach Vorbehandlung über die gemäß Planunterlagen vorgesehene Vorbehandlungsanlage - zu untersuchen, wobei die nachfolgend genannten Grenzwerte einzuhalten sind:

- Kohlenwasserstoff- Index : 200 µg/l
- Summe PAK ohne Naphtalin: 0,5 µg/l
- Naphtalin : 2 µg/l

2.2.2. Falls erforderlich, ist vor Einleitung des gereinigten Grundwassers in den Vorfluter, dieses einmalig auf den Summenparameter TOC und Eisen zu untersuchen.

- 2.2.3. Grundlage der vorgenannten Grenzwertfestsetzung sind die Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser von Oktober 1993.
- 2.2.4. Während der Absenkungsphase des Grundwassers sind weitere Probenahmen erforderlich:
- 1. Probenahme direkt nach Beginn der Absenkung
 - 2. Probenahme nach 2 – 3 Tagen Absenkung
- 2.2.5. Sollte wider Erwarten mehr als 5 Tage abgesenkt werden müssen, verlängert sich der Probennahmenrhythmus entsprechend.
- 2.2.6. Sämtliche Analyseergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.7. Der verunreinigte Bodenaushub ist aufgrund seines Kontaminationsgrades als Abfall einzustufen und somit ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist die Nachweis- Verordnung (NachwV) zu beachten und einzuhalten. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind der zuständigen Bodenbehörde unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme zuzusenden.
- 2.2.8. Die Verfüllung der Baugrube hat mit unbelastetem Bodenmaterial zu erfolgen. Als unbelastet gilt Boden, der die Qualitätskriterien Z. 0 Boden im Feststoff und Eluat der technischen Regeln der LAGA, sowie die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält. Ein Nachweis hierüber ist der zuständigen Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.3. Hinweise zu den wasserrechtlichen Entscheidungen

- 2.3.1. Die Erlaubnis steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich:
- zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und

- Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- 2.3.2. Die Erlaubnis kann gemäß § 25 LWG beschränkt oder widerrufen werden, wenn
- von einer weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
 - sie aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist,
 - der Antragsteller den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis ausgedehnt oder die Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.
- 2.3.3. Auf die Bußgeldbestimmungen in § 41 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

beschluss

1. Natur- und Landschaftsschutz

- 1.1. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde, der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) sowie der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Wesel umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.2. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- 1.3. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im ASF und in der FFH-VU in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

- 1.4. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der HLB sowie der ULB des Kreises Wesel schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die ökologische Baubegleitung mit Name, Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 1.5. Die im LBP, im ASF (Stand: Januar 2011) sowie in der FFH-VU (Stand: Juli 2013) dargestellten Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen.
- 1.6. Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind über die Artenschutzproblematik zu informieren und einzuweisen, wie mögliche Funde zu sichern sind.
- 1.7. Die nach dem LBP sowie die in den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung enthaltenen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
- 1.8. Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier: Avifauna) im gesamten Eingriffsbereich nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.
- 1.9. Rodungen sind aus Gründen des Fledermausschutzes innerhalb des Zeitraums vom 01.10 bis zum 30.11. eines Jahres und damit außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit durchzuführen.
- 1.10. Unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung der Höhlenbäume auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der HLB und ULB geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.

- 1.11. Die Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen.
- 1.12. Ein Verschluss der Bäume ist ausschließlich bei Höhlen, die mit absoluter Sicherheit unbesetzt sind und vollständig kontrolliert werden können, erlaubt.
- 1.13. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen.
- 1.14. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die ökologische Baubegleitung, die HLB sowie die ULB des Kreises Wesel sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.15. Es sind 35 Fledermauskästen wie folgt anzubringen: 20 Stück im Steinbergewald und 15 Stück entlang der Feldgehölze.
- 1.16. Die baubedingt freizumachenden Flächen sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein der Zauneidechse zu kontrollieren.
- 1.17. Nach längerem Stillstand der Bauarbeiten hat eine erneute Kontrolle der Flächen auf das Vorhandensein von Zauneidechsen durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.
- 1.18. Beim Auffinden von Zauneidechsen ist das weitere Vorgehen mit der HLB abzustimmen.
- 1.19. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 - 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- 1.20. Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

- 1.21. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- 1.22. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von diesem Beschluss sind unverzüglich bei der Planfeststellungsbehörde Düsseldorf mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 1.23. Die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HLB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die Ökologische Baubegleitung zugegen ist.
- 1.24. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Bautätigkeiten folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
- 1.25. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
- 1.26. Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- 1.27. Im Bereich des FFH-Gebietes „Drevenacker Dünen“ sollten bei der Beseitigung der alten Fundamente entstehende Rohbodenbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
- 1.28. Die dauerhafte Sicherung der Flächen/Maßnahmen ist nachzuweisen.

2. Boden / Baugrund

- 2.1. Mutterboden ist während der Arbeiten getrennt zu lagern und anschließend als Deckschicht in einer Mächtigkeit von ca. 30 cm wieder aufzubringen. Beschädigte Rasenflächen sind unverzüglich wiederherzurichten.
- 2.2. Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter, Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3. Die in der beim LANUV eingerichteten AG „Stromleitungsmasten“ abgestimmte Richtlinie „Bodenschutzmaßnahmen bei Gestängedemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH, Stand Januar 2012“ ist zu berücksichtigen.
- 2.4. Die Einzelheiten der gegebenenfalls erforderlichen Bodenuntersuchungen sowie die weiteren Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind mit der ULB des Kreises Wesel abzustimmen.
- 2.5. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Baugrund für jeden Maststandort entsprechend zu erkunden, zu bewerten und entsprechend zu beachten (Baugrundgutachten).
- 2.6. Die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu berücksichtigen.
- 2.7. Notwendige Baustraßen für die Erstellung der Masten und sonstiger Maßnahmen sind nach der Beendigung der Bauarbeiten zurückzubauen.
- 2.8. In die Ökologische Baubegleitung sind die Bodenschutzbelange entsprechend der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit zu integrieren und zu überwachen.
- 2.9. Sollte es zu schädlichen Bodenveränderungen kommen, die nicht Gegenstand der Kompensationsberechnungen sind, so sind die Kompensationsberechnungen und entsprechend auch das Kompensationskonzept anzupassen.

3. Gewässer- und Grundwasserschutz

- 3.1. Im Bereich des FFH-Gebietes „Drevenacker Dünen“ ist sicherzustellen, dass durch die Fundamente der neuen Masten keine stauenden Schichten im Untergrund durchstoßen werden. Bei der Auswahl der Gründung ist dies zu berücksichtigen.
- 3.2. Eventuell vorhandenes belastetes Material ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen und mit Nachweis zu entsorgen. Alternativ zu dem Entsorgungsnachweis kann der Nachweis erbracht werden, dass es sich hierbei um Material Z. 0-Boden (nach der LAGA Nr. 20 - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall von November 1997, "Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen") ohne die dort genannten 10 % Fremdbeimischungen handelt.
- 3.3. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt und der Untergrund unverzüglich mindestens entsprechend der ursprünglichen Schutzfunktion wieder hergestellt wird.
- 3.4. Es sind nur Bodenmaterialien der LAGA Nr. 20 mit der Klassifizierung Z. 0 - Boden - ohne die dort genannten 10 % Fremdbeimischungen zulässig.
- 3.5. Baumaschinen und Geräte sind auf Undichtigkeit hin zu überprüfen und bei entsprechender Feststellung unverzüglich aus der Wasserschutzzone zu entfernen.
- 3.6. Betankungen sowie das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen haben nur auf abgedichteten Flächen zu erfolgen.
- 3.7. Zum Einsatz gelangende, wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Säuren, Laugen, Farben, Schmiermittel, Treib- und Heizstoffe usw.) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangraum gelagert werden und sind unter Ver-

- schluss zu halten. Die Lagerung muss so erfolgen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwassers eintreten kann.
- 3.8. Es ist stets Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, auf der Baustelle vorhandene Mengen Mineralöl oder deren Produkte (i.d.R. ca. 500l) sicher zu binden. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Geeignete Schutzfolien und Container sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.9. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (z.B. Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen).
- 3.10. Der Einbau von Recyclingmaterial, Bergematerial oder Reststoffen wie z.B. Hochofenschlacke, MV-Asche o.ä. ist nicht zulässig.
- 3.11. Bei einer Verunreinigung des Untergrundes sind unverzüglich die zuständige UWB und der Wasserwerksbetreiber zu benachrichtigen.
- 3.12. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Haus Aap vom 01.04.1992 sind in den WSG zu beachten.
- 3.13. Aus Gründen des Trinkwasserschutzes sind für die Gründung ausschließlich der Masten 104A und 1105 Plattenfundamente zu verwenden.
- 3.14. Beim Aufstellen mobiler Toiletten in der Schutzzone IIIA sind diese mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer auszurüsten. Der Standort der Toilettenanlagen ist in größtmöglicher Entfernung zu den Trinkwasserfassungsanlagen zu wählen.
- 3.15. Für spätere Arbeiten in WSG sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die rechtzeitig den betroffenen Wasserwerken vorzulegen sind.
- 3.16. Die bauausführenden Firmen haben vor Durchführung der Baumaßnahme die entsprechenden Bestandspläne der Stadtwerke Wesel GmbH einzuholen.

- 3.17. Bei Näherungen der Baumaßnahme zu Anlagen der Stadtwerke Wesel GmbH ist diese rechtzeitig zu informieren. In diesen Fällen ist eine Einweisung der Baufirmen durch die Stadtwerke Wesel GmbH erforderlich. Erst nach der Einweisung darf mit der Bauausführung in der Nähe der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Wesel GmbH begonnen werden.

4. Altlasten

- 4.1. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Auffälligkeiten können dabei sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.Juni 1998 zu beachten. Die danach erforderlichen Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 5.2. Besonders hinzuweisen ist auf die Umsetzung folgender Regeln und Richtlinien:

- BGV C22 - Bauarbeiten
- ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung, Abschnitt 5.2: zusätzliche Anforderungen an Baustellen
- ASR 45/1-6 -Tagesunterkünfte auf Baustellen

- ASR 47/1-3,5 - Waschräume auf Baustellen
- ASR 48/1,2 - Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen

6. Immissionsschutz und Gesundheit

- 6.1. Die im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme wohnende oder arbeitende Bevölkerung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Art, Stärke und Dauer der zu erwartenden Immissionsbelastung und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren.
- 6.2. Bei der Durchführung der Arbeiten ist eine nicht vermeidbare Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserschleier bzw. Befeuchtung) auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 6.3. Das Be- und Entladen von Behältern oder Transportfahrzeugen mit staubenden Gütern (z.B. Erdaushub oder Sand) hat so zu erfolgen, dass eine Staubentwicklung durch minimale Abwurfhöhen so weit wie möglich vermieden wird. Behälter sind dicht mit Planen abzudecken.
- 6.4. Staubende Güter (z.B. Erdaushub oder Sand) sind im Baustellenbereich so zu lagern, dass durch meteorologische Einwirkungen keine staubförmigen Immissionen entstehen können (ggf. Abdeckung vornehmen oder feucht halten).
- 6.5. Offene, mit staubenden Gütern (z.B. Erdaushub oder Sand) beladene Fahrzeuge sind abzudecken oder das Transportgut ist so zu befeuchten, dass eine Staubentwicklung beim Transport verhindert wird.
- 6.6. Baustellenzufahrten sind so zu befestigen, dass es nicht zu erheblichen, sichtbaren Staubemissionen kommt.
- 6.7. Verschmutzungen der anliegenden Straßen, Wege und Plätze durch Baustellenverkehr sind möglichst zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 6.8. Die Arbeiten sollen - soweit betriebstechnisch möglich - nur in der Zeit von 7 – 20 Uhr durchgeführt werden. § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz ist

zu beachten. Ggf. notwendige Ausnahmen sind bei der Kreisverwaltung, Fachdienst 63 – Immissionsschutz, zu beantragen.

- 6.9. Die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge sind - soweit betriebstechnisch möglich - abzuschalten.
- 6.10. Alle Baumaschinen sind in den arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechung und –umstellungen - soweit betriebstechnisch möglich – abzustellen.
- 6.11. Baustellenkreissägen, die nicht in abgeschlossenen Gebäudeteilen untergebracht sind, sind mit Schallschutzumhausungen zu versehen.
- 6.12. Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der „Allgemeine[n] Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsmessverfahren“ entsprechen.
- 6.13. Es sind nur Kompressoren einzusetzen, die den Anforderungen der „Allgemeine[n] Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsrichtwerte für Kompressoren“ entsprechen.
- 6.14. Es sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.15. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu berücksichtigen.

7. Kampfmittelfunde

- 7.1. Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
- 7.2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfest-

stellungsbehörde (derzeit: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25) vorzulegen.

8 Kreuzung mit Bundes- und Landesstraßen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)

- 8.1. Vor einer etwaigen baubedingten Vollsperrung der BAB 3 ist durch die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zu einer gesonderten Verkehrsbesprechung mit allen Beteiligten (u.a. Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Autobahnpolizei) zu laden.
- 8.2. Die Sperrzeiten für die Autobahn sollen so kurz wie möglich ausfallen.
- 8.3. Scheinwerfer zum Ausleuchten des Baustellenbereichs und des Baustellenverkehrs müssen so ausgerichtet sein, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht geblendet werden.
- 8.4. Der Verkehr darf während der Bauphase auf den in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW stehenden Straßen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- 8.5. Eingriffe in das Straßeneigentum des Landesbetriebes Straßenbau NRW inkl. der Bepflanzung sind frühzeitig mit diesem abzustimmen.
- 8.6. Straßeneigentum des Landesbetriebes Straßenbau NRW darf nicht für die Baustelleneinrichtung oder –abwicklung genutzt werden.
- 8.7. Notwendige Baustellenzufahrten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, sofern sich die betreffenden Grundstücke in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW befinden.
- 8.8. Die evtl. notwendigen Sondernutzungsrechte (insbesondere im Bereich der L1 und der L401) und Erlaubnisse (insbesondere für den nicht planfestgestellten Rückbau) sind soweit erforderlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW einzuholen.

- 8.9. Eine Sperrung der verkehrswichtigen überregionalen Straßen (B58, L1 und L401) ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte eine Sperrung dieser Straßen jedoch notwendig sein, ist das Vorgehen rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.
- 8.10. Eine Beeinträchtigung des im Neubaubereich der L1 und L401 vorhandenen Straßenbegleitgrüns ist zu vermeiden. Unumgängliche Kappungen oder Beseitigungen sind zu ersetzen bzw. mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

9. Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen

9.1. Anlagen der Interoute Germany GmbH

- 9.1.1. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Projektbetreuung/Bauleitung der Interoute Germany GmbH (derzeit: Herrn Wolfgang Hergert, Mühlenberg 9, 15837 Baruth/Mark, Tel.: 033704/70816) anzuzeigen.
- 9.1.2. Arbeiten im Näherungsbereich der Anlagen der Interoute Germany GmbH sind mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Regeln der Technik durchzuführen.
- 9.1.3. Bei einem Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von einem Meter zur i-21 / Interoute Trasse erforderlich.
- 9.1.4. Das „Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationsanlagen der Interoute Germany GmbH“ ist zu beachten.

9.2. Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen der RWE WVE GmbH

- 9.2.1. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, WFM-Büro West (derzeit: Herrn Bernd Birkholz, WSR-S-SL-AD, Collingstraße 2, 41460 Neuss, Telefon: 02131/71-2101, FAX: 02131/71-2100, SMTP: Posteingang-HS-

Freileitungen-West@rwe.com), einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

9.2.2. Die Sicherheitsabstände zu den Bauteilen der Freileitung sind einzuhalten.

9.2.3. Die Vorhabenträgerin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

9.2.4. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen sind im Detail mit RWE abzustimmen.

9.2.5. Der freileitungsfreie Zustand des Kreuzungsbereiches ist beizubehalten.

9.3. Anlagen der Gelsenwasser Energienetze GmbH

9.3.1. Arbeiten im Näherungsbereich der Gashochdruckleitungen der Gelsenwasser Energienetze GmbH sind von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten. Es dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

9.3.2. Die Inanspruchnahme von Flächen (die Gasleitung betreffend) ist vor Baubeginn rechtzeitig mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzusprechen.

9.3.3. Eine Beeinträchtigung der Lage und Betriebssicherheit der Leitung ist auszuschließen.

9.4. Anlagen der Verizon Deutschland GmbH

9.4.1. Bei Arbeiten im Näherungsbereich der Kabelschutzrohrtrasse, bestehend aus 3xKSR 50x4,6 mm, ist diese vor Beschädigungen zu schützen.

10. Luftverkehr

Zwecks Abwehr von Gefahren im Luftverkehr sind die Masten sowie die Leiterseile in unmittelbarer Autobahnnähe mit einer Tageskennzeichnung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (NfL I - 143/07) zu versehen.

11. Denkmalschutz

- 11.1. Im Bereich der neu zu errichtenden Mastenstandorte 1 - 11, 14, 15, 20, 21, 23 und 24 ist auf Veranlassung und auf Kosten der Vorhabenträgerin die archäologische Baubegleitung aller bauseits erforderlichen Erdingriffe – sofern sie sich nicht nachweislich und ausschließlich in bereits modern gestörten Bereichen bewegen - nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW zu gewährleisten.
- 11.2. Das Abziehen des Oberbodens im Bereich der vorgenannten Maßnahmen hat mit einem Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht zu erfolgen.
- 11.3. Auftretende archäologische Funde und Befunde nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW sind im erforderlichen Umfang fachgerecht zu untersuchen, zu dokumentieren und zu bergen.
- 11.4. Dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist jederzeit das Recht einzuräumen, die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zu überprüfen und die Grundstücke zu betreten.
- 11.5. Gemäß des am 26.07.2013 verkündeten Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW (GV.NRW, Ausgabe 2013, Nr. 26, Seite 481 bis 494) sind vorstehende Nebenbestimmungen auf Veranlassung und auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen.
- 11.6. Auf die für „Zufallsfunde“ geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW (§§ 15, 16 DSchG NW) wird verwiesen.

12. Grundstücksinanspruchnahmen

Die Enteignung für die zur Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind im Leitungsrechtsregister aufgeführt.

Die davon betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden (vgl. Abschnitt C, I dieses Beschlusses).

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

1. Verfahrenseinwendungen

Einwendungen gegen die Durchführung des Anhörungsverfahrens wurden nicht erhoben.

2 Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass sich die Einwendungen und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch

- Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder
- Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, erledigt haben.

3. Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere

- technische Ausführungsvarianten wie das Verlegen eines Erdkabels oder Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) gefordert wurden,
- hinsichtlich des Immissionsschutzes oder
- hinsichtlich des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes,

werden die diesbezüglichen Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

4. Spezielle Einwendungen und Forderungen

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen, die sich nicht aus den oben genannten Gründen erledigt haben, werden aus den im Abschnitt B dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

5. Zusagen/Zusicherungen des Vorhabenträgers

Zusagen und Zusicherungen des Vorhabenträgers sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie ihren Niederschlag in diesem

Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Im Übrigen sind Zusicherungen und Zusagen Gegenstand des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen dem Vorhabenträger und dem Empfänger der Zusage/Zusicherung.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat für die Entscheidung gem. §§ 1, 2, 3, 9, 10 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 14.3.9.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,2 % der Baukosten, mindestens jedoch in Höhe von 2.500,- Euro zu entrichten sowie als Auslagen die Kosten für die Bekanntmachungen bei den Gebietskörperschaften sowie für den Versand und Rückversand der Planunterlagen einschließlich etwaiger Postgebühren zu erstatten.

Über die Höhe der o.g. Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Begründung

I. Das Vorhaben

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Neubaus der in Nr. 5 der Anlage zum EnLAG aufgeführten 380-kV-Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein. Die geplante Trasse dieser Höchstspannungsleitung verläuft teilweise auf dem Netzgebiet der TennT TSO GmbH, zum überwiegenden Teil jedoch als Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Bl. 4201) auf einer Länge von 130 km im Netzgebiet der Vorhabenträgerin. Von diesen 130 km Höchstspannungsleitung befinden sich ca. 38 km auf dem Boden des Landes Niedersachsen und ca. 92 km auf dem des Landes Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen verläuft die geplante Trasse weit überwiegend im Regierungsbezirk Münster und lediglich auf einer Länge von ca. 15 km im Regierungsbezirk Düsseldorf. Das planfestgestellte Vorhaben im Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst dabei die folgenden Maßnahmen:

- Neubau der ca. 11,4 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel, verbunden mit der Neuerrichtung von 28 Masten
- Zubeseilung von zwei 380-kV-Stromkreisen auf der bestehenden Freileitung Bl. 2444 im Abschnitt UA Wesel – Pkt. Lackhausen auf einer Länge von ca. 3,4 km
- Anpassung der 110-/220-/380-kV-Freileitungen Bl. 2444 und Bl. 4569 durch den Neubau der Masten Nr. 104A und Nr. 1105 und die Änderung der Leitungseinführung der Freileitungen Bl. 2444 und Bl. 4569 in die UA Wesel/Niederrhein
- Zwischenausbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung am Pkt. Lackhausen zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem be-

stehenden Mast Nr. 18 der Freileitung Bl. 2304 und dem geplanten Mast Nr. 1 der Freileitung Bl. 4201 auf einer Länge von ca. 200 m

Durch alle Maßnahmen des planfestgestellten Vorhabens sind der Kreis und die Stadt Wesel betroffen, durch den Neubau zwischen Pkt. Lackhausen und Pkt. Bredenwinkel zudem die Gemeinden Hünxe und Schermbeck.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst die Errichtung von insgesamt 30 neuen Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- Höchstspannungsfreileitung Bl. 2304 (hier nachrichtlich erwähnt) sowie durch Änderungen der Einführung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Bl. 2444 entfallen dafür insgesamt 51 Maste. Zur genauen Lage der Maste siehe Anlage 2.2 und Anlage 7.1 des Beschlusses.

Am Pkt. Lackhausen ist zur Aufrechterhaltung des 220 kV Betriebes eine Zwischenausbaumaßnahme notwendig.

Für den Bau und Betrieb der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 werden Stahlgittermaste des Typs D48 und vor der UA Wesel/Niederrhein bei der Höchstspannungsfreileitung Bl. 2444 Maste des Masttyps AD36 und AAD36 errichtet.

Die verwendeten Masttypen sind für die Belegung mit zwei 380-kV-Drehstromkreisen ausgerichtet. Diese werden mit jeweils drei Bündelleitern bestehend aus einem Viererbündel (also gesamt sechs Viererbündel) aufgelegt. Die Höhen der Maste betragen zwischen 55,5 und 80,5 m. Die Mastgründungen erfolgen in Form von Platten- oder Bohrfundamenten je nach Masttyp, Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Der Rückbau von Masten ist gemäß EnWG nicht planfeststellungspflichtig. Die Erwähnung von Rückbaumaßnahmen erfolgt somit lediglich nachrichtlich. Die ausführliche Beschreibung des Rückbaus ergibt sich daraus, dass dieser für einige Bereiche des Ersatzneubaus zwingende Voraussetzung

ist. Des Weiteren wird der Rückbau als Kompensationsmaßnahme angerechnet und dementsprechend bilanziert.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.01.2012 hat die Vorhabenträgerin der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde den von ihr aufgestellten Plan zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72-78 VwVfG NRW zugeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 16.04.2012 bis einschließlich 15.05.2012 in der Stadt Wesel sowie den Gemeinden Hünxe und Schermbeck während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Städte haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Gemeinde Hünxe hat Zeit und Ort der Auslegung am 02.04.2012 in der NRZ Dinslaken und am 04.04.2012 in der RP Dinslaken und Wesel bekannt gemacht, die Gemeinde Schermbeck am 03.04.2012 in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt und die Stadt Wesel am 04.04.2012 in der Zeitung „Der Weseler“.

Die Frist, innerhalb der gem. § 43b Nr.1 S. 1 EnWG Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Wesel, Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie Bezirksregierung Düsseldorf), sind in der Bekanntmachung benannt worden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

3 Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird

Mit Schreiben vom 19.03.2012 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die sogenannten Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Beteiligt wurden:

- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung),
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.02 (Verkehr),
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbau und Energie),
- die Gemeinde Hünxe, Der Bürgermeister,
- die Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister,
- die Hansestadt Wesel, Die Bürgermeisterin,

- der Kreis Wesel, Der Landrat,
- die Arcor AG & Co KG,
- die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln,
- die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
- der Geologischer Dienst NRW,
- die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Kleve, Wesel,
- die Rheinischer Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Wesel e.V.,
- die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH,
- die Vodafone D2 GmbH,
- der Waldbauernverband NRW e.V.
- die Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat IUW 4,
- die PLEdoc GmbH (Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH),
- die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Niederrhein,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel,
- die Unitymedia NRW GmbH,
- die Unitymedia Services GmbH & Co.KG,
- die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,
- die Stadtwerke Wesel GmbH,
- der LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege,
- der LVR, Rheinisches Amt für Denkmalpflege,
- der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein,
- die Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel,

- der Regionalverband Ruhr,
- die Verizon Deutschland GmbH,
- die Wasserwerke Wittenhorst,
- Interoute Germany GmbH für I21 Germany GmbH,
- Gelsenwasser, Energienetze GmbH

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 wurde über die Offenlage des Verfahrens informiert.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde durch die Stadt Wesel und die Gemeinden Hünxe und Schermbeck über die Offenlage in Kenntnis gesetzt.

4. Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind fünf Einwendungen gegen den Plan erhoben und 39 Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Fachbehörden und die Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender daraufhin unter Übersendung des ihre Stellungnahme / ihre Einwendung betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG NRW zu dem Erörterungstermin, der am 30.10.2012 durchgeführt worden ist, eingeladen.

Die Benachrichtigung der sonstigen Betroffenen über den Erörterungstermin erfolgte gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Wesel sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck.

In dem Erörterungstermin wurde sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt, ihre Bedenken und Anregungen vorzutragen. Im Wesentlichen blieben die schriftlich vorgetragenen Einwendungen bestehen. Für die

weiteren Inhalte wird auf das Ergebnisprotokoll vom 30.10.2012 zu dem Erörterungstermin Bezug genommen.

5. Nachträgliche wasserrechtliche Entscheidungen

Im Rahmen des Erörterungstermins am 30.10.2012 teilte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mit, dass die wasserrechtliche Erlaubnis und die wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in den Planfeststellungsbeschluss integriert werden sollen.

Die betroffenen TÖB wurden mit Schreiben vom 14.05.2013 beteiligt. Es gab keine grundsätzlichen Bedenken. Die sich aus den Stellungnahmen der TÖB ergebenden Nebenbestimmungen finden sich unter Ziffer A.IV.2. dieses Beschlusses.

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr bedürfen gem. § 43 S. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit nicht gem. § 43 b S.1 Nr. 2 EnWG – gilt nur bei nicht der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhaben – eine Plangenehmigung ausreichend ist.

Für das diesem Beschluss zugrunde liegende Vorhaben ergab sich aus § 3 b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG aufgrund seiner Größen- und Leistungswerte die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nennspannung der Leitung liegt mit 380 kV oberhalb des in Ziffer 19.1.1 genannten Leistungswertes von 220 kV und die Größe des Gesamtvorhabens, hier die Leitungslänge, oberhalb des in Ziffer 19.1.1 genannten Größenwertes von 15 km.

Eine Plangenehmigung schied damit als unzureichend aus, so dass das Vorhaben Gegenstand einer Planfeststellung ist.

2. Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3. Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen.

Eine Besonderheit stellen allerdings wegen § 19 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse dar. Es findet bei dieser keine unmittelbare Entscheidungskonzentration statt. Stattdessen entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, wie hier unter A.IV geschehen, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Die Vorhabenträgerin macht von ihrem Recht Gebrauch, die wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss mit regeln zu lassen und hat diese nachträglich beantragt. Der Rahmen der Erlaubnis wird in diesem Beschluss planfestgestellt. Einzelheiten der wasserrechtlichen Erlaubnis, die zum Zeitpunkt der Offenlage nicht bekannt waren, sind im Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit der UWB über Nebenbestimmungen festgelegt worden.

4. Raumordnungsverfahren

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben steht in Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung; ein Raumordnungsverfahren nach §§ 28 LPlG war nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 (Regionalplanung) mit Schreiben vom 04.09.2006 um eine raumordnerische Prüfung des Leitungsvorhabens gebeten. Es wurde festgestellt, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann. Ausschlaggebend für die Beurteilung war, dass die gesamte Trasse des Vorhabens in bereits bestehenden Trassen verläuft. Damit entspricht das Vorhaben dem Ziel des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Ziel D.II.2.8) und des Regionalplans (GEP 99, Ziel Kapitel 3.8), neue Transportleitungen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zu bündeln. Auf die raumordnerische Beurteilung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 (Regionalplanung) vom 13.10.2006 – 62.5.7.2.1-133 – wird Bezug genommen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dient der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das durchgeführte Verfahren vollumfänglich gerecht.

Mit Antrag vom 26.03.2009 bat die Vorhabenträgerin um Prüfung, ob für das Vorhaben aufgrund der Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht.

Eine unbedingte UVP-Pflicht bestand zunächst nicht, da zu diesem Zeitpunkt der hier planfestgestellte Abschnitt mit einer Länge von kleiner 15 km separat beantragt wurde und damit der sogenannte X-Schwellenwert von über 15 km Leitungslänge bei einer Nennspannung von 220 kV oder mehr nicht überschritten wurde. Dies wurde der Vorhabenträgerin 2008 mitgeteilt.

Mit Inkrafttreten des EnLAG am 26.08.2009 ist das hier planfestgestellte Vorhaben Teil der Maßnahme Nr. 5 der Anlage zum EnLAG geworden und ist nun Bestandteil eines großen Gesamtvorhabens. Infolge der Kenntnis, dass es sich in diesem Fall um einen Abschnitt eines EnLAG-Vorhabens handelt, welcher räumlich, zeitlich und inhaltlich in engem Zu-

sammenhang mit dem nachfolgenden Abschnitt steht und beide dem gleichen Zweck dienen, wurde gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster entschieden, dass diese Abschnitte als Teile eines Gesamtvorhabens betrachtet, jedoch einzeln planfestgestellt werden.

Das geplante Gesamtvorhaben überschreitet den sogenannten X-Schwellenwert von über 15 km Leitungslänge bei einer Nennspannung von 220 kV oder mehr. Somit fällt es gemäß § 3 b UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 UVPG aufgrund seiner Größen- und Leistungswerte unter die unbedingte UVP-Pflicht. Dies wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.01.2010 mitgeteilt.

Der Umfang der Untersuchungen ist am 22.02.2010 im Rahmen eines Scoping-Termins gem. § 5 UVPG abgestimmt worden.

Die dazu gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG und des UVPG NRW an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die den Planfeststellungsunterlagen in Form der Umweltstudie beigelegt sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das nach § 43 a, b Nr. 1 S.1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW durchgeführte Anhörungsverfahren.

2. Beschreibung der Umwelt

Die Trassenführung wurde bereits unter Ziffer B I dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Sie führt im Kreis Wesel durch die Stadt Wesel sowie durch die Gemeinden Hünxe und Schermbeck.

Der von dem Vorhaben betroffene Raum ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ackerflächen nehmen mit über 37% den größten Anteil ein. Sie werden ausschließlich intensiv genutzt und haben daher eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit. Die Grünlandflächen, genutzt als Wiesen oder Weiden, reichen in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit von gering- bis höherwertig, erstere intensiv genutzt und artenarm, letztere extensiv genutzt oder brachgefallen.

Mit 19% haben Waldflächen einen hohen Anteil in diesem Landschaftsraum. Es gibt zwei größere zusammenhängende Waldflächen im Bereich Wittenberg und im „Forstrevier Steinberge“ und zahlreiche kleine Waldstücke. Den Hauptanteil bilden Kiefernwälder und Kiefern-mischwälder, aber es kommen auch Eichen – und Erlenwälder sowie Eichenmischwälder vor. Die Bestände weisen unterschiedliche Altersstufen auf, die Hauptgruppe der Bäume ist etwa 60 Jahre alt. Außerhalb von Waldflächen kommen Gehölzbiotope in verschiedenen Formen und Ausprägungen vor. Das Spektrum reicht von geschnittenen Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen bis hin zu Obstgehölzen und Einzelbäumen verschiedener Altersstufen. Raine und Böschungen sind entlang von Straßen naturfern ausgeprägt und weisen einen hohen Anteil an Störzeigern auf, entlang von Fließgewässern (Uferrandstreifen) sind sie naturnäher ausgeprägt.

Einen geringen Anteil mit insgesamt nur 3 % nehmen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützte Biotoptypen ein: Übergangsmoor, Zwischenmoor, Quellmoor, Birken-Moorwald, Calluna-Heide, Silikattrockenrasen, Tieflandbach und Weiher. Das Vorkommen der Trockenrasen- und Heideflächen konzentriert sich auf den Bereich nördlich der UA Niederrhein innerhalb des FFH-Gebietes „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen mit Erweiterung“. Dort bilden sie zusammen mit den in diesem Bereich ebenfalls vorkommenden Moorbereichen, den teilweise verbuschten Flächen und den Stillgewässern wertvolle Biotopkomplexe, die Lebensraum z. T. seltener Tier- und Pflanzenarten sind. Die kleinflächigen Fließ- und Stillgewässer sind unterschiedlich naturnah ausgeprägt.

Im Untersuchungsraum liegen verschiedene nach BNatSchG oder LGG NRW geschützte Gebiete: das FFH-Gebiet „NSG - Komplex In den Drevenacker Dünen mit Erweiterung“ drei Naturschutzgebiete (NSG) fünf LSG, ein Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, der Naturpark „Hohe Mark“ neun gesetzlich geschützte Biotone sowie 15 Biotone gemäß LANI IV-Biotonkataster (siehe Unterlage Anlage 12 (IVII) des Beschlusses).

Europäische Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gebäude, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, Freizeiteinrichtungen und Gärten nehmen ca. 13 % der Fläche des Untersuchungsraumes ein. Hervorzuheben sind die vielen einzelnen Gehöfte und die streusiedlungsartige Verteilung der Siedlungsbereiche. Hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion sind ein Golfplatz und eine Reitanlage von Bedeutung.

3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Nach § 11 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin entsprechend § 6 UVPG beigebrachten Unterlagen (Gutachten und Entwurfsunterlagen (Umweltstudie (IVII) und IRP), den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen).

Die zusammenfassende Darstellung enthält alle für die Bewertung der Umweltauswirkung erforderlichen Angaben über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Nachstehend sind unter den Ziffern 3.1 bis 3.7 die Wirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Was-

ser Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben.

In der Regel ist zu unterscheiden zwischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen, anlagebezogenen Wirkungen und auch solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können (vgl. Ziffer 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der Höchstspannungsfreileitung sind Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle im Sinne des UVPG, die über die rein betrieblichen Wirkungen hinausgehende umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (anders als z. B. bei der Betrachtung von Straßenvorhaben - austretende schädliche Stoffe bei Unfällen im Straßenverkehr mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser), jedoch auszuschließen. Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Die Vorhabenträgerin hat die Untersuchung deshalb auf die sonstigen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt.

Für dieses Vorhaben wurden folgende Wirkungen in Betracht gezogen:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär)
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Maßnahmen im Schutzstreifen
- Raumanspruch der Maste und der Leitungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder
- Schallemissionen/Störungen

Die Auswirkungen durch „Schadstoffemissionen“ wurden seitens der Vorhabenträgerin als vernachlässigbar angesehen und im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet.

Mit Ausnahme der Schutzgüter Klima und Luft ist für alle anderen Schutzgüter aufgrund der Angaben zum Vorhaben von Wirkungsbeziehungen auszugehen. Die Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird nachfolgend zusammengefasst.

3.1. Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist primär auf Faktoren, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden beeinflussen, einzugehen. Gegenstand der UVP sind damit Veränderungen der menschlichen Gesundheit, und zwar unabhängig davon, ob sie physischorganischen Charakter haben oder psychischer Natur sind. Erfasst werden durch das vorliegende UVP-Verfahren Störungen des physischen, psychischen oder sozialen Wohlbefindens auch unterhalb der Schwelle der körperlichen Integrität. Zum Wohlbefinden werden hier soziale Beziehungen insoweit gezählt, als sie sich in städtebaulichen Strukturen und damit raumbedeutsam in der Umwelt entfalten (vgl. Appold in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. § 2 Rdn25).

Für das Schutzgut Mensch sind mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch betriebsbedingte Lärmemissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder und die visuelle Störung des Umfeldes zu betrachten.

Betriebsbedingte Auswirkungen z. B. durch Baulärm werden als nicht betrachtungsrelevant eingestuft. Die zu erwartenden betriebsbedingten Schallemissionen werden in der Umgebung nur kurzzeitig wirksam. Auch die verkehrsbedingten Störungen und Schallemissionen durch eine insgesamt nur sehr geringe Zahl an Verkehrsbewegungen leisten keinen relevanten Beitrag zu der Gesamtmissionssituation der Umgebung und verursachen somit keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Infolge des sogenannten Corona-Effektes können beim Betrieb der geplanten Freileitung Geräuschimmissionen in der Umgebung auftreten. Diese können vor allem bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. Regen, Nebel) für die Anwohner zu Störungen und Beeinträchtigungen führen. Zur Vermeidung und Minimierung dieses Effekts setzt die Vorhabenträgerin hier – wie grundsätzlich bei 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen - Viererbündel ein, um durch die vergrößerte Oberfläche eine Verringerung der Oberflächenfeldstärke sowie des Corona-Effektes zu erzielen. Dadurch werden geringere Werte als bei der Bestandsleitung erzeugt (siehe Anlage 12, Kapitel 0.1.3 dieses Beschlusses).

Entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist sicherzustellen dass bestimmte Beurteilungspegel nicht überschritten werden (im Einzelnen siehe B.V.5.2.2).

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) im Rahmen der Planung einer anderen 380-kV-Freileitung die zu erwartenden Schallemissionen durch den TÜV Süddeutschland ermitteln lassen (siehe Anlage 11 dieses Beschlusses). Den – auf dieses Vorhaben übertragbaren - Ergebnissen kann entnommen werden, dass bei einem Abstand von mehr als 40 m zur geplanten Trasse ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) – was dem Nachrichtwert für reine Wohngebiete entspricht – unterschritten wird.

Die Vorhabenträgerin kommt unter Berücksichtigung des gemäß TA Lärm erlaubten Nachrichtwertes von 35 dB(A) für reine Wohngebiete zu dem Ergebnis (siehe Anlage 12, Tabelle 6.1-6 dieses Beschlusses), dass bei einem Abstand von 40 m zur Leitungssachse die Grenzwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Es ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm davon auszugehen, dass eine zu beurteilende Anlage keine relevante Zusatzbelastung verursacht, wenn der Immissionsbeitrag der Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Vier Wohngebäude befinden sich jedoch in einem Abstand von unter 40 m zur festgestellten Leitung, eines der Gebäude wird sogar direkt überspannt. Diese Wohngebäude befinden sich jedoch nicht in einem Wohngebiet, sondern im Außenbereich. Da für Außenbereichslagen die für Mischgebiete geltenden Richtwerte angewendet werden, liegt der einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwert bei 45 dB (A). Laut Gutachten erreicht der Beurteilungspegel auch bei einer direkten Überspannung (d.h. Abstand 0 m) einen Wert von höchstens 38 dB (A), so dass auch in diesen Fällen die entstehende Zusatzbelastung mehr als 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes nachts im Sinne der TA Lärm von 45 dB(A) und damit unterhalb des Irrelevanzwertes nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm liegt.

Durch die Zubeseilung auf der Bl. 2444– zusätzlich zum Neubau der Bl. 4201 – wird auch keine relevante Zusatzbelastung verursacht, da sich diese an den Stellen, an denen sich Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 40 m zur festgestellten Leitung befinden, im Außenbereich befinden. Die Relevanzgrenze für eine Zusatzbelastung im Außenbereich liegt bei 39 dB (A), der Beurteilungspegel laut Gutachten direkt unterhalb der Leitung aber bei 38 dB (A). Bei solchen irrelevanten Geräuschen kann auf eine konkrete Untersuchung der Vorbelastung verzichtet werden.

Höchstspannungsleitungen erzeugen zudem aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Magnetische Felder können organische und anorganische Stoffe durchdringen. Elektrische Felder werden durch viele Materialien (z. B. Gebäude) abgeschirmt.

Beide Felder nehmen in ihrer Stärke mit zunehmendem Abstand ab. Ihre Stärke am jeweiligen Ort hängt neben dem Abstand auch von verschiedenen weiteren Faktoren der jeweiligen Leitung, wie Stromstärke und Spannung, Anzahl und Anordnung der Systeme, Bodenabstand der Leiterseile und Masttypen bei Freileitungen, ab.

In der 26. BImSchV sind die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte geregelt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf

- eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m)
- eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT).

Die möglichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektromagnetische Felder, insbesondere durch die von Freileitungen erzeugten magnetischen Wechselfelder, werden kontrovers diskutiert. Auslöser der Diskussion sind vor allem epidemiologische Studien, die lediglich einen statistischen Zusammenhang zwischen magnetischer Feldstärke und bestimmten Erkrankungen darstellen. Eine Ursächlichkeitsbeziehung konnten solche Studien nicht nachweisen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 21./22.02.2008 die wissenschaftliche Literatur dahingehend bewertet, dass keine signifikanten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die es rechtfertigen würden, die bestehenden Expositionsgrenzwerte (einschlägige Grenzwerte der 26. BImSchV) in Frage zu stellen. Auch für verringerte Vorsorgewerte lassen sich nach Auffassung der SSK keine belastbaren Kriterien aus den vorliegenden Studien ableiten. Weitere epidemiologische Studien zur Klärung der Frage eines kausalen Zusammenhangs zwischen Magnetfeldexposition und Kinderleukämie seien aber erforderlich. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten entspreche es den Grundsätzen des Strahlenschutzes, unnötige Expositionen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ihren Befund hat die SSK mit weiterentwickelten Evidenzkriterien durch eine aktuelle Stellungnahme in der 248. Sitzung am 14./15.04.2011 bekräftigt.

Die Auswirkung der magnetischen Felder von Niederfrequenzanlagen auf den Menschen wird auch international kontrovers erörtert. Dabei umfasst

das Spektrum der diskutierten Auswirkungen auf den Menschen ein vermehrtes Auftreten von Leukämie bei Kindern und anderer Krebserkrankungen, eine Veränderung der Melatoninproduktion, ein vermehrtes Auftreten von Alzheimer, Kopfschmerzen, Erschöpfungszuständen und Allergien. Epidemiologische Studien geben zwar Anlass zur Annahme einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung, vor allem hinsichtlich Leukämie bei Kindern, allerdings haben Laborstudien bisher keine Ursache-Wirkungsbeziehung zwischen Magnetfeldexpositionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen absichern können. Solange das nicht der Fall ist, handelt es sich wissenschaftlich betrachtet um einen Hinweis auf ein möglicherweise erhöhtes Krebsrisiko, aber nicht um einen wissenschaftlichen Beweis. Aus anderen Studien gibt es zurzeit einzelne, nicht gesicherte Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für degenerative Krankheiten des Nervensystems, meist bei beruflicher Exposition, die ebenfalls noch überprüft werden müssen. Für alle anderen diskutierten Auswirkungen bestehen keine klaren Hinweise auf ein erhöhtes Risiko durch eine Exposition des Menschen gegenüber elektrischen oder magnetischen Feldern. Die mit der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) assoziierte Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer, IARC) hat diese Felder als "möglicherweise krebserregend" eingestuft. Auch die WHO weist darauf hin, dass aufgrund fehlender konsistenter Ergebnisse im Tierversuch und eines bisher fehlenden vorstellbaren Wirkungsmechanismus nicht von einem ursächlichen Zusammenhang gesprochen werden kann. Die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection, ICNIRP) bewertete im Jahr 2010 den Forschungsstand so, dass gesundheitliche Auswirkungen nicht ausreichend belegt sind, um Grenzwerte nennenswert herabzusetzen. Hierdurch wird die Bewertung der Strahlenschutzkommission bestätigt. International fallen vor dem Hintergrund der fehlenden, empirischen Daten so-

wohl Grenzwerte als auch ihre Berechnungsmethoden und Anwendungsbereiche unterschiedlich aus.

In Deutschland ist die Bundesregierung durch § 23 Abs. 1 i. V. m. § 48b BImSchG ermächtigt, durch verbindliche Regelung von Grenzwerten den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Die aktualisierte Regelung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 berücksichtigt die Grenzwertempfehlungen der INCPR aus dem Jahre 2010, die für die hier einschlägigen Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 µT magnetische Flussdichte keine Änderung vorsieht. Darüber hinaus werden durch die novellierte 26. BImSchV in § 4 zusätzliche Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingeführt. In der Begründung zur Verordnung ist ausgeführt, dass die Vorsorgeregelung der Empfehlung der SSK vom 21./22. 8.2008 Rechnung trage, unnötige Expositionen zu vermeiden oder zu minimieren. Die dazu neu eingeführte allgemeine Minderungspflicht in § 4 BImSchV ist jedoch noch durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zu konkretisieren. Die neu eingeführte Vorsorgevorschrift verlangt, dass der Strahlenschutzgrundsatz der Optimierung bei Errichtung und wesentlicher Änderung solcher Anlagen beachtet wird. Der Minderungspflicht wird genüge getan, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu vermindern. Der gleichzeitig mit zum Ausdruck kommende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss nach der Verordnungsbegründung gewahrt bleiben, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Denn es bestünden neben den von der SSK beschriebenen von ihr bestätigten Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder im Frequenzbereich von 0 bis 300 GHz auch Befunde, die aufgrund wissenschaftlicher Unsicherheiten bezüglich ihrer gesundheitlichen Relevanz nicht abschließend beurteilt werden können. Dies

zeige die Einstufung der WHO von niederfrequenten Feldern in der Klasse 2B als "möglicherweise krebserregend". Ausschlaggebend für diese Einstufung waren epidemiologische Untersuchungen einer statistischen Assoziation von magnetischen Feldern in der Größenordnung von 0,3 bis 0,4 μT und dem Auftreten von Leukämie bei Kindern. Ob diese statistischen Zusammenhänge auf einer kausalen Beziehung beruhen, sei umstritten und wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Die Verordnungsbegründung schließt sich der Empfehlung der SSK an, dass sich aus diesen Zusammenhängen jedenfalls keine belastbaren Kriterien ableiten lassen, die Vorsorgewerte in dieser Größenordnung unterhalb der wissenschaftlich gesicherten Werte rechtfertigen könnten (vgl. BT-Drucksache 17/12372 v. 19.02.2013, S. 13).

Die 26. BImSchV regelt nicht unmittelbar den Schutz von Trägern elektronischer Implantate (z.B. Herzschrittmacher oder Defibrillatoren). Hier sah die SSK in ihrem Bericht vom 21/22. 02.2008 angesichts der steigenden Anzahl von betroffenen Personen Handlungsbedarf, Situationen mit Störbeeinflussungen im Alltag durch gerätetechnische und regulatorische Maßnahmen zu verringern bzw. zu vermeiden. Bei älteren Typen von Herzschrittmachern ist eine Funktionsbeeinflussung bereits bei einer elektrischen Feldstärke von 2,5 Kilovolt pro Meter (kV/m) bzw. einer magnetischen Flussdichte von 20 Mikrottesla (μT) möglich. Die SSK empfahl seinerzeit, dass die Induktionen bei Implantatträgern zugänglichen Bereichen und bei Feldquellen, die nicht sichtbar bzw. bei denen ein Exposition vermeidendes Verhalten nicht möglich oder nicht zumutbar sind, folgende Werte nicht überschreiten: 10 μT (50 Hz) in Bereichen, in denen mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss (z.B. in Wohnanlagen, Seniorenheimen, Krankenhäusern) bzw. 15 μT (50 Hz) in Bereichen, in denen Einträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten und Feldquellen (z.B. Erdkabel) nicht sichtbar bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Die mittlerweile zum Einsatz kommenden genormten Implantate verfügen über deutlich höhere Toleranzwerte, die den aktuellen gesetzlichen

Anforderungen des Medizinproduktegesetzes genügen und ihrerseits dem Stand der Technik entsprechen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ermöglicht bei einer Unterschreitung der Abstände von Höchstspannungsfreileitungen von 400 m zu Wohngebieten und 200 m zu Wohngebäuden im planerischen Außenbereich eine Genehmigung der Leitung als Erdkabel auch im Planfeststellungsverfahren. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass mit den genannten Freileitungsabständen zur Öffnung des Planfeststellungsverfahrens für Erdkabel dem Wohnumfeldschutz Rechnung getragen werden solle. Damit greift das EnLAG vorsorgeorientierte Maßstäbe der Raumordnung in Niedersachsen auf, die in der UVP- gestützten Raumordnung einer Nutzungskoordination bei hoher Gewichtung der Belange Gesundheit der Bevölkerung und Wohn-umfeldqualität dienen. Der Leitvorstellung des Vorsorgeprinzips aus § 1 ROG entsprechend wurde dort im Landesraumordnungsprogramm ein Auftrag abgeleitet, bei großräumiger Betrachtung insgesamt konfliktminimierend für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ein Interessenausgleich zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz herzustellen. Offensichtlich knüpft das EnLAG die Öffnung des Planfeststellungsverfahrens für Erdkabel an diesen vorsorgeorientierten Maßstab der Raumordnung, der über das Fachrecht hinausgehen kann, an.

Schließlich sehen § 50 BImSchG und wie erwähnt § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV einen fachrechtlichen Immissionsschutz unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV vor. § 50 BImSchG ergänzt die einschlägigen Regelungen des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts sowie des Fachplanungsrechts durch ein Abwägungsgebot, mittels räumlicher Trennung von störenden Anlagen zum Schutz von Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten, schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Bezüglich entsprechender Beeinträchtigungen wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch auf einem Korridor von 1 km Breite ent-

lang der Leitungstrasse (jeweils 500 m beidseits der Leitungssachse) festgelegt, betrachtet und – soweit erforderlich – bezüglich möglicher Auswirkungen bewertet. Zu betrachten und bewerten wäre hier auch die eventuelle Querung von Erholungsgebieten. Im Untersuchungsraum liegen jedoch keine Erholungsgebiete, es werden auch keine gequert. Dem Schutzgut Mensch kommt im Bereich „Wohnen“ in den Wohnsiedlungen als Hauptaufenthalts- und Lebensraum eine besonders hohe Empfindlichkeit zu. Im Vergleich dazu sind einzelne Wohnlagen mit einer hohen Empfindlichkeit zu bewerten.

Um die Auswirkungen - insbesondere die in der Bauphase - auf das Schutzgut Mensch zu reduzieren, werden zusammenfassend folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Anlage 12 Kapitel 7.4.1 dieses Beschlusses) durchgeführt:

- Wegeverbindungen werden nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. Die derzeitige Erholungsinfrastruktur wird nach Abschluss der Baumaßnahmen für das Vorhaben wiederhergestellt.
- Durch die Planung und Einrichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden, unter anderem durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Durch eine entsprechende Baustellenlogistik im Rahmen der späteren Detailplanung sollen Störungen in Siedlungsbereichen durch baubedingte Schallimmissionen weitgehend minimiert werden.
- Der Antransport der Baumaterialien sowie der weitere Bauverkehr zu den Trassenabschnitten erfolgt - soweit möglich - über vorhandene Straßen bzw. Wege.
- Die Nachbarschaft wird vor Baubeginn über unvermeidbaren Lärm informiert, damit sie sich auf die Belastungen einstellen kann.

- Beim Betrieb der Anlage wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sicher eingehalten werden.
- Zur Reduzierung des Korona-Effektes werden Leiterseile mit einem größeren Durchmesser eingesetzt.

Die Trassenfindung erfolgte unter Maximierung der möglichen Abstände zu Siedlungsbereichen. In einigen Bereichen wurde daher von der Parallelführung zur rückzubauenden Leitung abgewichen, um die Distanz zur Wohnbebauung in diesen Bereichen zu vergrößern (siehe Anlage 12, Tabelle 6.1-3 dieses Beschlusses). In wenigen Fällen kommt es zu einer Annäherung der Leitungsachse an Siedlungsflächen. Dabei wurden jedoch Überspannungen bzw. starke Annäherungen durch den Neubau soweit wie möglich vermieden. Die visuelle Störung des Umfeldes wird unter dem Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild differenziert betrachtet (siehe B.IV.3.6).

3.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben ergeben sich dauerhafte wie auch temporäre Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch den Bau der Leitung und die damit verbundenen Betonfundamente und Flächenversiegelungen gehen dauerhaft Vegetationsflächen bzw. Flächen für Boden- und Lebensgemeinschaften verloren. Dauerhafte linienförmige Beeinträchtigungen bzw. solche, die sich über die gesamte Trasse erstrecken, ergeben sich lediglich durch das Anlegen und die Unterhaltung des Schutzstreifens und die damit einhergehenden Veränderungen des Lebensraums. Anlagebedingt können sich hier vor allem – bedingt durch die Leiterseile – Beeinträchtigungen für die Avifauna einstellen. Temporär kommen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten hinzu. Es kann auch Wechselwirkungen mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter wie z.B. Grundwasserabsenkung und der damit verbundenen Vegetations- und Faunaveränderung geben.

Die Biotoptypenkartierung wurde nach dem Biotoptypenschlüssel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Stand September 2008 (LANUV 2008) auf einer Skala von 0-10. Für die Bewertung und Konfliktermittlung siehe Anlage 12 (UVU), Abschnitt 6.2 dieses Beschlusses. Eine systematische und vollständige Erfassung der Flora und Fauna des Untersuchungsgebietes war wegen der guten Datengrundlage nicht notwendig und wurde auch nicht durchgeführt.

Der Untersuchungsraum für die Biotoptypenkartierung sowie für die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wurde auf einem Korridor von 200 Metern beidseits der geplanten Freileitung vorgenommen.

Den flächenmäßig größten Anteil haben die Ackerflächen mit einem gerundeten Flächenanteil von 37 % dicht gefolgt vom Grünland mit 22 %. Die Freileitung durchzieht aber auch höherwertige Biotopstrukturen und Wald- und Gehölzflächen und setzt diese entsprechenden Wirkungen aus (Wald mit 19 %).

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt möglichst zu reduzieren werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Aus naturschutzfachlich sensiblen Bereichen werden die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen verschoben und angepasst um eine Inanspruchnahme so weit wie technisch möglich zu vermeiden
- Die durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten so weit wie möglich wieder hergestellt.

- Während der Bauarbeiten werden Lärm- und Staubbelastungen soweit wie möglich vermieden um Beeinträchtigungen der umgebenden Biotopstrukturen zu vermindern.
- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen wird grundsätzlich die Inanspruchnahme von Gewässern vermieden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich wird z.B. für Überfahrten zu Mastneubauten eine temporäre Verrohrung durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand des Gewässers soweit wie möglich wiederhergestellt. Für Zuwegungen zu Baustelleneinrichtungsflächen für Seilzugmaschinen werden die zu querenden Gewässer mit Metallplatten abgedeckt so dass die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna erhalten bleibt und die Beeinträchtigung der Ufervegetation soweit wie möglich vermindert wird.
- In den Bereichen in denen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt sind, wird das Vorhaben durch eine „Ökologische Bauleitung“ begleitet.
- Um mögliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen zu minimieren werden die Erdseile im Bereich der großflächigen Offenlandbereiche mit Vogelschutzmarkierungen versehen.
- Eine Inanspruchnahme von nach § 62 I G NRW geschützten Biotopen wird grundsätzlich vermieden. Die Bereiche in unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen werden in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung mit geeigneten Markierungen versehen.
- Durch die Baumaßnahme oder den Baustellenverkehr evtl. gefährdete Gehölzbestände oder Einzelgehölze werden während der Bauarbeiten durch spezielle Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) geschützt und gesichert. Eine genaue Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Bauleitung.

- Notwendige Gehölzrückschnitte und Gehölzentnahmen im geplanten Schutzstreifen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.
- Die Entfernung der Vegetation für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.
- Zur Vermeidung von baubedingten Störungen von Nestern sowie Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungszeit werden diese durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Habitaten der Zauneidechsenvorkommen werden diese durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert.

Die gesetzlich geschützten Gebiete (NSG, LSG, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) werden als naturschutzfachlich sensible Bereiche besonders durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Außerdem wird ihre Schutzwürdigkeit über Wertigkeit ihrer Biotope und deren Veränderung durch das Vorhaben erfasst.

Nördlich der UA Wesel befindet sich das FFH-Gebiet „NSG - Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“. Die Umbeseilung sowie der Ersatz zweier Masten (104A und 1105) führen durch das FFH-Gebiet, ebenso die hier nicht zur Planfeststellung stehenden rückzubauenden Masten. Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 48d LG i. V. m. § 34 BNatSchG wurden durch die Vorhabenträgerin im Rahmen einer NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Anlage 12, Anhang D dieses Beschlusses) untersucht (Januar 2011, aktueller Stand 18.07.2013). Datengrundlage hierfür war der Standard-Datenbogen (SDB) für die Gebietsmeldung an die EU-Kommission mit aktualisiertem Stand vom November 2004, wobei die Schutz- und Entwicklungsziele der LÖBF (Stand August 2001) entnommen wurden. Entsprechend dieser Datenquelle ist dieses Gebiet zur Hälfte durch Anpflanzung nicht autochthoner Arten vorbelastet. Arten nach den Anhängen der FFH-RL sind im SDB nicht gelistet. Nach

der Meldung wurde in diesem Gebiet keine Grunddatenerfassung durchgeführt, so dass die Vorhabenträgerin nur die als Grundlage der Gebietsmeldung dienenden Daten zuzüglich ergänzender Informationen zum Vorkommen von Vogelarten berücksichtigten konnte.

In dem großflächigen Biotopkomplex (ca. 305 ha) befinden sich in den Dünensenken stellenweise vermoorte Bereiche mit Übergangsmoorstadien, großflächig Sandtrockenrasen und einige Besen- und Glockenheidenbestände. Die bedeutenden Eichenwälder stocken am Nordrand der Lippe-Niederung auf Dünen und Terrassensanden. Der Dünenkomplex besitzt zentrale Bedeutung für den Biotopverbund. Das Vorhandensein der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) Sandheiden auf Binnendünen (LRT 2310), Sandtrockenrasen auf Binnendünen (LRT 2330) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) ist ausschlaggebend für seine hohe Bedeutung sowie seine Schutzwürdigkeit und Ursache für die Meldung als FFH-Gebiet.

Mögliche Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin durch Wirkfaktoren wie den anlagebedingten Landschaftsverbrauch, die Veränderung abiotischer Standortfaktoren, die baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie die baubedingten Störungen untersucht. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält alle zur Entscheidung notwendigen Aussagen bezüglich Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der im LBP dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden weder LRT noch ihre charakteristischen Arten erheblich beeinträchtigt, so dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten in einem gesonderten ASF (siehe Anlage 12, Anhang C dieses Beschlusses) untersucht. Im Rahmen der Kartierung wurden neun Fledermausarten nachgewiesen. Hinzu kommen vermutlich mehrere Arten, die nur bis auf Gattungsniveau bestimmbar waren. Des Weiteren wur-

den 40 planungsrelevante und 11 regional gefährdete Vogelarten sowie eine planungsrelevante Reptilienart nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Konflikte dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Im Ergebnis dieses Fachbeitrags wird festgestellt, dass unter Beachtung der definierten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es besteht auch keine Gefährdung der lokalen Population (siehe B.V.5.5.1).

Außerhalb der nach § 62 LG NRW geschützten Biotop wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten nachgewiesen, weshalb die Pflanzenarten im ASF auch nicht betrachtet wurden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich neun gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 62 LG NW) bzw. Teilflächen dieser Biotop. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert (siehe B.V.5.5.3).

Von dauerhafter Flächeninanspruchnahme (Vollversiegelung durch Mastfundamente) werden Biotopfläche mit geringer, mittlerer und hoher, aber keine mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Von Flächeninanspruchnahme im Bereich des Mastgevierts sind ebenso keine Biotop mit sehr hoher, aber solche mit geringer, mittlerer und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Für Maßnahmen im Schutzstreifen werden Flächen mittlerer, hoher und sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit in Anspruch genommen, für temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen keine Fläche sehr hoher, aber solche hoher, mittlerer und geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit.

3.3. Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich beim Bau der Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Mastfundamente, dem Bereich der

Baustelleneinrichtungsflächen (z. B. Lagerflächen) sowie bei den Zuwegungen zu den Baustellen. Dauerhafte Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens aufgrund von Versiegelung, Umlagerung (Baugruben) oder Verdichtung baubedingter Art sind hier möglich. Für temporäre Zuwegungen auf nicht befestigten Wegen bzw. Ackerflächen werden keine Auswirkungen erwartet, da diese durch das bereits in der Planung vorgesehene Auslegen von Fahrbohlen minimiert werden.

Die Bestandserfassung erfolgte über die Auswertung der digitalen Daten der Bodenkarte 1:50.000 von NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW, 2001). Die Darstellung erfolgte anhand der Hauptbodentypen (siehe Anlage 12, Schutzgutkarte Boden, Karte 6.4-1 dieses Beschlusses). Die Bestandsbewertung wurde an ROTH & SCHNEIDER (1997) angelehnt. Daraus wurden die Bewertungsparameter Wertigkeit des Bodens, Empfindlichkeit des Bodens sowie die Bewertung des Bodenpotenzials abgeleitet. Zur Schutzwürdigkeit der Böden wurde auf entsprechende Daten aus dem digitalen Auswertungsthema „Schutzwürdige Böden“ auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW zurückgegriffen.

Auch hier wurde ein Untersuchungsraum von 200 m beidseits der geplanten Leitungsachse festgelegt. Im Bereich der Zuwegung zu den Masten 23 und 28 wurde der Untersuchungsraum um deren Länge und Breite erweitert, weil diese Masten teilweise außerhalb liegen.

Die am häufigsten vorkommenden Bodentypen sind hier im Wesentlichen Gleyen (46 %), Podsol-Parabraunerden (15 %) Gley-Podsolen (9 %) und Pseudogleyen (8 %) sowie kleinräumig andere Typen. Bei allen Böden ist die Verdichtungsempfindlichkeit als gering einzustufen und wurde daher nicht weiter betrachtet. Es erfolgte eine Bewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden in Bezug auf den Eingriff.

Die zu untersuchenden Auswirkungen wurden quantitativ ermittelt. Böden besonderer Bedeutung wurden in den Bereichen des Neubaus der Bl.

4201 wie auch in den Bereichen der Zubeseilung gefunden. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion befinden sich in den Bereichen der Masten 104A, 1105, 8 -10, 12, 16 sowie in den Zuwegungen zu den Masten 8, 9, 12, 13, 15, und 16. Böden mit Archivfunktion sind in den Bereichen der Masten 100 bis 102 der Bl. 2444 zu finden.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Zur Vermeidung von Bodenverdichtung sollen als Baustraßen so weit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt werden.
- Der Arbeitsstreifen wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Die Bodenarbeiten erfolgen nach DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten.
- Im Bereich der Mastfundamente wird der Oberboden im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert.
- Der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme wieder eingebaut.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager wird vermieden.
- Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen.
- Die Miete sollte so angelegt sein, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet.

- Der Einbau des Bodens sollte wie das Abtragen ebenfalls bei trockener Witterung geschehen, um Verschlämmungen und Verdichtungen zu vermeiden.
- Überschüssiges Bodenmaterial wird nach Möglichkeit innerhalb des Arbeitsstreifens gleichmäßig verteilt oder in zulässiger Weise deponiert.
- Ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d.h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird ebenfalls minimiert.
- Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.
- Die Rekultivierungsarbeiten sind bei trockener Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.
- Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

Zur Vermeidung einer irreversiblen Schädigung der Bodenstruktur durch mechanische Belastung und des Verlustes derzeitig ökologisch wertvoller Standorteigenschaften werden insbesondere in Bereichen mit besonders verdichtungsempfindlichen Böden, soweit diese überhaupt im Vorhabensbereich vorkommen, folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Im Bereich der Zuwegungen auf unbefestigten Flächen und Wegen werden prinzipiell Fahrbohlen verlegt.
- Die Bauarbeiten werden zeitlich so geplant, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden.
- Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, sollte im

Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt werden (Geotextilien gemäß DIN 18915).

Entlang des geplanten Trassenverlaufs und im Bereich der entsprechenden Maststandorte sind einige Flächen mit besonderen Bodenfunktionen betroffen; dies sind Böden mit besonderer Lebensraumfunktion im Bereich von Extremstandorten und Böden mit Archivfunktion im Hinblick auf Kulturgeschichte. Durch den Bau von Fundamenten und die damit zusammenhängende vollständige Versiegelung kommt es zum Funktionsverlust des Bodens. Das Anlegen permanenter Schotterwege führt durch Teilversiegelung zur Funktionsbeeinträchtigung. Weitere Funktionsbeeinträchtigungen werden durch das Einrichten der Baugruben und die damit zusammenhängende Umlagerung von Boden und durch das Herstellen von Arbeitsstreifen und Lagerflächen und die damit einhergehende Verdichtung ausgelöst.

3.4. Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind mögliche Auswirkungen durch die Veränderung der Oberflächenwasserqualität, durch Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern, durch die Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen sowie durch die Veränderung der Grundwasserqualität zu untersuchen.

Zur Bestandserfassung des Grundwassers wurden von der Vorhabenträgerin vorhandene Daten ausgewertet (siehe Anlage 12, Abschnitt 6.5.3 dieses Beschlusses). Über die Biotoptypenkartierung wurden die Oberflächengewässer entlang der Trasse erfasst und Angaben der Realnutzungskartierung (ATKIS-Daten) und der topographischen Karte hinzugezogen. Die Vorhabenträgerin hat die Bewertung der Oberflächengewässer nach den Angaben zur Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte des LANUV vorgenommen und dabei zusätzlich die Angaben der Bezirksregie-

zung Düsseldorf zum Teileinzugsgebiet Ijsselmeer- Zuflüsse/NRW (EU-Wasserrahmenrichtlinie) berücksichtigt.

Für die Untersuchung der hydrogeologischen Situation und Identifizierung der Altlasten und Oberflächengewässer wurde im Scopingtermin am 22.02.2010 ein 300 m breiter Korridor beidseits der Trasse gewählt. Ausnahme bildet der Korridor für die Oberflächengewässer, der lediglich 100 m beidseits festgelegt wurde.

Im Untersuchungsraum befinden sich etliche private Brunnenanlagen (Trinkwasser-Kleinanlagen). So sind im Bereich der Bl. 4201 insgesamt 13 Trinkwasser-Kleinanlagen jeweils in Mastnähe zu finden und im Bereich der geplanten Zubeseilung Bl. 2444 insgesamt sieben.

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Haus Aap. In der Nähe der Masten 104A und 1105 finden sich Teile des Schutzgebietes mit Schutzzone II und I. Teile des Untersuchungsraums im südlichen Abschnitt (Mastnummern 1-5) sowie des nördlichen Abschnitts (Mastnummern 22-25) liegen im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Issel. Das Umspannwerk Wesel/Niederrhein liegt zu einem kleinen Teil im Überschwemmungsgebiet der Lippe.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglichst zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der gesamten Trasse im Bereich von Fließgewässern bzw. während der Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

- In den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, die in Gewässer hineinreichen, bleibt die Fläche des Gewässers von der Einrichtungsfläche ausgespart, so dass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.

- In einzelnen Fällen ist es erforderlich, bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrten zu erstellen. Dies erfolgt durch die Verlegung eines dem Gewässer/ Graben angepassten Rohres mit einem ausreichenden Durchmesser. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers ist ständig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt.
- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist sicherzustellen, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen eingehalten werden.
- Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern.
- Wird das aufgrund der Wasserhaltung geförderte Grundwasser oder das aus Baugruben abgepumpte Wasser in nahegelegene Fließgewässer eingeleitet, können in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde Absetzbecken vorgeschaltet werden, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien.

3.5. Schutzgüter Klima und Luft

Die Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der detaillierten Angaben zum Vorhaben. Für die Schutzgüter Klima und Luft ist auf Grund dieser Angaben mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen.

3.6. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaft sind mögliche Auswirkungen durch den Verlust oder die Veränderung landschaftsprägender Elemente oder mögliche Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft zu erwarten. Ausgewiesene LSG und NSG stellen unter dem Aspekt Landschaftsbild Areale von besonderer Schutzwürdigkeit dar. Die innerhalb des Untersuchungsraums liegenden Gebiete wurden durch die Vorhabenträgerin daher zusätzlich erfasst und bei der Bewertung der Landschaftseinheiten berücksichtigt.

Die Erfassung und Beurteilung der Ist-Situation erfolgte für den Untersuchungsraum in Form einer Landschaftsbildanalyse. Die landschaftsästhetische Einordnung und Abgrenzung wurde im Wesentlichen auf der Grundlage der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1959-1961) in Anlehnung an die Methode von NOHL 1993 vorgenommen. Die Beschreibung der Naturräumlichen Landschaftsbildeinheiten ergibt sich aus den festgestellten Unterlagen (siehe Anlage 12, Abschnitt 6.3.5.1. dieses Beschlusses). Areale von besonderer Schutzwürdigkeit stellen die ausgewiesenen LSG und NSG dar (siehe Anlage 12, Tabellen 6.3-5 und 6.3-6 dieses Beschlusses). Grundlage der Ermittlung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Hochspannungsleitungen war die Arbeit von PAUL ET AL. 2004. Die Bewertung dieser Landschaftseinheiten erfolgte nach der Methode von NOHL 1993. Hierbei hat die Vorhabenträgerin den ästhetischen Eigenwert, die visuelle Verletzlichkeit, die Schutzwürdigkeit, die Empfindlichkeit sowie die landschaftsästhetische Eingriffserheblichkeit ermittelt und im Ergebnis als Erheblichkeitsfaktor mit Werten von 0,1 bis 1,0 dargestellt. Kam es zur Überschneidung mit ausgewiesenen LSG und NSG, hat sie die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildeinheit um eine Stufe erhöht. Die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde in Abhängigkeit vom Biotopwert der betroffenen Gehölzbestände durch Verlust landschaftsprägender Elemente vorgenommen.

Naturräumlich liegt das Gebiet in den Haupteinheiten Isselebene (Nr. 576) und Niederrheinische Sandplatten (Nr. 578) und zu einem kleinen Teil in der Einheit Mittlere Niederrheinebene (Nr. 575) in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland (vgl. DINTER 1999). Diese naturräumlichen Haupteinheiten entsprechen der naturräumlichen Haupteinheit D35 (Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland) gem. der Systematik des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (SYMANK 1994).

Eine zum Teil sehr hohe Vorbelastung weisen vor allem die Bereiche nördlich und südlich von Wesel, nördlich und südlich von Friedrichsfeld sowie auf der Höhe von Brünen östlich der Issel auf.

Der Untersuchungsraum weicht im Schutzgut Landschaft von allen anderen ab. Die Sichtbarkeit der Masten ist nicht auf einen bestimmten Abstand festzulegen. Anlehnend an NOHL 1993 wurde ein Korridor von 5.000 m betrachtet, um die Sichtbarkeitsbelastung abschätzen zu können. Die landschaftsbildprägenden Elemente wurden im Schutzgut Biotop berücksichtigt.

Grundlage der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft war ebenfalls die Arbeit von PAUL ET AL. 2004. Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild resultieren aus den Raumwirkungen der Masten der Hochspannungsfreileitung, deren Höhe zwischen 55,50 und 80,50 m liegen. Es ergeben sich teilweise hohe und sehr hohe Belastungen aufgrund der geplanten Leitung. Betroffen sind vor allem die Landschaftsräume Isselbruch, Damm-Emmelkämper Terrassen und Marienthaler Ebene. Weitere relevante Auswirkungen sind der dauerhafte oder zeitweise Verlust von Gehölzflächen als landschaftsprägende Elemente an Maststandorten und den Baustellenflächen (im Einzelnen siehe Beschluss B.V.5.5.4.3 sowie Anlage 12 LBP dieses Beschlusses).

Neu an der Formel nach PAUL ET AL. 2004 ist die Hinzuziehung des Identifikationsfaktors, welcher von der tatsächlichen Objekthöhe, der parti-

ellen Sichtverschattung durch Relief- und Strukturelemente sowie der Mehrfach-sichtbarkeiten von Mastbauten entlang der Trassen abhängt. Weiterhin finden Entlastungseffekte durch Rückbau vorhandener Leitungen Berücksichtigung. Diese Methode gilt in NRW als noch nicht anerkannt, in einigen Planfeststellungsverfahren in NRW wurde sie jedoch bereits praktiziert. In anderen Bundesländern gilt sie als anerkannt. Hinzu kommt, dass eine Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit dem in NRW standardgemäß anerkannten Verfahren nach Nohl insbesondere durch die Verwendung von Daten im digitalen Geländemodell erschwert ist. Ein nach dem Erörterungstermin stattgefundener Termin mit der ULB, der HLB, dem LANUV sowie dem Gutachter diente dem Verständnis und der Erläuterung dieses Berechnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat sich trotz des Festhaltens der HLB und der ULB an ihren Bedenken bezüglich der Methodenwahl davon überzeugt, dass das Kompensationsergebnis nach der Methode Paul et al 2004 vergleichbar mit dem der Methode Nohl ist, also in einem ausreichenden Umfang Kompensation erbracht wird. Die Planfeststellungsbehörde hält deshalb die Wahl der Methode in diesem Fall für irrelevant.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild möglichst zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Temporär benötigte Flächen wie Lagerflächen, Baustelleneinrichtungenflächen etc. werden so platziert, dass es durch diese Einrichtungen nicht zu Verlusten von bedeutenden Biotopbeständen kommt.
- Der Arbeitsstreifen wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.

- Wegeverbindungen werden nur kurzfristig unterbrochen. Die derzeitige Erholungsinfrastruktur wird nach Abschluss der Baumaßnahmen für das Vorhaben wieder hergestellt.

Durch temporäre Verluste von landschaftsprägenden Elementen ergeben sich in der Regel kleinflächige und nur unmittelbar lokal wirksame Auswirkungen; v. a. für Baustellenflächen und durch Maßnahmen im Schutzstreifen wird in Gehölzstrukturen eingegriffen, die das Landschaftsbild lokal verändern. Dies stellt in Abhängigkeit von der Wertigkeit der Biotope entsprechende Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar. So kommt es zum Beispiel durch Maßnahmen im Schutzstreifen zum temporären Verlust von ca. 490 m² Eichenwald, einer Baumreihe (ca. 905 m⁴) und von ca. 76 m² Einzelbäumen, die einen sehr hohen Biotopwert aufweisen und demzufolge auch sehr hoch beeinträchtigt werden.

Großräumiger und bedeutender sind die Auswirkungen durch die visuellen Veränderungen infolge der Raumwirkung der Mastbauwerke, deren Höhen zwischen 55,5 und 80,5 m betragen. Diese verändern dauerhaft das Erscheinungsbild der Landschaft und schaffen Zerschneidungseffekte. Betroffen von der Beeinträchtigung sind vor allem die Landschaftsbildeinheiten Isselbruch, Dammelkämper Terrassen und Marienthaler Ebene. Isselbruch und Dammelkämper Terrassen werden lediglich punktuell beeinträchtigt, die Marienthaler Ebene wird großräumiger und sehr stark neu betroffen. Gleichzeitig können auch die Leiterseile, die Erdseil- und die Vogelschutzmarkierungen das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und beeinträchtigen. Es kommt somit zu Überlagerungen der Wahrnehmbarkeiten (im Einzelnen siehe Anlage 12, Kapitel 6.3.3.2 dieses Beschlusses).

3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mögliche Auswirkungen durch eine dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme zu unter-

suchen. Dies kann zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen führen.

Die Bestandserfassung der Kultur- und Sachgüter erfolgte auf Grundlage der von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen zu den bekannten Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen im Untersuchungsraum. Die im Trassenverlauf bekannten Bodendenkmale sowie die archäologischen Fundstellen wurden zur Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens mit den dauerhaft und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen überlagert. Die Darstellung der sich daraus ergebenden vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgte durch kartographische und textliche Darstellung.

Der Untersuchungsraum beträgt auch hier 300 m beidseits der geplanten Trasse. Die bekannten Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen hat die Vorhabenträgerin erfasst und dargestellt. Damit wurden alle Bereiche, die durch dauerhafte oder bauzeitliche Flächeninanspruchnahme berührt sein können, sicher erfasst. Es finden sich 16 archäologische Fundstellen innerhalb des Untersuchungsgebietes, davon die Mehrzahl in Hünxe. Wobei durch das Vorhaben Flächen in Hünxe lediglich tangiert werden. Es finden sich keine Bodendenkmale innerhalb des Untersuchungsraumes.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter möglichst zu reduzieren, werden während der Bauarbeiten folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind grundsätzlich beim Auffinden von Bodenfunden im Zuge der Bauausführung die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 15 ff. DSchG) zu beachten.
- Im Bereich der neu zu errichtenden Maststandorte Nr. 1-11, 14, 15, 20, 21, 23 und 24 wird auf Veranlassung der Vorhabenträgerin die archäologische Begleitung aller bauseits erforderlichen Erdingriffe

- sofern sie sich nicht nachweislich und ausschließlich in bereits modern gestörten Bereichen bewegen - gewährleistet.
- Das Abziehen des Oberbodens im Bereich der vorgenannten Maßnahmen erfolgt mit einem Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht.
- Auftretende archäologische Funde und Befunde werden nach Maßgabe einer zu erteilenden Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW im erforderlichen Umfang fachgerecht untersucht, dokumentiert und geborgen.
- Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und die Grundstücke zu betreten.
- Für die übrigen Maststandorte werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW (§§ 15, 16 DSchG NW) beachtet und umgesetzt.

Im Untergrund der geplanten Leitungstrasse muss außerhalb nachweislich umfassend gestörter Flächen (tiefer als 1,5 Meter) mit vorgeschichtlichen - insbesondere neolithischen -, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsbefunden sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die als Bodendenkmäler i. S. d. § 2 DSchG NW zu qualifizieren sind. Die Errichtung der Fundamente für die geplanten neuen Masten kann zur Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz führen.

Mit der Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der archäologischen Baubegleitung der Erdarbeiten, wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vollständige Erfassung der Wechselwirkungen ist nur bedingt möglich, da die Aufklärung komplexer Wirkungsgefüge weitgehend noch der wissenschaftlichen Forschung bedarf. In diesem Rahmen hat die Vorhaben-

trägerin folgende Aspekte von Wechselwirkungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen berücksichtigt:

- Wirkungsverlagerungen, die sich durch Verschiebungen von Belastungen ergeben und direkt oder indirekt Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben können,
- Wirkpfade, die entstehen, wenn vorhabenbedingte Veränderungen eines Schutzgutes sekundäre Veränderungen bei einem anderen Schutzgut auslösen,
- Synergismen, d. h. das Zusammenwirken von zwei miteinander in Wechselwirkung stehenden Stoffen, das zu einer Verstärkung (Synergismus) oder auch Abschwächung der Einzelwirkungen führt,
- Kumulative Wirkungen durch das Zusammentreffen mehrerer Wirkungen eines Vorhabens auf einzelne Teile eines Schutzguts, die durch alleinige Bewertung der Einzelwirkung nicht vollständig erfasst werden können.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung in Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung nach § 43 S. 3 EnWG ein.

4.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Beurteilung der Auswirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder sicher eingehalten werden (siehe Anlage 10 dieses Beschlusses). Die Vorhabenträgerin hat die maximal möglichen

Felder beim Betrieb berechnet. Als maßgebender Immissionsort wurde dabei der Bereich der nächsten Annäherung der geplanten Freileitung an ein Flurstück, welches nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dient, ermittelt. Die Berechnungen ergaben für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Punkt des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können für die elektrische Feldstärke 1,4 bzw. 0,8 kV/m und für die magnetische Flussdichte 9,0 bzw. 8,0 μT (siehe Anlage 10 dieses Beschlusses). Aufgrund einer schall-technischen Abschätzung hat die Vorhabenträgerin dargestellt, dass beim Betrieb der geplanten Freileitung auch die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden und keine relevante Zusatzbelastung auftritt. Baubedingte Auswirkungen z. B. durch Baulärm werden als nicht betrachtungsrelevant eingestuft. Es kommt nicht zu Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Annäherungen an Wohnbauflächen stehen größere Entlastungen anderer Wohnbauflächen entgegen.

§ 50 BImSchG und § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sehen einen fachrechtlichen Immissionsschutz unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV vor. Zur anstehenden Planfeststellungsentscheidung ist diesbezüglich eine Abwägung erforderlich, die neben Umweltbelangen auch Belange einschließt, die einer UVP nicht unterliegen. Die abschließende Abwägung wird unter B.V.5.1.2 und B.V.5.2 vorgenommen. Bei der Trassenfindung im Umfeld bebauter Bereiche wurde auf eine Maximierung möglicher Abstände zur Leitung geachtet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch die geplante Leitung in betroffenen Wohngebieten nicht zu gesundheitlichen Gefährdungen für den Menschen kommt und den unterhalb dieser Schwelle liegenden Vorsorgeanforderungen Rechnung getragen wird.

4.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Vorhabenträgerin hat eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen anhand des Umfangs und der Intensität der Beeinträchtigungen in

Gegenüberstellung zur Wertigkeit des Biotops vorgenommen. Dabei werden die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Die so ermittelten Konflikte werden hinsichtlich ihrer Intensität einer fünf-stufigen Skala (keine, gering, mittel, hoch, sehr hoch) zugeordnet. Die Konfliktintensität ‚mittel‘ bis ‚sehr hoch‘ werden als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, d.h. als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die anlagebedingten Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Vollversiegelung der Mastfundamente resultieren in dem Verlust von Waldbiotopen, Gehölzen, Gebüschern bzw. Brachflächen mit Verbuchung und Acker/Intensivgrünland. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen führen zu Beeinträchtigungen von Wäldern und Gehölzen. Die baubedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ziehen die temporäre Beeinträchtigung von Wäldern, Gehölzen (Feldgehölz, Obstgehölz, Gehölzstreifen), Gräben und Gebüschern, Brachflächen, Silikattrockenrasen und Calluna Heide nach sich. Außerdem kommt es zur Beeinträchtigung von unbefestigten Wegen durch dauerhafte Aufschotterung.

Für diese im Sinne der Eingriffsregelung, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf im LBP ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen formuliert (vgl. Anlage 12, Tabelle 7.3 bis 7.18 dieses Beschlusses).

Gemäß der FFH-VU kommt es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. DE 4306-302). Es werden weder Lebensraumtypen (LRT) noch ihre charakteristischen Arten erheblich als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets beeinträchtigt. Das Vorhaben ist somit verträglich im Sinne der FFH-RL.

Auch der ASF kommt zu dem Schluss, dass es bei Einhaltung und Umsetzung der formulierten Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchti-

gungen kommt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Privilegierungsvoraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten nicht erfüllt werden, so dass insoweit keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.

Schlussendlich ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben im Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ unter Beachtung und Umsetzung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Verschlechterung der Artenvielfalt sowie der derzeitigen Lebensraumsituation nicht eintritt.

4.3. Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche (d. h. hohe und mittlere) Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden:

Hohe Beeinträchtigungen ergeben sich für alle Böden, die dauerhaft durch die Mastfundamente versiegelt werden, mittlere Beeinträchtigungen für alle Böden aufgrund von Teilversiegelung durch die Anlage von Schotterwegen sowie für Böden mit besonderer Bedeutung durch deren Umlagerungen im Bereich der Baugruben. Nur geringe Beeinträchtigungen resultieren aus der Umlagerung im Bereich der Baugruben sowie aus möglichen Verdichtungen im Bereich von Arbeits- und Lagerflächen wegen der geringen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden und der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Für die Quantifizierung der beeinträchtigten Flächen bezogen auf den jeweils betroffenen Mast siehe Anlage 12, Seite 6.4-22 ff. dieses Beschlusses.

Für diese im Sinne der Eingriffsregelung, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird der Kompensationsbedarf im LBP ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen formuliert. Durch diese Kom-

pensationsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

4.4. Schutzgut Wasser

Es wurden für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt.

Resultierend aus der baubedingten Flächeninanspruchnahme kommt es bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Auswirkungen auf die Gewässergüte und den Wasserhaushalt können ebenso ausgeschlossen werden. Dauerhafte Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit oder die Vorflutfunktion der Gräben können auf Grund der vorgesehen Maßnahmen vermieden werden. Verunreinigungen sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.2, A.V.2 und A.V.3 dieses Beschlusses).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die geringen, sich auf die Maststandorte beschränkenden Flächenversiegelungen nicht zu erwarten. Durch die zeitlich und räumlich begrenzte Grundwasserabsenkung und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität aufgrund wassergefährdender Stoffe für die Dauer der Baumaßnahme können unter Beachtung geltender technischer Vorschriften ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind im Weiteren keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten.

Bei Masten innerhalb von Überschwemmungsgebieten kann durch Anordnung und Ausführung sichergestellt werden, dass trotzdem ein ungestörter Hochwasserabfluss gewährleistet ist.

Auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen kann somit insgesamt ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Gewässergüte und den Wasserhaushalt der Gewässer kommt. Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung sind daher erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltungen wird in diesem Beschluss mitgeregelt (siehe hierzu auch A.IV.2 und B.III.3 dieses Beschlusses).

4.5. Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch das Vorhaben nicht betroffen und erfahren daher keine Beeinträchtigungen.

4.6. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Es ergeben sich punktuell teilweise sehr hohe Belastungen aufgrund der geplanten Leitung, großräumig sind hohe und mittlere Belastungen festzustellen. Allerdings weisen die überwiegend betroffenen Landschaftseinheiten geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild resultieren aus den Raumwirkungen der Masten der Höchstspannungsfreileitung. Der temporäre Verlust / Veränderung landschaftsprägender Elemente hat kleinflächig eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zur Folge. Der dauerhafte Verlust landschaftsprägender Elemente wirkt sich in mittleren bis sehr hohen Beeinträchtigungen aus.

Für diese auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird in dem LBP der entsprechende Kompensationsbedarf berechnet und geeignete Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild formuliert (vgl. auch Abschnitt B.V.5.5.4 dieses Beschlusses).

4.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhaben auf dieses Schutzgut sind insgesamt als mittel zu bewerten.

Trotz der teils unvermeidlichen Auswirkungen auf die archäologische Substanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Archäologie zu erwarten, da Untersuchung, Dokumentation und Sicherung gewährleistet werden. Durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.V.11 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, vereinbar.

5. Zusammenfassung

Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen alle Informationen zugrunde, welche zur Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind. Die darzustellenden Umweltauswirkungen werden durch die Anforderungen des UVPG bestimmt, diese werden vorliegend eingehalten. Dabei orientiert sich sowohl die Beschreibung der Umwelt als auch die Beschreibung und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt am allgemeinen Kenntnisstand und an allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, mit Ausnahme der Methode PAUL ET AL 2004 hinsichtlich des Landschaftsbildes. Die ermittelten Auswirkungen wurden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Für die

Schutzgüter Mensch, Kultur / sonstige Sachgüter und Wasser wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt. Für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden und Landschaft / Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese erheblichen Beeinträchtigungen wird im Rahmen der Eingriffsregelung der Kompensationsbedarf ermittelt und es werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das geplante Vorhaben, die dabei beachteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Umwelt kommt, die der Durchführung des Vorhabens entgegenstehen.

V. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Der Neubau der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist gemessen an den Festlegungen des EnLAG und den Zielen des EnWG erforderlich. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Abschnitt des unter der laufenden Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG genannten Vorhabens zum Neubau der Höchstspannungsleitung Diele - Niederrhein. Es gehört damit zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Die Planrechtfertigung ist damit kraft Gesetzes festgestellt worden. Für die Planfeststellung ist diese Feststellung verbindlich (§ 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG).

Diese gesetzliche Festlegung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass ein Ausbau der Höchstspannungsnetze zum einen wegen des angestreb-

ten zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes durch konventionelle Kraftwerke und zum anderen wegen des verstärkten grenzüberschreitenden Stromhandels zwingend erforderlich ist.

Das EEG verfolgt in der aktuellen Fassung das konkrete Ziel, „den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen“ (§ 1 Abs. 2 EEG). Bis 2050 soll ein Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergiemix von 80 Prozent erreicht werden.

Daher ist es im Norden und Osten Deutschlands bereits zu einem deutlichen Zubau von Offshore-Windenergieanlagen gekommen.

Von der bis Ende 2010 in Deutschland installierten Windenergieleistung von rd. 26.000 MW entfallen ca. 40 Prozent auf die Region nördlich einer Linie zwischen Oldenburg und Berlin. Die in dieser Region erzeugte elektrische Leistung übersteigt den regionalen Bedarf bei weitem. Da die produzierte elektrische Energie nicht in großem Maße speicherbar ist, ergibt sich ein Übertragungsbedarf für große Leistungen von Nord nach Süd. Hinzu kommt Leistung aus Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee in Höhe von voraussichtlich mehreren tausend MW, deren Bau zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung geplant und teilweise bereits umgesetzt wird.

Die von der Deutschen Energie Agentur GmbH (dena) in Auftrag gegebene Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ aus dem Jahr 2005 (sog. dena-Netzstudie I) hat jedoch im Stromnetz verschiedene Engpässe identifiziert und den notwendigen Ausbau für die Integration der Windenergie ermittelt. Einer dieser Netzengpässe wurde im Westen entlang der Grenze zu den Niederlanden zwischen Diele bei Weener und dem nördlichen Ruhrgebiet ermittelt. Zur Beseitigung dieses Netzengpasses weist die Studie u. a. den Neubau einer rd. 200 km langen

Leitung zwischen dem Großraum Diele in Niedersachsen und der Region Wesel/Niederrhein in Nordrhein-Westfalen aus (dena-Netzstudie I, S. 123).

Die Studie betont ausdrücklich, dass eine zeitnahe Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig ist, um einen weiteren Ausbau der Windenergie und somit sowohl die politisch als auch gesellschaftlich gewollten Klimaziele nicht zu verfehlen (dena-Netzstudie I, S. 7 der „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Studie“).

2. Planungsleitsätze

Die Planung für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wesel - Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Pkt. Lackhausen - Pkt. Bredenwinkel, sowie zur Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf - Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen - Wesel/Niederrhein einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen verstößt nicht gegen sog. zwingende Planungsleitsätze.

Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Soweit sie in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, d.h. vorliegend dem EnWG, enthalten sind, werden sie als interne Planungsleitsätze, soweit sie sich aus anderen Gesetzen ergeben, als externe Planungsleitsätze bezeichnet. Bei der Planung von Höchstspannungsleitungen ist als interner Planungsleitsatz § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Als externer Planungsleitsatz ist zunächst das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2

S. 1 BNatSchG, § 4 a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 LG NRW), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

Als weitere externe Planungsleitsätze sind § 22 BImSchG i.V.m der 26. BImSchV und der TA Lärm, §§ 13 ff. BNatSchG, § 26 Abs. 2 BNatSchG (bzw. die zwingenden landesrechtlichen Ge- und Verbote innerhalb der unter Schutz gestellten Teile von Natur und Landschaft), § 34 Abs. 2 BNatSchG, § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG zu nennen. Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet (vgl. Ausführungen unter B.V.5)

3. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung i.A. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beein-

flusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPIG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Höchstspannungsfreileitung einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Für Energieversorgungsleitungen im Regierungsbezirk Düsseldorf sind dies in erster Linie die unter D.II.2.8 des LEP NRW sowie die unter Kapitel 3.8 des Gebietsentwicklungsplanes GEP 99 genannten Ziele. Danach sind Energieversorgungsleitungen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Infrastruktur zu bündeln. Diesem Ziel wurde vorliegend entsprochen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf dieses Ziel in einem Raumordnungsverfahren gem. § 28 ff LPIG, dem Verfahren, mit dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden, bestand daher nicht. Nach einer entsprechenden Prüfung hat die zuständige Regionalplanungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin in ihrer raumordnerischen Beurteilung vom 13.10.2006 festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund der weitest gehenden Nutzung vorhandener Trassen und der vorgenommenen Trassenbündelung die Ziele der Raumordnung beachtet. Auf die raumordnerische Beurteilung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.10.2006 – 62.5.7.2.1-133 – wird Bezug genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht, wie die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bestätigt hat, der Trassenführung, die Gegenstand dieser nach wie vor gültigen raumordnerischen Beurteilung gewesen ist.

Die in Aufstellung befindlichen Zielvorgaben des am 25.06.2013 beschlossenen LEP-Entwurfs werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Entscheidung berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist aber auch der

zentrale Gedanke des Kapitels 8.2, der am deutlichsten in 8.2-1 zum Ausdruck kommt. Danach sollen Transportleistungen (also auch Höchstspannungsleitungen) flächensparend und möglichst gebündelt in Leitungsbändern geführt und vorrangig unter Nutzung vorhandener Trassen ausgebaut werden.

4. Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 S. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Damit wird auf das allgemeine planungsrechtliche Abwägungsgebot Bezug genommen, das nicht nur einfachgesetzlich normiert ist, sondern dem als Grundsatz rechtsstaatlicher Planung über Art. 20 Abs. 3 GG auch Verfassungsrang zukommt. Das Abwägungsgebot setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit jedoch auch Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung stellt. Erforderlich ist danach insbesondere, dass erstens eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass zweitens in die Abwägung alle relevanten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind, dass drittens das objektive Gewicht der eingestellten Belange nicht verkannt wird und zuletzt ein Ausgleich zwischen den eingestellten Belangen vorgenommen wird, der zu ihrem objektiven Gewicht nicht außer Verhältnis steht. Diese rechtlichen Anforderungen gelten sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für dessen Abwägungsergebnis, d.h. den durch Abwägung gewonnenen normativen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses.

Neben dem Abwägungsgebot gibt es weitere Rechtssätze, die normativ auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis einwirken. Dies sind die sog. abwägungssteuernden bzw. abwägungsleitenden Rechtsvorschriften, innerhalb derer zwischen Abwägungsdirektiven, Optimierungsgeboten und Planungsgrundsätzen differenziert werden kann. Von den Planungsleitsätzen unterscheiden sie sich dadurch, dass es sich nicht

um konditional programmierte, zwingende Ge- oder Verbote handelt, sondern um final programmierte Prinzipien, deren Vorgaben im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

Abwägungsdirektiven sind einerseits die generellen Planungsziele, die in programmatischer Weise das abstrakte Oberziel der jeweiligen Planung vorgeben und andererseits die konkreten Planungsleitlinien, die beispielhaft regeln, welche einzelnen Belange abstrakt abwägungserheblich sind.

Für die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen sind die generellen Planungsziele in § 1 EnWG normiert. Konkrete Planungsleitlinien hingegen können sich aus den verschiedensten Vorschriften des Öffentlichen Rechts ergeben.

Unter Optimierungsgeboten sind Vorschriften zu verstehen, die einzelnen Zielvorgaben oder Belangen ein erhöhtes objektives Gewicht innerhalb der Abwägung verleihen und die möglichst weitgehende Berücksichtigung fordern. Konfligierende Belange können derartig zu optimierende Belange nur dann überwinden, wenn ihnen ein entsprechend höheres Gewicht zukommt. Für die Planfeststellungsbehörde bedeutet dies eine erhöhte Argumentationslast, eine erhöhte Untersuchungspflicht sowie eine erhöhte Pflicht zur Suche von Alternativen. Prominentestes Beispiel für ein derartiges Optimierungsgebot ist § 50 BImSchG.

Zu den Planungsgrundsätzen zählen schließlich das planerische Konfliktbewältigungsgebot sowie das allgemeine planerische Rücksichtnahmegebot.

Die Zusammenstellung des nach „Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt. Abwägungsrelevant sind dabei solche öffentlichen und privaten Belange, die objektiv nicht nur geringwertig,

sondern vielmehr schutzwürdig sind und zudem durch das Vorhaben mehr als wahrscheinlich und nicht nur geringfügig betroffen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, der eigenen Ermittlungen und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

5 Materielle Prüfung einzelner Planungsleitsätze und abwägungsrelevanter Belange

5.1. Planungsvarianten und Alternativen

5.1.1 Rechtliche Anforderungen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzu beziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend

untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG NVwZ 2005, 943, 947). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

5.1.2 Alternativen zur gewählten Trassenvariante

Bei dem planfestgestellten Vorhaben scheidet die Prüfung einer vollständigen Neutrassierung bzw. eine großräumige Verschiebung der Trasse aus. In dem Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein erfolgt auf der bestehenden 110-/220-kV-Freileitung Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, eine Zubeseilung von zwei 380-kV-Stromkreisen; auch in dem Abschnitt zwischen dem Pkt. Lackhausen und der Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Münster, Bl. 2304, handelt es sich nicht um die erstmalige Errichtung einer Leitungsverbindung, sondern um den Ersatz einer vorhandenen 220-kV-Leitung durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung weitgehend in bestehender Trasse im Rahmen eines Ersatzneubaus.

Mögliche Varianten, die insoweit nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht zu ziehen und in die Abwägung einzustellen wären, sind nicht ersichtlich. Einer solchen Neubauvariante in einer unvorbelasteten Trasse stehen insbesondere naturschutzrechtliche Belange und die in Verbindung damit stehenden Vorgaben der Raumordnung (vgl. § 28 Abs. 7 b) des Gesetzes zur Landesentwicklung NRW vom 05.10.1989 (Landesentwicklungsprogramm NRW – LEPro NRW –) und des BNatSchG (vgl. § 1 Abs. 5 S. 2) zur Trassenbündelung entgegen.

Soweit mit dem Betrieb einer entsprechenden Höchstspannungsfreileitung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Veränderungen des Lebensraums für Pflanzen und Tiere durch Anlegung und Unterhaltung des Schutzstreifens mit seinen Nutzungs- und Aufwuchsbeschränkungen, ggf. Barrierewirkungen, Gefahren durch mögliche Leiterseilkollisionen für die Avifauna, Veränderung des Landschaftsbildes etc.) sowie Beeinträchtigungen sonstiger Belange z. B. aufgrund von Immissionen – vgl. B.V.5.5 und B.V.5.2 dieses Beschlusses – einhergehen, würde eine solche Neutrassierung den betroffenen Trassenraum unabhängig von seinem

Verlauf und unabhängig von der Schutzwürdigkeit der davon betroffenen Räume in jedem Fall neu, weil erstmals entsprechend belasten.

Diese erstmaligen Belastungen würden auch nicht dadurch aufgehoben bzw. ausgeglichen, dass die bestehende 220-kV-Leitungstrasse Bl. 2304 zwischen Pkt. Lackhausen und Pkt. Bredenwinkel vollständig zurückgebaut wird. Letztlich würde damit ein anderer Trassenraum den Belastungen einer Höchstspannungsfreileitung ausgesetzt, was einen vermeidbaren zusätzlichen Landschaftsverbrauch und damit einhergehend zusätzliche neue Grundstücksinanspruchnahmen sowie eine zusätzliche neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hätte. An Stelle der Minimierung der Beeinträchtigungen käme es damit bei einer neu trassierten Leitung je nach Verlauf und den konkret davon betroffenen Örtlichkeiten zu einer deutlichen Verstärkung beeinträchtigter Belange.

Unter dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung ist es deshalb zulässig und stellt nach Auffassung des OVG Münster zugleich eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl auf entsprechend vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen wird und dabei bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert oder sogar verstärkt werden und auf diese Weise weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können (vgl. Urteil des OVG Münster vom 09.01.2004, 11 D 116/02). Denn es liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auf der Hand, dass eine vollkommene Neutrassierung Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. Gerichtsbescheid des BVerwG vom 21.09.2010, 7 A 7.10). Dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung darf eine besondere Bedeutung beigemessen werden, denn die Parallelführung verschiedener Freileitungen drängt sich als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (vgl. Urteil des OVG Münster vom 09.01.2004, 11 D 116/02). Die vorrangige Nutzung vorhandener Trassen-

räume ist wegen der bestehenden Vorbelastung und der damit einhergehenden Minderung des Gewichts entgegenstehender Schutzgüter (auch durch die Vermeidung des Entstehens neuer Betroffenheiten) ein planerisches Prinzip und als solches von besonderer Bedeutung. Es besteht die Verpflichtung, die Vorbelastung mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1/13; BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/13; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013 – 7 MS 4/13; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10 (7 A 7/10).

Ergänzend wird auf die Studie „380-kV-Leitung Diele – Niederrhein – Übergreifender Variantenvergleich“ (Anlage 12) Bezug genommen. Dort wurde anhand konkreter großräumiger Trassenalternativen geprüft, ob sich solche großräumige Varianten des Gesamtvorhabens auch auf die Trassenführung im jeweils zu genehmigenden Abschnitt - also auch auf den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt - auswirken können.

In Nordrhein-Westfalen wurden insgesamt acht Varianten identifiziert und hinsichtlich ihrer Eignung verglichen (siehe Anlage 12, Kapitel 4.1.1 dieses Beschlusses). Die Trassenführung des hier planfestgestellten Teilabschnitts ist Teil der Varianten D1, D3 und D6. Die Varianten D2, D4, D5, D7 und D8 verlaufen ab dem UA Wesel in östliche Richtung. Sie weichen von der diesem Plan zugrunde liegenden Trassenführung ab und wurden als räumliche Verwirklichungsalternative betrachtet und bewertet.

Mitentscheidend für die Beurteilung der Eignung der einzelnen hier untersuchten Varianten sind die möglichen Konflikte, die aus der Querung von FFH-, NSG- oder Vogelschutz-Gebieten resultieren. Das nördlich der UA Wesel angrenzende FFH-Gebiet „NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterungen“ wird bei allen Varianten gequert. Die UA Wesel ist jedoch der Anfangspunkt im Süden der Trasse und somit ein Zwangspunkt. Folglich ist die Querung für eine Beurteilung nicht relevant. Die Vorhabenträgerin hat dieses FFH-Gebiet somit bei der Variantendifferenzierung nicht berücksichtigt. Varianten wie D1, D3 oder D6, die in großen

Teilen oder ganz in Bündelung mit bestehenden Leitungen geführt und teilweise sogar als Zubeseilung auf einer vorhandenen Trasse realisiert werden können, stellen die Funktion dieser Gebiete weniger in Frage und sind somit insgesamt als günstiger einzustufen. Eine alternative Trassenführung unter Verwendung der Varianten D2, D4, D5, D7 und/oder D8 wird deshalb hinter diese bevorzugte Trassenführung zurückgestellt.

Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse in dem Abschnitt Pkt. Lackhausen - Pkt. Bredenwinkel, Bl. 4201, erfolgt zwischen den Masten Nr. 15 und 27, da hier die Abstände zu den an den Trassenraum der rückzubauenden Freileitung Bl. 2304 angrenzenden Einzelbebauungen und Hoflagen vergrößert werden. Die erstmalige Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücke ist jedoch durch die vorliegende Entlastung gerechtfertigt.

Auch durch den Entwurf eines neuen LEP und dessen geplante Zielfestlegungen ergibt sich nicht die Notwendigkeit einer Alternativenplanung.

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen LEP beschlossen. Zu diesem Entwurf wurde bereits ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten Stellen eingeleitet.

Der LEP-Entwurf sieht unter Nr. 8.2-3 vor, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen sind,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden (...) eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich i.A. § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und
- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich i.A. § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität

gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Auch unter Berücksichtigung dieser geplanten Festlegungen ist dem hier planfestgestellten Vorhaben der Vorzug vor Alternativplanungen zu geben.

Der Wortlaut des im LEP-Entwurf unter Nr. 8.2-3 vorgesehenen Ziels – ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden mit vergleichbarer Sensibilität im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich bzw. von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich bei Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr – ist bislang nicht eindeutig. Es ist unklar, ob darunter nur neue Trassen oder auch Ersatzbauten in bereits bestehenden Trassen fallen sollen.

Für die Sichtweise, dass er nur für neue Trassen, nicht aber für den hier geplanten Ersatzneubau in gleicher Trasse gilt, spricht, dass als zentraler Gedanke des Kapitels 8.2 des LEP-Entwurfs einleitend unter 8.2-1 formuliert wird, dass Transportleistungen u.a. für Energie (also auch Höchstspannungsleitungen) aus Gründen der Flächeneinsparnis möglichst gebündelt in Leitungsbändern und vorrangig unter Nutzung vorhandener Trassen ausgebaut werden sollen. Bereits damit wird die Nutzung vorhandener Trassen für Maßnahmen des Netzausbaus – sei es durch Nutzung vorhandenen Gestänges, durch Ersatzneubau oder durch Parallelführung – gegenüber neuen Trassen privilegiert.

Das planfestzustellende Vorhaben liegt nahezu durchgängig im bestehenden Trassenverlauf. Bis zum Pkt. Lackhausen verläuft die Höchstspannungsfreileitung auf vorhandenem Gestänge, ab diesem Punkt handelt es

sich um einen Ersatzneubau in vorhandener Trasse. Lediglich an wenigen Stellen (zwischen Mast 15 und Mast 23) wurde der Neubau aus Gründen der Trassenoptimierung geringfügig verschwenkt. Eine solche Verschwenkung stellt entsprechend der Erläuterungen im LEP-Entwurf zu Nr. 8.2-1 eine Nutzung in vorhandener Trasse dar.

Auch wenn der LEP-Entwurf als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen ist, so sind aber die Ziele des geltenden LEPs aus dem Jahre 1995 verbindlich und zu beachten. Mit den sich daraus ergebenden Zielen unter D.II.2.8 ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Höchstspannungsfreileitung einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Danach sind Energieversorgungsleitungen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Infrastruktur zu bündeln und vorrangig vorhandene Trassen zu nutzen. Diesem Ziel wurde vorliegend entsprochen.

Die Trasse entspricht den Geboten der Trassenbündelung und ist insgesamt mit den geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden. Andere Varianten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

5.1.3 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im EnLAG hier als vordringlich eingestuft, nicht genügen. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnLAG. Die energierechtliche Notwendigkeit steht damit für die Planfeststellung bindend fest.

Daraus folgt, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre (so für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022). Durch die Null-Variante könnte der erforderliche Lückenschluss im 380-kV-Netz und damit eine Sicherstellung der Energieversorgung in dieser Spannungsebene nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

5.1.4 Technische Ausführungsalternative „Erdverkabelung“

Als technische Alternative zur Höchstspannungsfreileitung wäre eine unterirdische Realisierung durch die Verlegung als Erdkabel vorstellbar.

Aus den nachfolgenden Gründen ist die Planfeststellungsbehörde jedoch zu der Auffassung gelangt, dass einer Ausführung des planfestzustellenden Vorhabens als Freileitung der Vorzug zu geben ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Enl AG kann das Vorhaben zum Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, als Erdkabel errichtet und betrieben werden.

Weitere gesetzliche Voraussetzungen für die Realisierung als Erdkabel werden in § 2 Abs. 2 Enl AG geregelt. Danach ist im Falle eines Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung

- in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder

- in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Damit könnte die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall die Verlegung eines Erdkabels verlangen.

Im Bereich zwischen der HFA Wesel und dem Pkt. Lackhausen findet eine Zubeseilung auf vorhandene Masten statt. Eine Zubeseilung ist kein Neubau im Sinne des § 2 Abs. 1 EnlAG. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Realisierung als Erdkabel greifen daher für diesen Abschnitt nicht.

Im Bereich zwischen dem Pkt. Lackhausen und dem nördlichen Ende des Planfeststellungsabschnitts wird die Leitung weitestgehend als Ersatzneubau in einem bestehenden Trassenraum realisiert. Hierbei handelt es sich um eine Neubaumaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 EnLAG.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich ermittelt, in welchen Bereichen die Abstandsrenzen des § 2 Abs. 2 EnlAG unterschritten werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Bereiche bzw. Teilstücke:

- 1. im Bereich des Pkt. Lackhausen: auf ca. 400 m Länge
- 2. im Bereich der Masten Nr. 4 und 5: auf ca. 765 m Länge
- 3. im Bereich des Mastes Nr. 7: auf ca. 460 m Länge
- 4. im Bereich der Masten Nr. 14 und 15: auf ca. 845 m Länge
- 5. im Bereich des Mastes Nr. 16: auf ca. 220 m Länge
- 6. im Bereich des Mastes Nr. 19: auf ca. 435 m Länge
- 7. im Bereich des Mastes Nr. 20: auf ca. 475 m Länge
- 8. im Bereich des Mastes Nr. 22: auf ca. 105 m Länge
- 9. im Bereich des Mastes Nr. 23: auf ca. 330 m Länge
- 10. im Bereich des Mastes Nr. 24: auf ca. 535 m Länge
- 11. im Bereich des Mastes Nr. 25: auf ca. 235 m Länge
- 12. im Bereich des Mastes Nr. 27: auf ca. 340 m Länge

Als weitere Voraussetzung für die Realisierung als Erdkabel gibt § 2 Abs. 2 Enl AG vor, dass es sich bei der zu verkabelnden Strecke um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handeln muss. Zur Frage, was unter einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt zu verstehen ist, wird in der Begründung des Gesetzentwurfs des Enl AG aus dem Jahr 2008 ausgeführt, damit werde zum Ausdruck gebracht, dass bei allen Möglichkeiten zur Teilverkabelung im Sinne des Absatzes 2 ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten führe, vermieden werden solle. Als technisch und wirtschaftlich effizient gelte ein Teilabschnitt daher dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweise (BR-Drs. 559/08, Seite 30). In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Enl AG aus dem Jahr 2011 wird ergänzt, dies gelte unabhängig von der Länge der Strecke, auf der die Behauungsabstände auf diesem Streckenabschnitt unterschritten würden (BT-Drs. 17/4559, S. 8).

Selbst wenn alle Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Abs. 2 Enl AG eintreten, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Realisierung einer Leitung als Erdkabel. Stattdessen ist im Rahmen der Abwägung darüber zu befinden, ob der jeweilige Teilabschnitt als Freileitung oder als Erdkabel realisiert werden soll. Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis einer Abwägung der vom hiesigen Vorhaben berührten Belange in die hier zur Planfeststellung anstehende Planung fließen lassen, wonach die Leitung durchgängig als Freileitung realisiert werden soll. Die Planfeststellungsbehörde kann die Abwägung der Vorhabenträgerin uneingeschränkt nachvollziehen. Sie schließt sich dem Abwägungsergebnis an und gibt ebenfalls der Realisierung als Freileitung den Vorzug.

Um zwischen der Realisierung als Freileitung oder als Erdkabel abwägen zu können, sind die Vor- und Nachteile der Realisierung als Erdkabel gegenüber zu stellen.

Mit einer Realisierung der Leitung als Erdkabel sind folgende Vorteile verbunden:

- Siedlungsbereiche bzw. Bereiche, in denen Wohnnutzung stattfindet, werden von Masten und Freileitungen freigehalten. Dies wirkt sich insbesondere im nahen Wohnumfeld positiv aus.
- Die Abwesenheit von Masten und überspannenden Freileitungen hat eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge.
- Im Hinblick auf bestimmte Teilaspekte des Schutzgutes Tiere (Avifauna) beinhaltet eine Realisierung als Erdkabel geringere Beeinträchtigungen. So ist bspw. die Anfluggefahr für Vögel geringer.
- Zudem hat die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel veränderte Einflüsse im Hinblick auf elektromagnetische Felder zur Folge. Immissionen durch elektrische Felder sind bei der Realisierung als Erdkabel ausgeschlossen. Die Immission durch magnetische Felder ist im Vergleich zu Freileitungen im unmittelbaren Nahbereich zum Erdkabel größer, außerhalb dieses Nahbereichs jedoch geringer. Dies betrifft sowohl das Schutzgut Tiere und Pflanzen, als auch das Schutzgut Mensch.

Diesen Vorteilen stehen folgende Nachteile gegenüber:

- Der großräumige Einsatz von Erdkabeln ist im 380-kV-Höchstspannungsnetz bislang noch nicht erprobt.
- Erdkabel haben zwar eine geringere Fehlerrate als Freileitungen, jeder Kabelfehler ist aber mit einem ungleich größeren Schaden, einem größeren Eingriff in das Schutzgut Boden und wesentlich längeren Reparaturzeiten verbunden. Dies bedeutet auch eine höhere Nichtverfügbarkeit des Netzabschnittes.
- Erdkabel können gegenwärtig nur in Teilstücken von ca. 1200 m transportiert und verlegt werden. Die Verbindung zwischen zwei Teilstücken muss durch Verbindungsmuffen hergestellt werden. Diese Verbindungsmuffen sind anfälliger für Störungen als das Ka-

bel selbst. Mit zunehmender Länge der Kabeltrasse erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Muffen und damit das Ausfallrisiko.

- Im Hinblick auf Betriebsverhalten und Lebensdauer von 380-kV-Erdkabeln liegen weltweit noch keine Langzeiterfahrungen vor. Aufgrund von Erfahrungen mit 110-kV-Kabeln ist jedoch gegenwärtig von einer Lebensdauer in Höhe von rd. 40 Jahren auszugehen. Dies ist eine deutlich kürzere Zeitspanne als die Lebensdauer von Höchstspannungsfreileitungen, deren Betriebsdauer 80 Jahre oder mehr betragen kann.
- Die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel hat wegen der Breite des Trassenraums (ca. 23 m) und der Notwendigkeit der Errichtung von Kabelübergabestationen (pro Station 4.800 m²) einen höheren Flächenverbrauch und einen erheblichen Eingriff in das Bodengefüge zur Folge. Der Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur hat.
- Darüber hinaus besteht innerhalb des Schutzstreifens ein Überbauungsverbot. Gleichzeitig dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt werden, was insbesondere eine Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung des Schutzstreifens zur Folge hat.
- Schließlich beinhaltet die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel einen deutlich höheren finanziellen Mehraufwand als eine Realisierung im Wege einer Höchstspannungsfreileitung. Hochgerechnet auf die Lebensdauer liegen die Investitionskosten einer 380-kV-Kabelanlage etwa beim 7-fachen der Investitionskosten für die Realisierung einer 380-kV-Freileitung.

Überträgt man die Vor- und Nachteile auf den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt und insbesondere auf die oben genannten Bereiche, in denen die Abstände des § 2 Abs. 2 EnlAG unterschritten werden, so spricht Überwiegendes für die Realisierung als Freileitung.

Ein besonderes Gewicht hat dabei die Überlegung, dass nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EnLAG nur Teilabschnitte verkabelt werden sollen.

Dies trägt dem Pilotcharakter der neuen Technologie Rechnung. Die gesetzliche Regelung bezweckt des Weiteren offensichtlich insbesondere das nahe Wohnumfeld von Freileitungen freizuhalten. Dieser Intention wird in besonderer Weise dann Rechnung getragen, wenn die als Erdkabel zu realisierenden Teilstücke in Bereichen gelegen sind, die in einem stärkeren Maße von Wohnnutzung geprägt sind.

Betrachtet man die oben genannten Orte, an denen die Abstandsvorgaben des § 2 Abs. 2 Enl AG unterschritten werden, so stellt sich heraus, dass es sich ausnahmslos um vereinzelte Wohnnutzungen bzw. schwach besiedelte Bereiche handelt. Schon die gesetzliche Intention, insbesondere das nahe Wohnumfeld von Freileitungen freizuhalten, könnte mit einer Realisierung als Erdkabel daher hier nur in einem begrenzten Maße erreicht werden. Isoliert betrachtet liegen alle oben genannten Teilstücke, in denen der jeweilige Abstand unterschritten wird, deutlich unterhalb der in der Gesetzesbegründung genannten Länge von 3 km, was als deutliches Indiz für das Fehlen einer technischen und wirtschaftlichen Effizienz zu werten ist.

Davon unabhängig kommen die Vorteile der Erdverkabelung bei der Betroffenheit von Einzelsiedlungen bzw. schwach besiedelter Bereiche grundsätzlich nur in einem begrenzten Umfang zum Tragen, so dass ihnen in der anzustellenden Abwägung ein entsprechend geringeres Gewicht zukommt. Dies gilt beispielsweise für die in einem gewissen Maße erreichbare Reduktion der Belastungen durch elektromagnetische Felder, die bei der Betroffenheit nur einzelner Wohnnutzungen ein geringeres Gewicht hat. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die betroffenen Wohnnutzungen jedenfalls in dem Bereich, in dem die Leitung als Ersatzneubau realisiert werden soll, trotz Unterschreitung der Abstandswerte des § 2 Abs. 2 Enl AG überwiegend in einer nicht unbeträchtlichen Entfernung zur Leitungsstrasse gelegen sind, sodass dort nur geringe oder gar keine Verminderungen der Belastungen durch elektromagnetische Felder erreichbar wären.

Auch die Vorteile der Erdverkabelung für das Landschaftsbild haben im vorliegenden Fall nur ein eingeschränktes Gewicht. Zu berücksichtigen ist, dass es sich weitestgehend um einen Ersatzneubau handelt. Im genutzten Trassenraum verläuft gegenwärtig die 220-kV-Freileitung Bl. 2304. Es handelt sich somit um einen vorbelasteten Raum. Vorbelastungen prägen anerkanntermaßen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit (BVerwG Urteile 22.07.2010 – 7 VR 4/10; 07.07.1978 – 4 C 79/76 und 28.10.1998 – 11 A 3.98).

Imso gewichtiger erscheinen dann die Nachteile, die mit der Erdverkabelung verbunden sind, insbesondere die Eingriffe in Umweltschutzgebiete (z. B. das Schutzgut Boden), die zu erwartende geringere Lebensdauer der Leitung, die voraussichtlich längeren Reparaturzeiten und der wirtschaftliche Mehraufwand, der mit einer Realisierung als Erdkabel verbunden wäre.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil des Erdkabels im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Denn die Wirkung der Freileitung auf die Landschaft ist durch deren weite Sichtbarkeit größer als die des Kabels. Jedoch bleibt auch eine Kabeltrasse durch die erforderliche Freihaltung von hoch wachsenden und tief wurzelnden Pflanzen sowie von Gebäuden jeglicher Art sichtbar. Im vorliegenden Fall hätte eine Erdverkabelung gegenüber der gewählten Freileitungslösung im Hinblick auf das Landschaftsbild jedoch auch deshalb - nur begrenzte Vorteile, da die geplante Höchstspannungsfreileitung einen vorhandenen Trassenraum nutzt. Die vorrangige Nutzung vorhandener Trassenräume ist wegen der bestehenden Vorbelastung und der damit einhergehenden Minderung des Gewichts entgegenstehender Schutzgebiete (auch durch die Vermeidung des Entstehens neuer Betroffenheiten) ein planerisches Prinzip und als solches von besonderer Bedeutung. Dieses Prinzip ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Die Rechtsprechung geht sogar noch einen Schritt weiter und führt aus, es

bestehe nicht nur die Berechtigung sondern auch die Verpflichtung die Vorbelastung mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1/13; BVerwG Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/13; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013 – 7 MS 4/13; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10 (7 A 7/10)).

Erdarbeiten in dem Umfang wie für ein Erdkabel sind für eine Freileitung bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken nicht erforderlich. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig, wenn auch bei Erdkabeln in schmalerer Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z. B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die gesamte Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein.

Durch den Bau und Betrieb einer Kabelanlage werden die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser in größerem Maße beeinträchtigt als durch eine Freileitung. Durch die Baufeldfreimachung (Rodung des Vegetationsbestandes sowie Bodenabtrag) im gesamten Kabeltrassenbereich - inklusive des parallel dazu verlaufenden Arbeitsstreifens - erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Boden und die Vegetation. Eine Unterquerung von Straßen, Schienenwegen oder auch Wasserläufen hat einen erheblichen Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt zur Folge. Bei einer Freileitung hingegen werden Gewässer und Infrastrukturanlagen lediglich evtl. baubedingt beeinträchtigt und in wesentlich kürzerer Bauzeit überspannt. Auch kann die Vegetation im Wesentlichen beibehalten werden. Wuchseinschränkungen und Rodungen sind nur in Teilbereichen erforderlich.

Weiterhin wird die Abwägung auch durch die Überlegung geleitet, welche Realisierungsalternative die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer bevorzugen (vgl. in diesem Zusammenhang auch RT-Drs. 17/4559 S. 6/7). Im vorliegenden Fall konnte die Vorhabenträgerin nördlich des Pkt. Lackhausen (also dort, wo ein Neubau im Sinne des § 2 Abs. 2 Enl AG durchgeführt wird) mit allen Eigentümern der Grundstücke, auf denen Maststandorte gelegen sind, dingliche Vereinbarungen über die Nutzung des Grundstücks abschließen. Diese Eigentümer haben somit der Realisierung als Freileitung zugestimmt. Hinzu kommt, dass nur ein einziger Finwender im Planfeststellungsverfahren die Realisierung als Erdkabel erfordert hat. Dies ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass die Realisierung als Freileitung auf eine überwiegende Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer trifft.

In der Abwägung muss daher das Begehren des einzelnen Finwenders auf Verlegung eines Erdkabels gegenüber der Vielzahl der Befürworter der Freileitung zurückstehen.

Dazu kommt, dass der genannte Finwender Eigentümer eines Grundstückes ist, das nicht in einem der oben genannten Teilabschnitte liegt und somit nicht durch einen Neubau, sondern durch eine Zubeseilung zwischen den Masten Nr. 96 und Nr. 97 der Bl. 2444 betroffen ist. Aber nur in Fällen eines Neubaus kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 S. 1 Enl AG die Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel verlangen. Sein Grundstück würde demnach ohnehin nicht in einem Bereich liegen, in dem die planfeststellende Behörde die Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel verlangen könnte.

Im Kostenvergleich schneiden Erdkabel ebenfalls deutlich schlechter ab. Wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der notwendigen umfangreichen Erdarbeiten für ihre Verlegung sind für Erdkabel im Vergleich zur Freileitung erhebliche Mehrkosten zu veranschlagen. Auch die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Drehstrom-Freileitungen und –Kabeln

ernah für die im Rahmen der BMI Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ untersuchten Varianten in Abhängigkeit von der Leitungslänge und der Übertragungsleistung Mehrkosten im Bereich von 2,8 bis 4,2.

Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren sowie preisgünstigen und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit (vgl. § 1 EnWG) wird für die vorliegende Höchstspannungsleitung daher der Realisierung des Vorhabens als Freileitung der Vorzug gegeben.

Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung der geplanten Höchstspannungsleitung als Erdverkabelung drängt sich nicht als eindeutig bessere weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative auf. Insofern wird auch nicht die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Teilschnitts als Erdkabel gem. § 2 Abs. 2 S. 1 EnlAG verlangt. Soweit in den Einwendungen Erdverkabelungen gefordert werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen aus den v. g. Gründen zurück.

5.1.5 Technische Ausführungsalternative „Hochspannungsgleichstromübertragung“

Als eine weitere technische Alternative wäre eine Ausführung mittels Hochspannungsgleichstromtechnologie (HGÜ) vorstellbar. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom bei Spannungen von über 100 kV. Die HGÜ-Systeme bestehen aus Stromrichterstationen für die Konnlung zum Drehstromnetz (sog. Konverterstationen) und der Gleichstrom-Übertragungsstrecke. Diese Übertragungsstrecke kann als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden. Typischer Anwendungsfall ist die weiträumige Übertragung hoher elektrischer Leistungen als Freileitungen. Die HGÜ-Technik wird hierbei verwendet, um Erzeugungseinheiten nahe eines lokalen Primärenergie-

trängervorkommens über Strecken von vielen hundert Kilometern mit einem Verbraucherzentrum zu verbinden. Neben der Anwendung auf dem Festland werden HGÜ als Seekabel zur Anbindung großer, weit von der Küste entfernter Offshore-Windparks eingesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass eine Realisierung in HGÜ-Technik aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kommt.

Die dem Vorhaben zugrunde liegende dena-I-Netzstudie sieht aus systemtechnischen Gründen eine 380-kV-Drehstromverbindung vor, die das bestehende, vermaschte 380-kV-Verbundnetz verstärkt. HGÜ-Leitungen sind dagegen bislang nur als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen realisiert worden. Die Errichtung vermaschter Netze in HGÜ-Technik ist bisher nicht möglich. Auch eine Einbindung einer einzelnen HGÜ-Leitung in das bestehende Drehstromnetz ist aus technischen Gründen nicht realisierbar.

Betriebserfahrungen mit langen erdverlegten Kabeln in HGÜ-Technik liegen jedenfalls bei Leitungsvorhaben der geforderten Übertragungsleistung ($2 \times 1.800 \text{ MW}$) weltweit nicht vor. Bevor die Versorgung von hoch industrialisierten Ländern auf diese Technologie gestützt werden kann, müssen solche Betriebserfahrungen gesammelt werden.

Nach gegenwärtiger Einschätzung haben Leitungsvorhaben in HGÜ-Technik eine Lebensdauer von nur ca. 40 Jahren. Dies gilt jedenfalls für die zwingend erforderlichen Konverterstationen. Die Lebensdauer von Freileitungen beträgt dagegen 80 Jahre oder mehr.

Darüber hinaus wäre die Verwirklichung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik unverhältnismäßig teuer, da für die Errichtung der Konverterstationen sehr hohe Kosten veranschlagt werden müssen.

Der Gesetzgeber hat auf diese Situation reagiert und nunmehr mit § 12b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG erstmals eine Regelung zu Netzausbaumaßnahmen für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen geschaffen. Allerdings sieht das EnWG vor, dass die-

se Technologie zunächst im Rahmen von Pilotvorhaben getestet werden soll die im Netzentwicklungsplan (NEP) ausgewiesen werden. Der am 26.11.2012 von der Bundesnetzagentur bestätigte NEP 2012 setzt diese Regelung um und weist Pilotvorhaben aus, die in HGÜ-Technologie verwirklicht werden sollen. Der NEP 2012 ist durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) in eine gesetzliche Bedarfsfestlegung überführt worden. Auch in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz werden die im NEP 2012 aufgeführten Pilotprojekte für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen gekennzeichnet. Das hier zur Genehmigung stehende Vorhaben, das nach EnlAG zugelassen wird, gehört nicht zum Kreis der durch den NEP 2012 und das Bundesbedarfsplangesetz ausgewiesenen Pilotvorhaben. Es ist also kein Pilotvorhaben zum Test einer verlustarmen Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die HGÜ-Technologie vorrangig in den gesetzlich ausgewiesenen Pilotprojekten getestet werden soll. Auch aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall der Übertragung in der 380-kV-Drehstrom-Technologie der Vorzug zu geben.

5.1.6 Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt.

Das planfestgestellte Vorhaben birgt – vgl. Abschnitt B.V.5.2 dieses Beschlusses – auch keine solchen gesundheitlichen Risiken für Anwohner des Trassenraums, dass ihre Auswahl aus diesem Grunde zu verwerfen gewesen wäre. Die planfestgestellte Leitungsführung ist damit geeignet,

sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Zusammenhang großes Verständnis für die geäußerten Befürchtungen und Ängste, die angesichts der hohen Spannungsebene mit dem Leitungsbauvorhaben verbunden sind.

Die Schwelle, bei der gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten wären, wird vom Gesetzgeber jedoch über die Grenzwerte der 26. BImSchV (vgl. nachfolgende Ausführungen unter B.V.5.2.1) vorgegeben und definiert. Diese Grenzwerte, die vorliegend erheblich unterschritten werden, entsprechen den Erkenntnissen der Wissenschaft sowie den darauf basierenden Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation sowie der Strahlenschutzkommission. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, die geeignet wären, diese Erkenntnisse belastbar in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund sind die Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich der Variantenwahl zwar ein zu berücksichtigendes Abwägungskriterium. Dessen Wertigkeit, d. h. der Grad, mit dem entsprechende Belastungen im Vergleich zu anderen Belangen in die Abwägung einfließen, wird jedoch wesentlich vom Umfang der ggf. zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen – die hier letztlich zu verneinen sind – und damit vom Abstand der tatsächlich zu erwartenden Belastungen zu den entsprechenden Grenzwerten (d. h. dem Grad der Unterschreitung der Grenzwerte (vgl. nachfolgende Ausführungen unter B.V.5.2.1)) mitbestimmt.

5.1.7 Abschnittsbildung und übergeordneter Variantenvergleich

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass eine detaillierte Streckenplanung angesichts vielfältiger technischer und räumlicher Schwierigkeiten nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Es

soll eine Unübersichtlichkeit vermieden werden, die durch eine Betrachtung des Gesamtvorhabens einträte.

Eine Abschnittsbildung ist dann fehlerhaft, wenn durch eine übermäßige Zerstückelung eines einheitlichen Vorhabens eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise nicht mehr möglich wäre. Insbesondere dürfen Teilabschnitte nicht ohne Bezug auf die Konzeption der Gesamtplanung gebildet werden, d.h. die Teilplanung darf die der Gesamtplanung entgegenstehenden Belange nicht unbewältigt ausblenden. Sachfragen, die sachgerecht nur einheitlich gelöst werden können, dürfen verfahrensrechtlich nur einheitlich in Angriff genommen werden.

Das Argument der selbständigen Funktion der Teilabschnitte hinsichtlich ihrer energierechtlichen Bedeutung gibt es so nicht eindeutig im EnWG wie es in der Verkehrsplanung der Fall ist, aus der es entlehnt ist. Wohl wird es aber als Kriterium herangezogen, um dem Entstehen eines Planungstorsos entgegenzuwirken, der bei Abschnitten ohne eigene energierechtliche Bedeutung dann entstehen würde, wenn sich nach dem Bau mehrerer Abschnitte herausstellen sollte, dass sich das Gesamtplanungskonzept im Nachhinein als nicht realisierbar erweist.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die im vorliegenden Fall vorgenommene Abschnittsbildung nicht zu beanstanden. In Anlage 12, Anhang B dieses Beschlusses („Übergreifender Variantenvergleich“) hat sich die Vorhabenträgerin ausgiebig mit diesem Thema auseinandergesetzt. Ziel der Studie war unter anderem die Machbarkeit des Gesamtvorhabens durch die zeitlich versetzte Zulassung mehrerer Teilabschnitte zu prognostizieren. So wurde geprüft, ob es in den vor- und nachgelagerten Abschnitten unüberwindbare Hindernisse gibt. Weiterhin wurde abgeschätzt, ob die gegebenenfalls entgegenstehenden Belange in der Abwägung durch die Planrechtfertigung überwunden werden können.

Für den gesamten Verlauf in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurde mindestens eine Variante identifiziert, deren Realisierung möglich

erscheint und die in den jeweils anschließenden Abschnitten eine Fortsetzungsmöglichkeit besitzt. Es gibt somit keine unüberwindbaren Hindernisse, so dass ein Planungstorso ausgeschlossen werden kann. Von der vollständigen Umsetzbarkeit des Gesamtvorhabens kann ausgegangen werden.

5.2. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind nicht erforderlich.

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Hochspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit §

5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, vgl. auch VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen Feldern einer Bahnstromleitung, sowie Jarass, BImSchG, 5. Aufl. 2002, § 22 Rdn. 22 m.w.N.). Rein vorsorgliche Schutzpflichten löst § 22 BImSchG deshalb nicht aus.

5.2.1 Elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte

Freileitungen verursachen als Hauptimmissionen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Für diese enthält die 26. BImSchV im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung (Niederfrequenzanlage) nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus dem Anhang 1a zu § 3 der 26. BImSchV, der folgende Grenzwerte vorsieht:

Frequenz	elektrische Feldstärke	magnetische Flussdichte
50 Hz	5 kV/m	100 µT

Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die

zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach gilt für Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz weiterhin der Grenzwert von 100 μT für die magnetische Flussdichte.

Nach Ziffer 2.2 der Hinweise des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 09.11.2004, SMBl. NRW 7129, sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, solche Orte, an denen zur bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, also z. B. Wohngrundstücke, Schulen, Kindergärten.

In der Mitte eines Spannungsfeldes, wo die Höchstspannungsfreileitung dem Boden am nächsten ist, erreichen elektrische und magnetische Felder ihren Höchstwert. Zu den Masten und nach außen hin fallen die Feldstärken ab. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht. Dabei hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom ruhenden Leiterseil untersucht. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer vorhandener Niederfrequenzanlagen die elektri-

schen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau untersucht.

Es sind Nachweise für die folgenden Immissionsorte erbracht worden:

- bei der Neuerrichtung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung von Wesel - Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201, zwischen den Masten Nr. 23 und Nr. 24 auf dem Flurstück Gemarkung Dämmerwald, Flur 6, Flurstücke 4 und 129 für die Situation mit dem Einsatz des geplanten Masttyps D48_1
- bei der Änderung der 110-/220-/380-kV-Leitung Pfalzdorf - Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, zwischen den Masten 96 und 97 sowie den Masten 16 und 17 der 110-kV-Leitung Wesel/Niederrhein – Hüthum, Bl. 0047, in der Gemarkung Obrighoven, Flur 2, Flurstück 70 für die Situation mit dem Masttyp ABD6.

Für den erstgenannten Immissionsort ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Pkt. des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können, von 1,4 kV/m für die elektrische Feldstärke und 9,0 μ T für die magnetische Flussdichte. Für den letztgenannten Immissionsort ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Pkt. des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können, von 0,8 kV/m für die elektrische Feldstärke und 8,0 μ T für die magnetische Flussdichte. Da alle anderen Immissionsorte größere Abstände zu den ruhenden Leiterseilen aufweisen, sind die Höchstbelastungen dort noch geringer.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden demnach weit unterschritten. Die in Bezug auf den durch die Vorhabenträgerin gewählten Immissionsort vorgetragenen Einwendungen werden aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.

Im gesamten Trassenkorridor werden zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz

überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen. Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Vollast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Vollast bewegen. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden z. B. 70 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, was am oberen Rand des Regelbetriebsspektrums liegt, so sinkt die Höchstbelastung von 9 μT auf ca. 6,5 μT .

Gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie von vielen Einwendern befürchtet – sind mithin sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7.10; OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02).

Die 26. BImSchV wurde mit Bekanntmachung vom 14.08.2013 neu gefasst. Die Grenzwerte für die 50-Hz-Felder bei Niederfrequenzanlagen wurden jedoch nicht verändert. Es gelten die gleichen Grenzwerte wie

schon in der vorherigen Fassung. Es bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Grenzwerte.

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu.

Diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen trägt auch die Neufassung der 26. BImSchV Rechnung, indem die Höhe der Grenzwerte beibehalten wurde.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen. Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes

vom 04.07.2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 37/02; BayVGh, Urteile vom 30.04.2004, 22 A 03.40056, und 09.07.2004, 22 A 340057; OVG Münster, Beschluss vom 09.01.2009, 13 A 2023/07; BayVGh, Beschluss vom 8. Juli 1997, 14 B 93.3102; Sächsisches OVG, Beschluss vom 17. Dezember 1997, 1 S 746/96; Hessischer VGh, Beschluss vom 29. Juli 1999, 4 TG 2118/99 sowie OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 19.01.2001, 1 O 2761/00 und 17.07.2007, 7 MS 107/07).

Gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV in der Fassung vom 14.08.2013 sind zusätzlich zu den Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen auch alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen. Die Vorhabenträgerin hat auf eine Vorlage einzelner Angaben verzichtet, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ortsfeste Hochfrequenzanlagen vorhanden sind, die in einem relevanten Umfang auf die Immissionsorte einwirken. Die von der Vorhabenträgerin ermittelten Immissionswerte sind nur bei maximalem Betriebsstrom zu erwarten, während bei dem im Regelfall zu erwartenden Betriebsstrom die Werte darunter liegen. Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes von Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen rechtfertigt aufgrund der abgeschätzten Höhe der möglichen Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen im Einwirkungsbereich der festgestellten Leitung daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keinen weiteren Ermittlungsnachweis über die

Einwirkung von Hochfrequenzanlagen. Die Planfeststellungsbehörde kann aufgrund der vorgelegten Nachweise über die elektrischen und magnetischen Felder (siehe Anlage 10 dieses Beschlusses) und somit der Immissionsbeiträge der Höchstspannungsfreileitung bei der höchsten Anlagenauslastung – also unter worst-case-Bedingungen – sowie anderer Niederfrequenzanlagen aufgrund der vorgenommenen Abschätzung von einer Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 2a der 26. BImSchV ausgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat einen Gestaltungsspielraum bei der abwägenden Berücksichtigung des fachrechtlichen Immissionsschutzes auf der Grundlage des § 50 BImSchG und der in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgesehenen immissionsschutzrechtlichen Minderungspflicht. Der Minderungspflicht wird genüge getan, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu vermindern. Der gleichzeitig mit zum Ausdruck kommende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss nach der Verordnungsbegründung gewahrt bleiben, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung hat Aufwand und Nutzen möglicher Minderungsmaßnahmen zur Immissionsschutzvorsorge nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend gewürdigt. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde die Vorzugswürdigkeit der planfestzustellenden Trassenvarianten auch im Hinblick auf die Immissionsschutzanforderungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestätigen (vgl. B.V.5.1).

Wie bereits erwähnt regelt die 26. BImSchV nicht unmittelbar den Schutz von Trägern elektronischer Implantate (z. B. Herzschrittmacher oder Defibrillatoren). Hier sah die SSK in ihrem Bericht vom 21/22.02.2008 angesichts der steigenden Anzahl von betroffenen Personen Handlungsbedarf,

Situationen mit Störbeeinflussungen im Alltag durch gerätetechnische und regulatorische Maßnahmen zu verringern bzw. zu vermeiden. Die SSK empfahl seinerzeit, dass die Induktionen bei Implantatträgern zugänglichen Bereichen und bei Feldquellen, die nicht sichtbar bzw. bei denen ein Exposition vermeidendes Verhalten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, folgende Werte nicht überschreiten: 10 μ T (50 Hz) in Bereichen, in denen mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss (z.B. in Wohnanlagen, Seniorenheimen, Krankenhäusern) bzw. 15 μ T (50 Hz) in Bereichen, in denen Einträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten und Feldquellen (z.B. Erdkabel) nicht sichtbar bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Mittlerweile ist davon auszugehen, dass genormte Implantate zum Einsatz kommen, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen genügen und ihrerseits dem Stand der Technik entsprechen.

Eine Studie zur "Störungsschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit Herzschrittmachern und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren, die den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes genügen, in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B 11) besteht.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

5.2.2 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u.a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu hören sind.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Koronaeffekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Standort	tage	nachte
1. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2. in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)

Für Hochspannungsfreileitungen als Anlagen mit ständigem Dauerbetrieb ausschlaggebend sind letztlich die niedrigeren Nachtwerte, so dass Beur-

teilungspegel von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten einzuhalten sind. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Gemäß Nr. 4.2 b) der TA Lärm ist eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Die Vorhabenträgerin hat die von einer 380-kV-Freileitung ausgehenden Immissionen 2003 mit Hilfe von Messungen des TÜV Süddeutschland an einer vergleichbaren bestehenden Leitung (ähnliche Masttypen und Leiterseilaufhängung, ebenfalls Viererbündeln) untersucht und die maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt. Diese lärmtechnischen Untersuchungen sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich, sie wurden auch im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Bei dem geplanten Vorhaben zwischen dem Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel werden zur Leitungsverlustreduzierung Leiterseile mit einem größeren Durchmesser (Viererbündel 570/70² mm Al/St) eingesetzt. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führt die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche. Dementsprechend liegen die Geräusche bei den hier verwen-

deten Seilen im unmittelbaren Bereich der Leitungssachse aufgrund der repräsentativen gutachtlichen Annahmen bei höchstens 38 dB(A). Innerhalb des Untersuchungsraumes von 40 m beidseits der Freileitung liegen vier Wohngebäude im Außenbereich. Hier gilt nach TA Lärm wegen der Anwendbarkeit der für Mischgebiete geltenden Richtwerte ein Nachrichtwert von 45 dB(A). Die Zusatzbelastung, die - wie gezeigt - höchstens 38 dB(A) betragen wird, liegt somit unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm. Somit ist in den aufgeführten Wohnlagen Nr. 13, Nr. 15, Nr. 18 und Nr. 89 mit keiner Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte zu rechnen (vgl. B.IV.3.1 dieses Beschlusses).

Diese lärmtechnische Beurteilung ist methodisch einwandfrei. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich, sie wurden auch im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Gesundheitliche Gefährdungen durch Schallimmissionen sind für die betroffenen Wohnlagen daher auszuschließen. Dabei stellt die Verwendung sog. Viererbündel als Leiterseile für die 380-kV-Leitungen, wie in § 22 BImSchG gefordert, sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Im Ergebnis sind beim Betrieb der 110-/380-kV-Hoch/Höchstspannungsfreileitung entstehende Immissionen als vertretbar einzustufen, eine Gefährdung für Menschen und die natürliche Umwelt ist nicht erkennbar.

5.3. Gewässer- und Grundwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Gemäß Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Auf die Darstellung der Umwelteinwirkungen nach § 11 UVPG in Abschnitt B.IV.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die geringen, sich auf die Maststandorte beschränkenden Flächenversiegelungen nicht zu erwarten. Auch sind Verunreinigungen bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung A.V.3 dieses Beschlusses). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltungen wird in diesem Beschluss mitge-regelt (siehe hierzu B.III.3 sowie Nebenbestimmungen A.IV.2 dieses Be-schlusses). Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung sind daher Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Drit-ter unzumutbar beeinträchtigen.

Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Sollten Eingriffe innerhalb der WSG in die schützenden Deckschichten geplant sein, so fordert die Obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2012 (BR Düsseldorf, Dezernat 54) das Verlegen der Baustel-leneinrichtungsflächen in Bereiche möglichst außerhalb des WSG. Dieser Forderung kann die Vorhabenträgerin nicht nachkommen. Die Baustellen-einrichtungsflächen seien an die Maststandorte gebunden, eine Verschie-bung sei nicht möglich. Den Ausführungen der Vorhabenträgerin kann die Planfeststellungsbehörde folgen. Bedenken gegen die im Antrag aufge-führte Vorgehensweise werden daher zurückgewiesen.

Der Geologische Dienst NRW fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2012, dass im Falle des Einsatzes von Bohrpfahlfundamenten vorab die Betonaggressivität des Grundwassers nach DIN 4030 überprüft wer-den sollte. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenäußerung, dass der Einsatz von Bohrpfahlfundamenten derzeit nicht geplant sei.

5.4. Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren.

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu erwarten. Auch der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keinerlei Schadstoffbelastungen im Boden.

Entsprechend dem Stand der Technik werden die Konstruktionsteile der neuen Maste feuerverzinkt ausgeführt. Um einen möglichst nachhaltigen Korrosionsschutz zu gewährleisten, werden die gesamten Stahlkonstruktionen nach der Montage mit Beschichtungsstoffen beschichtet. Durch diese Kombination aus Verzinkung und weiterer Beschichtung (Duplex-System) wird unter anderem eine lange Schutzdauer erreicht und der Eintrag von Zink in den Boden vermieden. Die von der Vorhabenträgerin verwendeten Anstrichstoffe werden laufend weiterentwickelt und entsprechen dem Stand der Technik. Seit Anfang der 1990er Jahre werden bei der Vorhabenträgerin nur noch bleifreie Anstrichstoffe für den Korrosionsschutz an Freileitungen verwendet. Soweit in der Vergangenheit Belastungen durch ihre Verwendung entstanden sind, werden ebenfalls entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen (siehe Anlage 1, Kapitel 11.8 dieses Beschlusses).

Durch die Gründung der Fundamente werden durch die ca. 1 m unter Erdoberkante (EOK) liegenden Fundamentkörper der Plattenfundamente die natürlichen Bodenfunktionen gestört. Durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden wird dieser Konflikt jedoch gemindert. Es findet bis auf die Fundamentköpfe der Mastestiele mit durchschnittlichen Durchmesser von 1,1 m keine Oberflächenversiegelung statt. Dieser Konflikt wird bei der Bilanzierung des Eingriffs und der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Angesichts des außerdem geringen Versiegelungsgrades ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet.

5.5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 S. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich betroffener LSG erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung, deren Voraussetzung die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden (vgl. unter Abschnitt B.IV.3.2 und B.IV.4.2 dieses Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass das FFH-Gebiet nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt wird, insofern ist eine Alternativenprüfung diesbezüglich nicht durchzuführen.

5.5.1 Artenschutz

5.5.1.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen dem Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Somit soll langfristig die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention, CBD, Rio 1992) gesichert werden.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich zunächst in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind die Regelungen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 (92/43/EWG)) und der VRL (Vogelschutz Richtlinie von 1979 (79/409/EWG)) von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VRL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen des BNatSchG:

- §§ 32 bis 38 zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Der sog. Habitatschutz ist damit bundesrechtlich verankert.
- In den §§ 39 ff BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber weitere artenschutzrechtliche Regelungen getroffen.

Besondere Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu, nach denen es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL, sofern sie nicht in Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates fallen,
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der VRL, sofern sie nicht in Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates fallen und
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG) benannt sind.

Streng geschützte Arten sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung benannt sind.

5.5.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben.

Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst.

Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen soll, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn.

54 und dortige weitere Rechtsprechungsverweise, sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Diesen Anforderungen ist die Vorhabenträgerin gerecht geworden.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung des Fundortkatasters des LANUV konnte die Vorhabenträgerin eine mögliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Pflanzenarten ausschließen, da keine Arten außerhalb der nach § 62 LG NW geschützten Biotop nachgewiesen worden sind. Flächen der nach § 62 LG NW geschützten Biotop kommen im Untersuchungsraum zwar vor, werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt, so dass deshalb eine mögliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Pflanzenarten definitiv ausgeschlossen werden kann. Gegenstand der ASP sind somit lediglich die planungsrelevanten Tierarten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem ASF die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten sowie die planungsrelevanten Vogelarten in Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einzeln betrachtet. Grundlage hierfür war die Kartierung an 27 Terminen im Zeitraum vom 26.02.2010 bis 13.10.2010 durch das Büro Hamann & Schulte, Gelsenkirchen. Die Vorhabenträgerin hat eine systematische Erfassung der Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten vorgenommen. Die Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten wurden durch die Vorhabenträgerin im ASF (siehe Anlage 12, Anhang C dieses Beschlusses) ausführlich und nachvollziehbar ermittelt und dargestellt. Ermittelt und dargestellt wurden auch mögliche Konflikte mit dem Vorhaben. Als Ergebnis der Konfliktermittlung wurden ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes formuliert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die Vorhabenträgerin zu dem Schluss gekommen, dass auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt die in der Anlage 12 dieses Beschlusses (bestehend aus UVI I RP und FFH-VII) dargestellte Datenlage zur Flora und Fauna (im Wesentlichen betroffen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien) in Verbindung mit den Ergebnissen der Kartierung eine ausreichende Grundlage für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer entsprechenden Planungsentscheidung dar. Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheit der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

5.5.1.3 Verbotstatbestände im Hinblick auf die Avifauna

a) Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Vögel oder Vogelarten ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also mit dem Bau der Leitung und der Anlage / Baufeldfreimachung / Rückbau der vorhandenen Leitung nicht verbunden. Soweit Vögel in diesem Zusammenhang gestört werden, weichen sie der Störungsquelle aus. Es wird ihnen aber nicht nachgestellt und sie werden nicht verletzt oder getötet. Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, die entsprechende Folgen auslösen könnten (vgl. nachfolgend Buchstabe b) zum Verbotstatbestand Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Mit dem Vorhaben werden der Natur aber auch keine „Entwicklungsformen“ europäischer Vogelarten entnommen (2. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Als Entwicklungsformen in Frage kommen insoweit lediglich die Gelege bzw. Eiablagen. Soweit Brutplätze mit Eiablagen an den Maststandorten, auf den Baufeldern, auf den temporär genutzten Arbeitsflächen und auf den als Zuwegung genutzten Flächen vorhanden oder zu erwarten sind,

kommt eine Tatbestandsverwirklichung ohnehin nur während der Brutzeiten in Frage. Gleiches gilt für den sonstigen Trassenraum zwischen den Maststandorten, der nur im Rahmen der Beseilung beim Einziehen des Vorseils betreten bzw. einmal mit einem Traktor oder ähnlichem Fahrzeug befahren wird und ansonsten aufgrund des schleiffreien Einzuges unberührt bleibt.

Hinweise darüber, dass die Angaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu den relevanten Brutrevieren fehlerhaft sind, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor und sind auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

Auch insoweit stehen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben daher nicht entgegen.

b) Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 bis 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Einschränkung des Verbotstatbestandes gilt auch, wenn es im Zusammenhang mit ihm zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des Verbotstatbestandes der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte.

Der Sache nach gilt für diese Fälle in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht allgemeine Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats oder auch nur sämtliche Lebensstätten der geschützten Arten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dazu gehören insbesondere die Brutplätze, daneben

aber auch alle sonstigen Habitatelemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens oder während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der jeweiligen Art essenziell sind. Dies sind selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte bedeutsame Funktionen geprägt sind (darunter fallen u. a. Balzplätze und Paarungsgebiete, als Ruhestätten Schlaf-, Mauser- und Rastplätze).

Da der Wortlaut des Verbotstatbestands eine weitergehende Auslegung als Art. 5 Buchstabe b) der VRL erfordert, in dem nur von Eiern und Nestern die Rede ist, gehören Brutplätze nicht nur dann zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie gerade von Vögeln besetzt sind, sondern z. B. auch dann, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln verlassen worden sind, ansonsten aber regelmäßig neu belegt werden. Sie sind jedenfalls dann von dem Verbotstatbestand betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (so das BVerwG in den Urteilen vom 11.01.2001, 4 C 6.00, und vom 21.06.2006, 9 A 28/05, zum insoweit vergleichbaren Begriff der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten aus der Altfassung des BNatSchG).

Das – verlassene – Nest einer Art, die ihr Nest ohnehin jährlich neu errichtet, fällt dagegen als lediglich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus dem Schutzregime des Verbotstatstandes heraus; insoweit fehlt der vorausgesetzte Individuenbezug (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne kommen hier nur Brutplätze in Betracht. Andere Biotop- oder Habitatflächen mit speziellen Funktionen im Rahmen der Fortpflanzung oder als Ruhestätte und entsprechender Bedeutung für eine der betroffenen Arten sind nicht vorhanden. Vielmehr besteht für jede Art die Möglichkeit, auf unmittelbar angrenzende gleichwertige Flächen auszuweichen, die in ausreichender Größe

vorhanden sind und die jeweils entfallenden Funktionen wie z. B. die des Nahrungshabitats in gleicher Weise erfüllen können.

Eine Beschränkung allgemeiner Lebens- oder Teillebensräume wie der Nahrungshabitate in einem Umfang, der als Folge daraus auch die Funktion der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährden würde, erfolgt nicht. Sie werden nicht großflächig, sondern nur punktuell und kleinräumig im Bereich der Maststandorte beeinträchtigt, bleiben im Bestand aber auch in Überspannungslagen erhalten.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der als Fortpflanzungsstätte geschützten Brutplätze wird hier dadurch ausgeschlossen, dass Schnitte und Entnahmen von Hecken und Gehölzen zur Herrichtung des Schutzstreifens und Anlegung der Baufelder und Zufahrten nur außerhalb der Vegetationsperiode und damit außerhalb der Brutperiode zulässig sind und in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung außerhalb der Brutperiode im näheren Umfeld relevanter Brutreviere auch auf die Durchführung von Baumaßnahmen verzichtet wird (vgl. A.V.1).

Störungen aktuell besetzter und notwendiger Brutstätten sind deshalb nicht zu erwarten und Horststandorte bzw. Nestplätze solcher Arten, die auf die Nester des Vorjahres angewiesen sind, sind nicht betroffen. Der Steinkauz sowie der Baumpieper gehören z.B. zu den Arten, die ihr Nest regelmäßig neu errichten. Entsprechende, die Funktion als Brutstätte ebenso gut erfüllende, Ersatzstandorte stehen für die betroffenen Arten in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Jedoch wurden im Untersuchungsraum Fledermausarten angetroffen, die in Baumhöhlen überwintern können. Eine Unterscheidung, welche Baumhöhlen für die Überwinterung genutzt werden und welche nicht, kann nicht vorgenommen werden. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass eine ganzjährige Nutzung für alle Baumhöhlen zutreffen kann. Andere Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Balzquartier. Diese Nutzung ist im vorhandenen Baumbestand nicht auszuschließen. Somit ist auch eine

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte durch Rodung nicht sicher auszuschließen, welche dem vorgenannten Tatbestand entspräche. Durch geeignete Maßnahmen, die sich in den Nebenbestimmungen (siehe A.V.1) wiederfinden, kann jedoch sichergestellt werden, dass diese Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Da eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist kann als Folge einer solchen im weiteren auch eine Beeinträchtigung der Verbotstatbestände dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden. Zumindest unter Berücksichtigung der Erheblichkeitsschwelle kommen beide Verbotstatbestände nicht zum Tragen. Angesichts der Biotonstruktur im Einwirkungsbereich des Vorhabens bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – wie der ASF zeigt – im räumlichen Zusammenhang erhalten.

c) Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen wild lebender Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen vor, sind aber nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Im Sinne dieses Verbotstatbestands relevante Störungen der im Trassenumfeld vorkommenden Vögel und Vogelarten sind lediglich durch baubedingte Maßnahmen (Baufeldräumung und Mastneubau und –rückbau) zu erwarten. Sie ergeben sich aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Staubentwicklungen. Sie entstehen jedoch nur temporär über kurze Zeiträume und jeweils nur punktuell im aktuellen Bauabschnitt (das Umfeld der baubedingten provisorischen Zufahrten eingeschlossen).

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, des LBP, der faunistischen Untersuchungen und des AFS sowie ihrer intensiven Prü-

fung durch die Planfeststellungsbehörde und die HLB sind danach Störungen der betroffenen europäischen Vogelarten nicht zu befürchten.

Innerhalb der auf ca. 16 Monate veranschlagten Gesamtdauer der Baumaßnahme werden pro Maststandort jeweils nur in kurzen Zeitabschnitten Arbeiten durchgeführt. Die mit dem größten Störungspotential verbundene Hauptphase der Arbeiten, die Erstellung der Fundamente (Grubenaushub und Betoneinbringung), erfolgt nur über einen kurzen Zeitraum. Flächendeckend wirkende Beeinträchtigungen entlang der Trasse oder über auch nur weite Strecken der Gesamtdauer der Bauphase anhaltende Störwirkungen entstehen deshalb nicht.

Innerhalb der kurzen Einwirkungsphasen werden betroffene Arten die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sowie ihre unmittelbare Umgebung vorübergehend meiden. Mit länger anhaltenden Vertreibungen aus dem betroffenen Raum als Folge der Baumaßnahme ist jedoch nicht zu rechnen.

Die Gefahr, dass sich die lokale Population, d. h. der Erhaltungszustand einer Art, verschlechtert, besteht angesichts dieses geringen Störpotentials und der ermittelten Vogelbestände nicht. Sie kann auch für die gem. Roter Liste NRW im Bestand gefährdeten Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand hinsichtlich kurzzeitig entstehender Störungen in den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist jedoch nicht erfüllt, da eine Gefährdung durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im LBP und in den Regelungen dieses Beschlusses ausgeschlossen werden kann (ökologische Baubegleitung, Verzicht auf Gehölzentnahmen während der Brutperiode, im Umfeld von Brutrevieren auch Verzicht auf Baumaßnahmen während der Brutzeiten, Anbringen von Fledermauskästen).

Gebiete mit sonstigen für den Tatbestand des Verbots relevanten Funktionen für die Avifauna weist der betroffene Raum nicht auf.

5.5.1.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt A.V.1) und den im ASF sowie im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen genügt die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, der streng geschützten Arten sowie der planungsrelevanten Arten, den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes.

Als Ergebnis der ASP stellt die Planfeststellungsbehörde abschließend fest, dass unter Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen von dem Vorhaben keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen, kein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko und keine Störung oder Gefährdung der lokalen Population (Erhaltungszustand) ausgehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird sichergestellt.

Folgende planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben unter den vorgenannten Bedingungen nicht erheblich betroffen, da eine Gefährdung der lokalen Population nicht besteht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand auch ohne Umsetzung spezieller Maßnahmen gesichert ist:

Europäische Vogelarten:

- Graureiher,
- Habicht,
- Sperber,
- Turmfalke

Die nachstehend aufgeführten planungsrelevanten Arten sind von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, sofern geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgewählter planungsrelevanter Arten umgesetzt werden. So kann ausgeschlossen werden, dass

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Gefährdung der lokalen Population besteht dann nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fledermäuse:

- Fransenfledermaus,
- Graues/Braunes Langohr,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Myotis sp.,
- Rauhhautfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus

Europäische Vogelarten:

- Baumfalke,
- Baumpieper,
- Eisvogel,
- Feldsperling,
- Kiebitz,
- Kleinspecht,
- Mäusebussard,
- Rebhuhn,
- Schwarzspecht,
- Steinkauz,
- Waldkauz,
- Waldschnepfe

Reptilien:

- Zauneidechse

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 bemängelt die HLB, dass die seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vergrümmungsmaßnahmen im Bereich der Baustellen ungeeignet seien, um die Zauneidechse ausreichend zu schützen, vielmehr bedürfe es einer ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion für die Dauer der Vorhabenwirkung. Daher fordert die HLB eine CEF-Maßnahme, durch welche Ersatzlebensräume geschaffen werden sollen. Ein diesbezügliches Schutz- und Maßnahmenkonzept sollte mit der HLB und der ULB abgestimmt werden. Die Vorhabenträgerin konnte in ihrer Gegenäußerung klarstellen, dass die Lebensräume der Zauneidechse bereits bei der Positionierung der Baustelleneinrichtungsflächen und über eine Bauzeitenbeschränkung berücksichtigt wurden. Eine zusätzliche Schaffung von Ersatzlebensräumen hält die Vorhabenträgerin nicht für angezeigt, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft Habitate befänden, die sich als Lebensraum für die Zauneidechse eignen. Zudem handele es sich bei den Baustelleneinrichtungsflächen auch lediglich um potentiell besiedelbare bzw. potentiell besiedelte Bereiche. Die Vorhabenträgerin erachtet somit eine Schaffung von Ersatzlebensräumen als CEF-Maßnahme für unverhältnismäßig und nicht notwendig. Sie hält an ihrem Vorhaben fest, die Eingriffsflächen für Zauneidechsen unattraktiv zu gestalten – durch Entfernen essenzieller Lebensraumrequisiten – um ein Abwandern der evtl. doch vorkommenden Individuen zu bewirken. Auch die Forderung nach einem Monitoring hält die Vorhabenträgerin für nicht notwendig. Sie begründet dies u.a. damit, dass derzeit keine aktuellen Zauneidechsen nachweise vorlägen. Die HLB erklärt im Erörterungstermin, dass unter folgenden Voraussetzungen auf die Forderung nach der Schaffung eines Ersatzlebensraumes verzichtet werden kann:

- Kontrolle der Flächen auf Vorhandensein der Zauneidechse durch die ökologische Baubegleitung,

- nach längerem Stillstand der Bauarbeiten erneute Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung,
- Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der HLB beim Auffinden von Zauneidechsen

Im Erörterungstermin hat sich die Vorhabenträgerin mit der HLB auf die von der Vorhabenträgerin angezeigte Vorgehensweise geeinigt. Die zusätzlich geforderte, die Bautätigkeit begleitende Bestandserfassung über die Baustelleneinrichtungsflächen hinaus hat die Vorhabenträgerin in ihrem ASF eigens gefordert und demzufolge zugesagt.

Bei einer erneuten Kartierung der Trasse konnte am Mast 10 ein Zauneidechsen-Vorkommen mit mehreren Tieren entdeckt werden (Begehungprotokoll siehe Anlage 20 des Beschlusses). Um einen Lebensraumverlust sowie die Tötung von Tieren zu verhindern, hat die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt, im Vorfeld des Leitungsbaus den Lebensraum zu optimieren. Durch einen rücksichtvollen Eingriff würde der Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG verhindert werden. Diese Vereinbarung ist in die Nebenbestimmungen A.V.1 aufgenommen worden. Hierzu wird durch die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenblatt erstellt, welches mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmt wird. Diese Maßnahme kann als CEF-Maßnahme anerkannt werden. Unter CEF-Maßnahmen versteht man zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Die HLB moniert weiterhin, dass es durch Rodungen zu Verlust potentieller Quartiere und Leitlinien für Fledermäuse kommen könnte. Sie fordert, die Rodung der vorgesehenen Höhlenbäume ausschließlich im Zeitraum vom 1.10. bis 30.11. (also außerhalb der Wochenstuben- und Überwintungszeit) durchzuführen, wobei diese unmittelbar vor Rodung untersucht werden sollen, um mit vollkommener Sicherheit Besatz auszuschließen. Einem Verschließen der Höhlen könne jedoch nicht zugestimmt werden. Die Gefahr, unentdeckte Tiere dabei zu töten, sei zu groß. Weiterhin for-

dert die HLB Fledermauskästen als Ausgleich für den Verlust potentieller Quartiere anzubringen. Die Vorhabenträgerin erklärt, der geforderte Zeitraum werde eingehalten und die vom Besatz ausschließbaren Bäume unmittelbar nach der Kontrolle gefällt. Unter der Voraussetzung, dass die Baumhöhlen komplett eingesehen werden können und sichergestellt werden kann, dass sich dort keine Fledermäuse befinden, stimmt die HLB im Erörterungstermin dem Verschließen von Baumhöhlen zu. In ihrer Gegenäußerung hat die Vorhabenträgerin zugestimmt, die Anbringung von Fledermauskästen im Einzelfall mit der HLB abzustimmen. Im Erörterungstermin einigten sich beide auf die Anbringung von 35 Fledermauskästen (20 im Steinbergewald und 15 entlang der Feldgehölze, vgl. auch Nebenbestimmungen unter A.V.1). Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass artenschutzrechtliche Verbote eintreten. Diese Maßnahme kann als CEF-Maßnahme anerkannt werden.

Die HLB bemängelt, dass die Betroffenheit des Steinkauzes aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorginge. Sie fordert eine grundsätzliche Erhaltung der Nistplätze sowie die Vermeidung der Beeinträchtigungen während der Brutzeit (April bis Juli). Erst dann könne über eine CEF-Maßnahme entschieden werden. Die Angaben aus dem ASF seien diesbezüglich nicht ausreichend. Eine entsprechende Ergänzung sei nachzureichen. Hier kann die Vorhabenträgerin plausibel darlegen, dass eine Beeinträchtigung des Steinkauzes mit Sicherheit auszuschließen sei. Im Bereich der Masten 97 und 98 / 2444 können in den Baustelleneinrichtungsflächen möglicherweise Brutplätze des Steinkauzes verloren gehen. Die Baustelleneinrichtungsflächen seien jedoch nicht verschiebbar, da die Maststandorte feststünden. Die (mögliche) Betroffenheit des Steinkauzes sei unter II.1 im Artenschutzrechtlichen Prüfprotokoll auf Seite 179 hinreichend beschrieben (Anlage 12 (ASF) dieses Beschlusses). Für betroffene Bereiche sei u.a. bei Bedarf die CEF-Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ (jeweils zwei) in der Umgebung vorgesehen.

Die HLB erklärt im Erörterungstermin, dass sich ihre Stellungnahme in Bezug auf den Steinkauz durch die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin erledigt habe.

Mögliche Beeinträchtigungen von Pflanzen/-standorten (planungsrelevanter Pflanzenarten) durch das Vorhaben können aufgrund der Ergebnisse der Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ausgeschlossen werden, da keine planungsrelevanten Arten außerhalb der nach § 62 LG NW geschützten Biotope nachgewiesen worden sind und diese nachweislich nicht beeinträchtigt werden.

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 weist die HLB darauf hin, dass sich laut Gutachter im Wirkraum des Vorhabens die LRT Calluna-Heide, Silikattrockenrasen und Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor befinden. Der Anlage 1 dieses Beschlusses sei zu entnehmen, dass baubedingt für Zuwegungen und Maschinenstellplätze (potenzielle) LRT in Anspruch genommen werden sollen. Es handele sich dabei laut Gutachten um temporäre und kleinflächige Nutzungen. Die HLB bemängelt, dass diese Aussage im Widerspruch zu den Angaben des ASF stünde. In diesem werde von einer Baueinrichtungsfläche von 2,5 ha gesprochen, die durchgängig gerodet werden soll. Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, sie habe die zusätzlich benötigte Baufläche in der FFH-VU im Rahmen der Wirkfaktoren-betrachtung berücksichtigt. Jedoch habe die Untersuchung ergeben, dass dort keine LRT-Lebensräume vorkommen. Eine Beeinträchtigung könne somit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund habe die Vorhabenträgerin auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Diese Fläche sei ursprünglich nur zur Rodung vorgesehen gewesen, später habe sich jedoch eine notwendige Nutzung als Baufläche herausgestellt. Dies bedeute zwar eine vollständige Baufeldfreimachung, eine Anpassung des FFH-Gutachtens sei nicht erfolgt, weil laut Aussage der Vorhabenträgerin eine Beeinträchtigung der LRT-Flächen ausgeschlossen werden könne, da keine Vorkommen nachgewiesen worden seien. Im Erörterungstermin hinterfragt die HLB die Nutzung der 2,5 ha großen zusätzlich benötigten Baufläche. Die

Vorhabenträgerin erklärt, dass die Größe der Fläche aus der Vielzahl der dort zu demontierenden Masten sowie dem Neubau eines großen 110-/380- kV Masten herrühre. Weiterhin sei erforderlich, dass die gesamte Fläche auf den Stock gesetzt werde, damit die erforderlichen Maschinen die Maststandorte erreichten. Die Maschinen würden in diesen Bereichen bodenschonend auf Baggermatten bewegt. Die HLB erklärt, dass sich ihre Stellungnahme in Bezug auf die FFH-VU durch diese Erklärung sowie die Ergänzung des FFH-Gutachtens erledigt habe. Inzwischen liegt das FFH-Gutachten in angepasster Form und mit aktueller Fassung vom 18.07.2013 der Planfeststellungsbehörde vor und ist dem Beschluss beigefügt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass das FFH-Gutachten die vorgenannte Anpassung enthält. Der Hinweis der HLB wurde somit übernommen.

Ausnahmen oder Befreiungen gem. §§ 45, 67 BNatSchG sind daher nicht erforderlich. Die Voraussetzung für ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren besteht infolgedessen ebenso nicht.

5.5.2 Europäisches Naturschutzrecht – Zusammenfassung der Beeinträchtigungen und Bewertung der Erheblichkeit für das FFH-Gebiet

Das Vorhaben steht auch mit den Vorschriften im Einklang, die dem Schutz von FFH-Gebieten dienen. Der FFH-Gebietsschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. DE 4306-302) inkl. seiner Erhaltungs- und Entwicklungsziele können unter Einhaltung der im LBP definierten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung des vorliegenden Vorhabens ist daher auch unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Der Planungsraum weist auch nicht die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes auf, in dem die VRL nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ebenfalls unmittelbar anzuwenden wäre. Bei faktischen Schutzgebieten handelt es sich um nicht förmlich unter Schutz gestellte Gebiete, die jedoch die besonderen Anforderungen an ein solches Schutzgebiet erfüllen und daher zum Europäischen Vogelschutzgebiet hätten erklärt werden müssen (BVerwG, Urteil vom 21.01.2002, 4 A 15./01; OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK).

Bei der entsprechenden Ausweisung der Schutzgebiete nach der VRL haben die Mitgliedsstaaten einen Auswahlspielraum – der EuGH spricht in diesem Zusammenhang abweichend von der im deutschen Verwaltungsrecht gebräuchlichen Terminologie von Ermessen – im Hinblick darauf, welche Gebiete zu Schutzgebieten erklärt werden, sofern diese Auswahl fachlich vertretbar ist (EuGH, Urteile vom 02.08.93, Rs C-355/90 und 19.05.98, Rs C-3/96, sowie BVerwG, Beschluss vom 24. 08.00, 6 B 23.00, und Urteil vom 15.01.04, 4 A 11.02).

Ein faktisches Vogelschutzgebiet setzt deshalb voraus, dass sich das Ermessen zu einer Pflicht zur Unterschutzstellung verdichtet, weil nach fachlichen Gesichtspunkten kein Zweifel daran besteht, dass die maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.

In Deutschland sind die europarechtlichen Vorgaben der VRL in die Rahmenregelungen der §§ 32 ff BNatSchG umgesetzt worden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt die Regelung in § 48 b Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 LG NRW, dass die Europäischen Vogelschutzgebiete durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ermittelt werden und anschließend die HLB und die oberste Landschaftsbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) tätig werden. Für den fachlichen Maßstab verbleibt es ausdrücklich bei den Vorgaben der VRL (§ 48 b Abs. 1 LG NRW).

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass das Meldeverfahren auf diesem Wege insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen worden ist und sieht sich auch mangels anderslautender Hinweise z. B. durch die Landschaftsbehörden oder die Naturschutzverbände oder abweichender eigener Erkenntnisse nicht zu weiteren Ermittlungen oder Untersuchungen veranlasst.

Sie geht daher davon aus, dass der Planungsraum des Vorhabens keine für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes relevanten Merkmale aufweist und entnimmt auch der Antwort der Landesregierung NRW vom 21.03.2006 (LTDrs. 14/1506) auf die Kleine Anfrage 491 vom 13.02.2006 (LT-Drs. 14/1292) im Zusammenhang mit der FFH-Gebietsmeldung, dass das gesamte Gebiets- und Meldeverfahren für das Land NRW nicht nur abgeschlossen, sondern auch ohne Defizite beendet ist, nachdem die nordrhein-westfälische Gebietsauswahl inzwischen im Rahmen biogeografischer Konferenzen durch die EU-Kommission für jede Art und jeden Lebensraum geprüft und abschließend bewertet wurde.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Gutachten (Anlage 12, Anhang D des Beschlusses) im Rahmen einer NATURA 2000 Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes „NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ (DE-4306-302) betrachtet. Zu den untersuchten relevanten Wirkfaktoren gehören der anlagebedingte Landschaftsverbrauch, die Veränderung abiotischer Standortfaktoren, die baubedingte Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen. Das Gutachterbüro ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Einhaltung der im LBP definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine nachhaltige Beeinträchtigung der LRT und der darin vorkommenden charakteristischen Arten bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden kann. Das vorrangige Schutz- und Erhaltungsziel; die Erhaltung und Wiederherstellung eines großflächigen Dünenkomplexes, insbesondere der Moor-, Heide- und Sandtrockenrasenstandorte durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen; wird durch das Vor-

haben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergibt sich also weder aus einer direkten (nicht vorliegend) noch aus den sonstigen mittelbaren Einwirkungen.

Die Standard-Datenbögen enthalten Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend gewesen sind, wie z.B. die Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus. Bei all diesen Arten und den hinzukommenden weiteren Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Arten des Anhangs II) sowie auch den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten sind unter Berücksichtigung der im LBP enthaltenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Schutzmaßnahmen ebenfalls weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen.

Weitere NATURA 2000-Gebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet, der „Dämmerwald“ (DE-4206-301), ist ca. 2 km südöstlich der Trasse zu finden. In ca. 5 km westlicher Entfernung zur Trasse befinden sich Flächen des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein (DE-4203-401).

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 weist die HLB darauf hin, dass sich laut Gutachter im Wirkraum des Vorhabens die LRT Calluna-Heide, Silikattrockenrasen und Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor befinden. Der Anlage 1 dieses Beschlusses sei zu entnehmen, dass baubedingt für Zuwegungen und Maschinenstellplätze (potenzielle) LRT in Anspruch genommen werden sollen. Es handele sich dabei laut Gutachten um temporäre und kleinflächige Nutzungen. Die HLB bemängelt, dass diese Aussage im Widerspruch zu den Angaben des ASF stünde, in welchem von einer Baueinrichtungsfläche von 2,5 ha gesprochen werde, die durchgängig gerodet werden soll. Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, sie habe die zusätzlich benötigte Baufläche in der FFH-VU im Rahmen der Wirkfaktoren-

betrachtung berücksichtigt. Jedoch habe die Untersuchung ergeben, dass dort keine LRT-Lebensräume vorkämen. Eine Beeinträchtigung könne somit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund habe die Vorhabenträgerin auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Ursprünglich sei diese Fläche nur zur Rodung vorgesehen gewesen, später habe sich jedoch die Nutzung als komplette Baufläche als notwendig herausgestellt. Eine Anpassung des FFH-Gutachtens sei nicht erfolgt, weil eine Beeinträchtigung der LRT-Flächen ausgeschlossen werden könne, da Vorkommen nicht nachgewiesen worden seien. Inzwischen hat die Vorhabenträgerin das FFH-Gutachten diesbezüglich angepasst und mit aktueller Fassung vom 18.07.2013 Anlage 12, Anhang D dieses Beschlusses beigefügt. Im Erörterungstermin erklärte die HLB ihre Bedenken somit für erledigt, das Vorhaben sei nun aus Sicht der HLB mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes verträglich.

5.5.3 Landschaftsschutz / Naturschutzgebiete

Durch den Bau der Leitungstrasse wird in das Landschaftsschutzgebiet LSG „Issel“ (LSG-4306-0003) (Hünxe / Schermbeck) eingegriffen. Der südliche Bereich wird durch die Trasse (Masten Nr. 5 bis 7) auf einer Länge von ca. 0,9 km gequert. Hierbei kommt es entlang der Alten Raesfelder Straße zu geringfügigen Verlusten von landschaftsbildprägenden Gehölzen. Im Bereich der Masten 22 – 26 wird das LSG im Norden gequert. Auch hier kommt es geringfügig zum Verlust landschaftsbildprägender Gehölze.

Auf einer Länge von 2,1 km (Masten Nr. 5 bis 7) wird das LSG „Forstrevier Steinberge“ (LSG-4206-0004) nordwestlich der bestehenden Trasse gequert. Der vorhandene Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung wird genutzt, muss aber teilweise nach Westen erweitert werden. In diesen Bereichen kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen von Waldbeständen.

Die Trasse quert auf einer Länge von 3,6 km das LSG „Westlich Schermbeck“ (LSG-4306-0006). Hier kommt es in geringem Maße zum Verlust landschaftsprägender Gehölze (Masten Nr. 13 bis 21) sowie zur Beeinträchtigung von Wald (Mast Nr. 15).

Die Schutzausweisung des LSG „Issel“ dient der Erhaltung der Landschaft insbesondere wegen der landschaftsbildprägenden Grünlandflächen und Einzelstrukturen ebenso wie der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Issel.

Die Schutzausweisung des LSG „Forstrevier Steinberge“ dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich des Waldgebietes, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen und zusammenhängenden Waldflächen und der Heiderelikte sowie der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund,
- wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die lokale und regionale Erholung.

Die Schutzausweisung des LSG „Westlich Schermbeck“ dient der Erhaltung des reich strukturierten und abwechslungsreichen Landschaftsraums, insbesondere

- zur Erhaltung einer in weiten Bereichen prägenden strukturreichen, bäuerlichen Kulturlandschaft,
- wegen der Bedeutung der Heckenstrukturen für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung der (Feucht-)Grünlandflächen entlang der Gewässer und auf grund- und stauwasserbeeinflussten Standorten wegen ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz sowie

- wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.

Die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr sowie die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung stellen weitere Gründe für die Festsetzung dar.

Alle Masten liegen nördlich der Umspannanlage Wesel/Niederrhein innerhalb des NSG „Aaper Vennekes“ und des FFH-Gebietes „NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“.

Da grundsätzlich ein Ersatzneubau stattfindet, d.h. die neue Trasse vorwiegend im vorhandenen Schutzstreifen errichtet wird, sind in den LSG lediglich geringe Bereiche von den Eingriffen neu betroffen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten sind, die den Charakter des ausgewiesenen Schutzgebietes verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote im Landschaftsplan festgesetzt.

In NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen. Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet zudem alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.

NSG (§ 20 LG NRW) werden von dem Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Flächen der nach § 62 LG NW geschützten Biotope befinden sich zwar im Untersuchungsraum, werden jedoch durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG i. V. m. den Schutz-
ausweisungen von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises We-
sel unter Einhaltung der Nebenbestimmung (vgl. A.V.1) sind erfüllt, weil
die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchge-
führt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Si-
cherstellung der Elektrizitätsübertragung. An der Verwirklichung des Vor-
habens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es be-
stehen daher überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiun-
gen erfordern.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deswegen bejaht, weil die Höchst-
spannungsfreileitung die benannten LSG zwar beeinträchtigt, die verord-
nungsrechtliche Schutzfunktion als solche aber – zumal weitestgehend ei-
ne entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten
Entlastungen ergeben – durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall
nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt wird.

Die Vorhabenträgerin konnte in ihrem nachgereichten Gutachten (Anlage
16 des Beschlusses) plausibel darlegen, dass lediglich mit geringen Aus-
wirkungen des hier planfestzustellenden Vorhabens auf die LSG im Hin-
blick auf den jeweiligen Schutzzweck zu rechnen ist. Trotzdem sind die
Gebote Nr. 2 und 3 (Verbot der Veränderung von oberirdischen Leitungen,
Verbot der Fällung, Rodung, Beeinträchtigung von Gehölzen) zu beach-
ten.

Die ULB des Kreises Wesel sowie die HLB haben der Befreiung zuge-
stimmt, sofern die geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
Die Befreiung nach § 67 BNatSchG wird erteilt.

5.5.4 Eingriffsregelung

5.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erfüllt als oberirdische Leitung im Außenbereich gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW die Merkmale eines Eingriffs in Natur und Landschaft, bei dem die Vorhabenträgerin nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie 4 a Abs. 1 und 2 LG NRW vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger geeigneter Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) hat.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht.

Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Sofern Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind, sind sie auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Auch dieses "Minimierungsgebot" gilt jedoch nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Als Optimierungsgebot ist vielmehr eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens und ist der Eingriff jedoch weder ausgleichbar noch ersetzbar, kann vom Verursacher ein Ersatzgeld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) verlangt werden.

Das vorgenannte naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

5.5.4.2 Umfang und Methodik der Bestandserfassung und der Konfliktermittlung

Die Umsetzung der Eingriffsregelung setzt zunächst ausreichende Kenntnisse und Informationen über die Ausstattung des betroffenen Raums (Art, Umfang und Schutzwürdigkeit betroffener Biotope, betroffenes Arteninventar etc.) voraus. Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich grundsätzlich nur dann zutreffend bewerten, wenn hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung steht. Die ergänzenden Unterlagen (UVU, FFH, ASF) liefern diese notwendige Qualität.

Fehler in der dazu notwendigen Bestandserfassung liegen nicht vor.

Der von der Vorhabenträgerin erarbeitete LBP enthält alle im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG und § 6 Abs. 2 LG NRW erforderlichen Angaben und ist weder vom Untersuchungsumfang noch von seiner Methodik hinsicht-

lich der Bestandserfassung und der Konfliktermittlung her zu beanstanden.

In ihm sind die einzelnen ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten (Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch Landschaftsbild, Erholung) dargestellt sowie die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet. Dabei werden die Konflikte ermittelt und auf Vermeidung und Minimierung untersucht. Für nicht vermeidbare Konflikte wird der Kompensationsbedarf rechnerisch ermittelt. In einer eingriffsbezogenen Darstellung werden die Konflikte in ihrer Gesamtheit beurteilt und dem ermittelten Kompensationsbedarf gegenübergestellt. Die sich daraus ergebenden drei unterschiedlichen Kompensationsbedarfseinheiten werden in einer gesamten Tabelle zusammengefasst und dienen als Grundlage der Ersatzgeldberechnung.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Eingriffe des Vorhabens erfolgte bau-, anlage- und betriebsbedingt. Als Grundlage dieser Bewertung diente neben der Auswertung von vorhandenem Kartenmaterial und bestehenden Kartierungen die durchgeführte eigene Untersuchung 200 m beidseits der (bestehenden) Trasse. Die Kartierung erfolgte nach dem Biotoptypenschlüssel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und findet sich in den Bestandskarten (siehe Anlage 12, Anhang A des Beschlusses) wieder.

Im LBP beschreibt die Vorhabenträgerin zusammenfassend folgende relevante Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahmen,
- temporäre Flächeninanspruchnahmen und
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Anlage und dauerhafte Unterhaltung bzw. Sicherung des Schutzstreifens).

Hervorzuheben sind die folgenden mit dem Vorhaben verbundenen Konfliktschwerpunkte (siehe Anlage 12, Kapitel 0.1 des Beschlusses):

Im Schutzgut Mensch ist zu prüfen, ob das Vorhaben Beeinträchtigungen der Gesundheit nach sich zieht.

Mögliche Konflikte können entstehen durch:

- betriebs- und baubedingte Lärmemissionen,
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder und
- die visuelle Störung des Umfeldes.

Im Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme im Leitungsbereich sowie in dem Schutzstreifen. Aufzuzählen wären hier Verluste von Wald, Obstgehölzen, Gebüsch und Brachflächen mit Verbuschung, Acker und Intensivgrünland. Damit verbunden ist auch der Verlust potentieller faunistischer Nist- und Nahrungshabitate. Ursachen hierfür sind z.B. die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen, Fundamentgründungen und Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen.

Im Schutzgut Boden ergeben sich infolge des Baus der Mastfundamente nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion. Hier kommt es zum Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung, Umlagerung oder Verdichtung des Bodens, wobei eine Teilversiegelung lediglich zur Funktionsbeeinträchtigung führt.

Im Schutzgut Wasser sind Auswirkungen durch Funktionsbeeinträchtigung wie mögliche Veränderung der Wasserqualität durch evtl. Einleitung in Fließgewässer oder Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwasserqualität zu prüfen.

Mögliche Konflikte im Schutzgut Kultur und Sachgüter entstehen durch dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist hinsichtlich der Auswirkungen durch Verlust oder die Veränderung landschaftsbildprägender Elemente oder visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes zu untersuchen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in der Landschaft in Erscheinung tritt und somit wahrgenommen wird. Freileitungsmasten mit ihren technischen Anlagen stellen weithin sichtbare Objekte in der Landschaft dar, die visuell im Allgemeinen als störend und landschaftszerschneidend empfunden werden. Zur Methode der Bewertung des Ist-Zustandes und der Konfliktermittlung des Landschaftsbildes wird auf das Kapitel B.IV.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Hier sei lediglich erwähnt, dass die Vorhabenträgerin die gängige Methode NOHL 1993 angewandt hat. Ein 5.000 m großer Bereich um die geplante Trasse diente als Untersuchungsraum. Naturräumlich liegt das Gebiet in den Haupteinheiten Isselebene (Nr. 576), Niederrheinische Sandplatten (Nr. 578) und zu einem kleinen Teil in der Einheit Mittlere Niederrheinebene (Nr. 575) in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland (vgl. DINTER 1999). Diese naturräumlichen Haupteinheiten entsprechen der naturräumlichen Haupteinheit D35 (Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland) gem. der Systematik des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (SYMANK 1994).

Die Landschaft wurde im vorliegenden Gutachten dahingehend bewertet, dass zu Beginn die Landschaftsbildeinheiten einen ästhetischen Finenwert erhielten, bei welchem die Vielfalt, die Naturnähe sowie der Eigenerhalt in Bezug auf vor und nach dem Eingriff berücksichtigt wurden. Die Belastung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben wurde mittels Landschaftsbildanalyse berechnet, da die Hauptbelastung durch visuelle Wahrnehmung des Vorhabens (Raumwirkung der Masten) erfolgt. Die Masthöhen der geplanten Leitung liegen zwischen 55,50 m und 80,50 m. Die Landschaftsbildeinheit „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Hier erfolgt der Neubau der Leitung. Daraus ergeben sich teilweise hohe und sehr hohe neue Belastungen. Der Konflikt im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung entsteht nach NOHL 1993 durch die wahrnehmungspsychologischen Faktoren wie Natürlichkeit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft.

Der Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Zustand nach dem Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung der landschaftsästhetischen Qualität, der Vorbelastung des Raums, der Bewertung des Eingriffs (Belastung) sowie der Entlastung durch Rückbaumaßnahmen. Vorliegend kommt es insbesondere anlagebedingt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die visuelle Wahrnehmung der Energieleitung mit ihren teils sehr hohen Masten und Leiterseilen während die bau- und betriebsbedingten Konflikte größtenteils durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden können. Durch die bereits vorhandene Leitung ist das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Raumes bereits stark vorbelastet (s. Anlage 12 Anhang A Karte 6.3-2). Eine Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft ist somit nicht maßgeblich. Zudem sind der dauerhafte oder zeitweise Verlust von Gehölzflächen als landschaftsprägende Elemente an Maststandorten und den Baustellenflächen als relevante Auswirkungen zu nennen. Trotz der wenigen in Anspruch genommenen Flächen gehen hiervon Veränderungen in der Wahrnehmung der Landschaft und damit Beeinträchtigungen aus. Gleiches gilt für die Arbeiten im Schutzstreifen soweit diese aktuell oder mittelfristig zu Veränderungen an landschaftsprägenden Gehölzbeständen führen.

Durch den Neubauteil der Freileitung und die Zubeseilung werden einerseits neue Belastungseffekte geschaffen und andererseits ergeben sich Entlastungseffekte infolge des Rückbaus der vorhandenen Leitung im Bereich der Ersatzneubaustrecke. Diese Aspekte hat die Vorhabenträgerin in ihrem Berechnungsmodell berücksichtigt wie auch die unterschiedlichen Höhen von rückzubauenden niedrigen im Vergleich zu den höheren neuen Masten.

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 bemängelt die HLB die Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen. Durch die Vermischung des LBP mit der UVS in einer Anlage 12 sei die Kompensationsermittlung sehr schwer nachvollziehbar. Der übliche Aufbau eines LBP sehe nicht so aus, dass

lediglich die Ermittlung des Kompensationsbedarfes, die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen in einem Kapitel zusammengefasst dargestellt würden. Das Ausgliedern der Bestands- und Konfliktbetrachtung in das vorherige Kapitel, der UVS, sei nicht üblich. Die Vorhabenträgerin erklärt, die Ermittlung der Beeinträchtigungen von z.B. dem Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild sei elementarer Bestandteil der UVS (Anlage 12, Kapitels 6.3 Schutzgut Landschaft, dieses Beschlusses). Die Ermittlung der visuellen Beeinträchtigung der Landschaftseinheiten könne als Zwischenergebnis gesehen werden, welches im LBP für die Berechnung der Kompensationsfläche weiterverarbeitet werden würde. Die Vorhabenträgerin möchte eine mehrfache Darstellung der gleichen Ergebnisse an verschiedenen Stellen vermeiden. Daher würden im LBP (Kapitel 7) die Berechnungen aus Kapitel 6.3 nicht nochmals wiederholt werden. Die HLB erklärt ihre Bedenken diesbezüglich für ausgeräumt.

Auch wenn sich die Bedenken erledigt haben, teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die Nachvollziehbarkeit durch die Vermischung zweier Gutachten mit unterschiedlicher rechtlicher Wirkung erschwert wird. Die UVS ist ein Gutachten, welches im Gegensatz zum LBP nicht planfeststellungspflichtig ist. Durch die Vermischung ist eine Trennung nicht möglich und die gesamte Anlage 12 dieses Beschlusses – also auch die nicht planfeststellungspflichtige UVS – wird planfestgestellt.

5.5.4.3 Eingriffsbilanzierung

Die Vorhabenträgerin hat ihre Eingriffsermittlung sowie die Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage des Biotopwertverfahrens nach ARGE Eingriffsausgleich (Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr NRW sowie Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW 1994) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ersatzneubaus einer Höchstspannungsleitung erarbeitet. In Anlage 12, UVS, Kapitel 7.2 und 7.3 dieses Beschlusses hat sie die Herangehensweise bzgl. der Konfliktbewältigung

sachlich und rechnerisch in Abhängigkeit der Eingriffsart sowie des Biototyps dargelegt. So wurde der Biotopwert des Bestandes um den Biotopwert nach erfolgtem Eingriff (in Wald- oder Gehölzflächen oder durch Wuchshöhenbeschränkung) gemindert. Dieser Wert wurde mit dem Zeit- und Korrekturfaktor multipliziert, um letztendlich den Kompensationsbedarf durch Multiplizieren mit der in Anspruch genommenen Fläche rechnerisch zu ermitteln. Dabei wurde für die Schutzstreifen und für die Flächen, auf denen eine temporäre Inanspruchnahme stattfinden soll, ein Biotopwert 4 (nach Eingriff) angenommen, da sich auf diesen Flächen ausdauernde Ruderalfluren entwickeln können. Werden Flächen durch Fundamente in Anspruch genommen, kann sich bei Wald- oder Gehölzflächen der ursprüngliche Biototyp nicht mehr einstellen. Deshalb wurde hier die gesamte Fundamentfläche als Eingriff durch Vollversiegelung gewertet. Der Kompensationsbedarf wird durch Punkte dargestellt.

Der zweite Konflikt entsteht im Schutzgut Boden hauptsächlich durch die im Boden liegenden Fundamenteile. Hier wurde für die Umlagerung von Böden mit besonderer Bedeutung und Böden allgemeiner Bedeutung aber mit hohem Bodenpotenzial der Faktor 0,5 und für die Teilversiegelung durch den Ausbau von Zuwegungen als permanente Schotterwege der Faktor 0,7 angesetzt.

Der Geologische Dienst NRW weist in seiner Stellungnahme vom 02.05.2012 darauf hin, dass die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in der UVS (siehe 6.4-13 der UVS) wegen geringer Tongehalte zu niedrig bewertet worden sei. Auch bei sandigen Böden sei im feuchten Bodenzustand jedoch eine deutlich erhöhte Gefährdung des Bodengefüges und damit von Schadverdichtungen gegeben (vgl. z. B. "Bodenkundliche Kartieranleitung", 5. Auflage, Hannover 2005: S. 365). Alle im Kompensationskonzept getroffenen Bewertungen - inklusive der Ermittlung des Kompensationsbedarfs - stünden damit unter dem Vorbehalt, dass definitiv keine schädlichen Bodenveränderungen durch Befahren des Bodens o. ä.

im zu feuchten Zustand verursacht würden. Der geforderten Anpassung des Kompensationskonzeptes wird Rechnung getragen (vgl. A.V.2).

Der Geologische Dienst NRW bemängelt, dass in der UVS eine unzureichende Berücksichtigung der Rückbaumaßnahmen der Bl. 2304 erfolgt sei. In Anlage 1 Kapitel 11.8 dieses Beschlusses werde die Rückbaumaßnahme lediglich nachrichtlich beschrieben. Sie sei nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die offengelegten Unterlagen seien missverständlich. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Anpassungen der Unterlagen vorgenommen (vgl. z.B. Anlage 1 Tabelle1 dieses Beschlusses). Die Bedenken des Geologischen Dienstes NRW haben sich somit erledigt.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband moniert in seiner Stellungnahme die Höhe der Kompensation für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild. Da es sich um eine vorhandene Leitung handle, sei die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes seit Bestehen dieser Leitung vorhanden und ein Ausgleich dafür nicht nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach werde das Landschaftsbild durch die geringer werdende Anzahl der Maststandorte verbessert und nicht verschlechtert. Die Verwendung der Punkte für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild in ein anderes Schutzgut werde als besser erachtet. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass die Vorbelastung durch die bestehende Leitung sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes durch den Rückbau im I RP in methodisch einwandfreier Form berücksichtigt worden sei. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen, die Forderung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes wird zurückgewiesen.

Die oben erläuterte Methode zur Berechnung der Kompensation in den Schutzgütern Biotone und Boden ist anerkannt, plausibel und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurde von sonst niemandem beanstandet.

Das Landschaftsbild kann durch eine Freileitung insbesondere durch die anlagebedingte Wirkung beeinträchtigt werden. Besonders im Nahbereich können die Masten (durch die entsprechenden Höhen) und die Leitungsstränge (durch ihre lineare Wahrnehmung sowie die Schneisen in vorhandene Wald- und Gehölzflächen) zur erheblichen Beeinträchtigung in Abhängigkeit zur Vorbelastung des Raumes führen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs beim Landschaftsbild wurde von der Vorhabenträgerin die Methode Paul“ verwendet (Anlage 12 Kapitel 7 dieses Beschlusses). Die Sichtbarkeitsanalyse zur Erfassung der Auswirkung auf das Landschaftsbild beruht auf dem Verfahren nach Nohl 1993 unter Hinzuziehung des eigens für mastenartige Eingriffe entwickelten Kompensationsermittlungsverfahrens nach Paul et al. 2004. Das Verfahren nach Paul beruht auf der Verwendung eines digitalen Geländemodells und eines Strukturhöhenmodells als Grundlage für alle weiteren Berechnungen. Durch dieses Modell soll die Fläche des tatsächlichen Einwirkungsbereichs der Masten sehr differenziert bestimmt werden können. Der Kompensationsbedarf wird errechnet, indem die bekannte Berechnungsformel von Nohl (1993) verwendet und spezifiziert wird. Die zu kompensierende Fläche (k) ergibt sich aus der Multiplikation der Fläche des tatsächlichen Einwirkungsbereichs der Masten entlang der Trasse (f), dem Wahrnehmungskoeffizienten (w), dem Identifikationsfaktor Sichtbarkeit (i), dem Kompensationsflächenfaktor von 0,1, da die Kompensationsfläche 10% der Fläche der Sichtbarkeitsbelastung beträgt (b) und der Landschaftsempfindlichkeit (e). Neu an der Formel ist nach Paul 2004 die Hinzuziehung des Identifikationsfaktors (i), welche von der tatsächlichen Objekthöhe, der partiellen Sichtverschattung durch Relief- und Strukturelemente sowie der Mehrfach-sichtbarkeiten von Mastbauten entlang der Trassen abhängt. Weiterhin finden Entlastungseffekte durch Rückbau vorhandener Leitungen Berücksichtigung.

Zusammenfassend sei genannt, dass die Kompensationsberechnung der Vorhabenträgerin für das Landschaftsbild eine Kompensationsfläche von

rund 35,7 ha ergeben hat. Die durch den Rückbau der BI 2304 (welcher hier als Kompensationsmaßnahme dient) entstehende Entlastung für das Landschaftsbild hat der Gutachter nach der Methode NOHL berechnet. Ein teilweiser Ausgleich von einer Entlastung von ca. 13,5 ha ist durch den Rückbau von 52 Masten der BI 2304 möglich. Trotzdem verbleibt ein Kompensationsbedarf von 22,2 ha. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so angelegt, dass über die Verbesserung der Bioton- und Lebensraumfunktionen auch eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht wird. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Biotone und Lebensräume werden auf ca. 10,4 ha umgesetzt. Aufgrund der Einbindung der Maßnahmen in den Naturraum können diese auch auf den Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild angerechnet werden und somit den Kompensationsbedarf auf ca. 11,8 ha verringern. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass auch dieser Kompensationsbedarf funktional mit dem noch durch Ersatzmaßnahmen zu kompensierenden Defizit von 521.361 Punkten für die Eingriffe in Biotone und Lebensräume erreicht werden kann. Unter der Annahme, dass für diese verbleibende Fläche (11,8 ha) von einem ähnlichen Aufwertungspotenzial wie bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen von 2 bis 3 Stufen gerechnet werden kann, ergibt sich laut Vorhabenträgerin nach ARGE ein Wert, der zwischen 236.000 und 354.000 Punkten liegen wird. Durch die funktionale Verknüpfung mit der Kompensation für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellt die Vorhabenträgerin somit die erforderliche Kompensation für das Schutzgut Landschaft plausibel sicher. Eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die genannten Maßnahmen ist damit gegeben.

Die HLB bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 die Nachvollziehbarkeit der Methode zur Berechnung der Kompensation für das Landschaftsbild. Sie eigne sich nicht für die Quantifizierung des Maßnahmenumfangs. Sie habe aus Erfahrungswerten sowie einem überschlägigen Vergleich mit der Methode Nohl die Kompensation überschlagen und

sei zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen. Der Höhe des Kompensationsumfangs (35,67 ha) könne deshalb zugestimmt werden.

In ihrer Gegenäußerung erklärt die Vorhabenträgerin, dass sich die in der UVS angewandte Methode zur Sichtbarkeitsanalyse zur Erfassung der Auswirkungen an das Verfahren nach PAUL et al. 2004 anlehne, welches speziell für mastenartige Eingriffe zur Kompensationsermittlung entwickelt worden sei und im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilungen Anwendung fände. Der Vorteil der Methode nach PAUL et al. 2004 sei, dass es sich hier um eine Ergänzung der Methode nach NOHL 1993 mit den Themen partielle Sichtbarkeit bzw. Mehrfachsichtbarkeit handele. Die Berücksichtigung dieser Faktoren führe nach Ansicht der Vorhabenträgerin zu einem akkurateren Ergebnis.

Dieser Argumentation kann die HI B jedoch nicht folgen und hält an ihrer Stellungnahme fest.

In ihrer Stellungnahme vom 19.06.2012 bemängelt die III B Wesel, dass bei der Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild die vorhandene Leitung zum einen als Vorbelastung gewertet werde, so dass den betroffenen Landschaftseinheiten lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen worden sei. Zum anderen werde gleichzeitig der Rückbau der alten Leitung bei der Kompensationsberechnung als eingriffsmindernd in die Bilanzierung eingestellt. Dies führe ihrer Ansicht nach zu einer doppelten Wertung der alten Leitung.

In ihrer Gegenäußerung führt die Vorhabenträgerin aus, dass der Bedeutung des Landschaftsbildes einer Landschaftseinheit vor und nach dem Eingriff durch den von NOHL definierten Erheblichkeitsfaktor (e) Rechnung getragen werde. In diesen Faktor „e“ fließe die Vorbelastung durch Freileitungen nicht mit ein, weil die Vorbelastung bereits bei der digitalen Sichtbarkeitsanalyse als Identifikationsfaktor Vorbelastung (i) berücksichtigt werde. Die Rolle der Vorbelastung durch existierende Freileitungen werde isoliert betrachtet. Die Bedeutung, die dem Landschaftsbild beigemessen

werde erfolge unabhängig davon und sei über die verwendeten Methoden NOHL (1993) und PAUL et al (2004) festgelegt.

Die Vorhabenträgerin legt dar, dass wenn die rückzubauenen Masten nicht in die Vorbelastung mit einfließen würden, man ein unvollständiges Bild der gegenwärtigen Situation wiederherstellen und sozusagen Bestandsaufnahme und Vorhaben miteinander vermischen würde.

Bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes weisen die HI B und die III B des Kreises Wesel nochmals darauf hin, dass es nicht zulässig sei, einerseits die Vorbelastung durch die alten Masten zu berücksichtigen und andererseits den Rückbau als Entlastung einzustufen. Die Vorhabenträgerin habe auch im Frörterungstermin die Einwände gegen die Methode nach Paul et al nicht ausräumen können.

Zur Klärung der Bedenken der HI B und der III B bot die Vorhabenträgerin im Frörterungstermin einen gesonderten Termin zur Klärung und Erläuterung an. Der Termin fand am 18.06.2013 statt. Die Planfeststellungsbehörde hat das LANI IV als Gutachter hinzugezogen. Im Ergebnis hält die III B Wesel auch nach diesem Gespräch an ihren Bedenken fest, dass die Antragsunterlagen nicht sachgerecht, nicht plausibel und damit unvollständig seien. Diese Bedenken teilt auch die HI B weiterhin. Das Kompensationsangebot für das Landschaftsbild werde seitens der HI B dennoch akzentuiert, weil es in Dimension und Qualität den Erfahrungswerten aus anderen Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren entspreche. Auch den im Antrag einzeln dargestellten Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt. Sie scheinen der HI B geeignet, um den Finarriff gemäß § 15 BNatSchG zu kompensieren.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der III B und der HI B auf der einen Seite und denen der Vorhabenträgerin auf der anderen Seite folgen. Die Nachvollziehbarkeit ist ein wichtiges Argument, welches in der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Da das Kompensationsergebnis in diesem Fall jedoch vergleichbar mit dem der Methode Nohl ist, also

in einem ausreichenden Umfang Kompensation erbracht wird hält die Planfeststellungsbehörde die Wahl der Methode in diesem Fall für irrelevant.

5.5.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben dem System der Eingriffsregelung insoweit entspricht. Die Eingriffsfolgen werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen so weit wie möglich vermieden. Auf einer ersten Stufe wurde die naturschutzfachlich vorzuziehende Trassenvariante gewählt. Wegen der Einzelheiten der ausgewählten Variante wird auf B.V. 5.1 verwiesen. Zum Schutz des Naturhaushaltes und zur Minimierung des Eingriffs hat die Vorhabenträgerin laut I.B.P. (s. Anlage 12 des Beschlusses) die Durchführung zahlreicher Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Für Einzelheiten wird auf die Kapitel B.IV.3 sowie die Anlage 12 Kapitel 7.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2012 fordert die HI.B. das Anbringen von Fledermauskästen. Im Frörterunstermin einigten sich die Vorhabenträgerin und die HI.B. auf die Anbringung von 35 Fledermauskästen (vgl. auch B.V. 5.5.1.4 sowie Nebenbestimmungen unter A.V.1). Durch diese GFF-Maßnahme wird vermieden, dass artenschutzrechtliche Verbote eintreten.

Weitere Einwendungen gegen Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung sind nicht erhoben worden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das Vorhaben mit dem umfangreichen Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen geeignet ist, insgesamt die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft so weit wie möglich zu begrenzen. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich ist, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das

Maßnahmenkonzentriert interrioriert worden (vgl. A V 1 dieses Beschlusses). Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass die Vorhabenträgerin dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Rechnung trägt.

5.5.4.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gelten als ausgleichend (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG), wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ausgleichsmaßnahmen zielen auf eine gleichartige Wiederherstellung von Natur und Landschaft ab. Sie dienen dazu, in funktionseller Hinsicht den früheren Zustand von Natur und Landschaft möglichst weitgehend wiederherzustellen. Dies setzt nicht voraus, dass der Eingriff gleichsam „an Ort und Stelle“ auszugleichen ist. Die Wiederherstellung der ökologischen Bilanz für den betroffenen Raum setzt andererseits einen sachlich funktionsellen Zusammenhang und damit einen räumlichen Bezug voraus. Der Ausgleich muss sich also jedenfalls auch dort auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, 2010, Rn. 324 m.w.N.).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Landschaftsbildeingriffe durch Höchstspannungsmaste sind wegen der Art des Eingriffs nicht unmittelbar ersetzbar. Das Landschaftsbild kann bei der

vorliegenden Eingriffsart nicht unmittelbar landschaftsnerecht wiederhergestellt werden

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Konzept die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch geeignete Maßnahmen in einem multifunktionalen Ansatz kompensiert. So dienen die Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auch der Kompensation aller weiteren beeinträchtigten Schutzgutfunktionen. Auf einer Gesamtfläche von ca. 104.380 m² werden für den Verlust und die Beeinträchtigung naturlandschaftlicher Biotoptypen die Entwicklung gestufter Waldmäntel vorgeschlagen (Anlage 12 (LBP) Kapitel 7.4.3 dieses Beschlusses):

- Entwicklung eines gestuften Waldmantels (A1)
- Entwicklung eines gestuften Waldmantels unter besonderer Berücksichtigung der Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse (A 2)
- Anlage von Steinkauz-Nisthilfen (CEF 1)
- Umwandlung von intensiv genutztem Acker zu extensivem Magergrünland (E 1)
- Aufforstung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verbesserung des Biotopverbundes und zur Erhöhung des Waldanteils (E 2)

Im Bereich der UA der Bl. 2444 kommt es nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldbereichen, da es sich bei den neuen Masten um Ersatzneubauten auf bzw. in direkter Nähe des vorhandenen Maststandortes handelt. Durch die geplanten Ersatzmaßnahmen (E2) und Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2) im Schutzstreifen kommt es zu einer Überkompensation der durch die Mastfundamente verloren gegangenen Waldflächen. Der Eingriff ist damit im Sinne des Landesforstgesetzes ausgeglichen.

Mit Stellungnahme vom 24.05.2012 hat der Regionalverband Ruhr seine Flächen der Vorhabenträgerin für die Durchführung der Kompensations-

maßnahmen angeboten. Am 31.07.2013 ist die Vorhabenträgerin bezüglich der Kompensationsmaßnahmen schriftlich in Kontakt mit dem Regionalverband Ruhr getreten und hat mitgeteilt, dass dieser in die Liste der Anbieter aufgenommen worden sei. Eine Berücksichtigung in diesem Vorhaben fand nicht statt.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband bittet in seiner Stellungnahme darum von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Abstand zu nehmen. Diese zur Aufforstung vorgesehen Maßnahmen würden unnötig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband erklärt, dass seiner Ansicht nach das Schutzgut Boden sowie die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsproduzent und Bewahrer der Kulturlandschaft und der Erholungswirkung für die Allgemeinheit durch diese Maßnahme beeinträchtigt würden. In ihrer Gegenäußerung erklärt die Vorhabenträgerin plausibel, dass das Kompensationskonzept fachlich hergeleitet worden sei und eine einvernehmliche Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern stattgefunden habe. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach einer Verschiebung der Aufforstung auf Flächen anderer Nutzungsart daher zurück.

Der Kreis Wesel erläutert im Frörterungstermin, dass sich seine Stellungnahme in Bezug auf die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen des FFH-Gebiets „Drevenacker Dünen“ und die Beseitigung der alten Fundamente aufgrund der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin erledigt habe. In Bezug auf die zeitliche Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fordert der Kreis Wesel, dass vor Baubeginn ein Abbuchungsnachweis von den Ökokonten eingereicht wird. Auf den privaten Flächen sollte eine Grundbuchrechtliche Sicherung erfolgt sein. Des Weiteren fordert der Kreis die zeitliche Festsetzung der Umsetzung für die Kompensationsmaßnahmen auf den privaten Flächen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie das Einreichen des Abbuchungsnachweises prüfen werde. Zur Umsetzung teilt sie der Planfeststellungsbehörde nachträglich folgendes mit:

- Die CEF- Maßnahme wird im Vorfeld der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen durchgeführt, voraussichtlich 2014.
- Die Durchführung der anderen Maßnahmen ist in den Nebenbestimmungen A.V.1.24 festgelegt.

Die Fläche, auf welcher die Ersatzmaßnahme (E1) durchgeführt werden soll, befinde sich noch in einem Flurbereinigungsverfahren. Eine Eintragung der Dienstbarkeit zu Gunsten der Amprion GmbH könne erst nach dessen Beendigung erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat die grundbuchliche Sicherung für die Flächen der Ersatzmaßnahmen über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in Form von Eintragungsbekanntmachungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Den Forderungen des Kreises Wesel diesbezüglich wurde somit entsprochen.

Die Niederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel des Landesbetriebes Straßenbau NRW erklärt in ihrer Stellungnahme, dass durch das Vorhaben ein im Landesstraßeneigentum stehendes Flurstück (Nr. 119, Flur 6, Gemarkung Weselerwald) gekreuzt werde, welches als Ersatzmaßnahme (11 a Stieleichen und Hainbuchen –Pflanzung) für eine Radwegebaumaßnahme im Bereich Brünen diene. Hierbei dürfe es keine Einschränkung der Funktion dieser Ersatzmaßnahme - beispielsweise durch Rückschnittmaßnahmen für die notwendigen Sicherheitsabstände - geben. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass eine Einschränkung nicht absehbar sei, da sich die Wuchshöhenbeschränkung auf 20 m belaufe, die Wuchshöhen der Arten der Ersatzmaßnahme aber bei 20 bis 25 m lägen. Ein Erreichen der Höhe über 20 m sei somit nicht von vornherein sicher. Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, im Falle einer notwendigen Rückschnittmaßnahme Ersatz zu leisten. Details der Ersatzmaßnahme im Falle eines Rückschnittes sollen bilateral abgestimmt werden. Damit erklärt sich der Landesbetrieb Straßenbau einverstanden, seine Bedenken haben sich somit erledigt.

5.6. Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes /der Denkmalpflege vereinbar.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Der Denkmalschutz ist planungsrechtlich ein abwägungsrelevanter Belang. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege - weist in seiner Stellungnahme vom 07.05.2012 darauf hin, dass die Trasse in einer Siedlungslandschaft verlaufe, welche von einer Vielzahl insbesondere vorgeschichtlicher Fund-

stellen geprägt sei. Schon aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, die nicht das Ergebnis systematischer Ermittlungen und insofern in ihrem Ausmaß bemerkenswert seien, müsse insbesondere in den Flächen der Maststandorte 1-11, 14, 15, 20, 21, 23 und 24 damit gerechnet werden, dass archäologische Substanz bei der Durchführung der bauseits bedingten Erdarbeiten angetroffen werde.

Der LVR verweist darauf, dass die archäologischen Untersuchungen im Bereich der relevanten Maststandorte als Ergänzung zur UVP nachgeholt werden müssten. Überprüft werden müssten mittels geeigneter prospektiver Maßnahmen, ob sich denkmalwerte archäologische Substanz in den Flächen erhalten habe, dies mit dem Ziel des Erhalts bedeutender Bodendenkmäler durch planerische Rücksichtnahme. Es sei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in den betroffenen Flächen neuer Maststandorte mit dem Aufdecken von Bodendenkmälern bei der Durchführung der Erdarbeiten zu rechnen sei.

Aufgrund der durch das am 27. Juli 2013 verkündete Erste Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW geänderten gesetzlichen Lage hat der LVR am 31.07.2013 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, in der gefordert wird, dass in den Nebenbestimmungen auf Veranlassung und auf Kosten des Vorhabenträgers eine archäologische Baubegleitung gewährleistet wird, das Abziehen des Oberbodens mit einem Bagger mit Böschungslöffel unter archäologischer Baubegleitung erfolgt und auftretende archäologische Funde im erforderlichen Umfang fachgerecht untersucht, dokumentiert und geborgen werden. Zudem soll dem LVR das Recht eingeräumt werden, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und die Grundstücke zu betreten. Diese Nebenbestimmungen sind in diesem Beschluss unter A.V.11 aufgenommen worden. Die Bedenken des LVR haben sich somit erledigt.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen (Zufallsfunde), wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen, ausreichend Vorsorge getroffen. Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler können daher ausgeschlossen werden.

Baudenkmale sind im Bereich der Leitungstrasse und ihres Schutzstreifens nicht vorhanden.

5.7. Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich der Maststandorte insbesondere aber hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens in größerem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfungen und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend und – punktuell mit Ausnahme der Maststandorte – auch ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen und teilweise über den künftigen Schutzstreifen erfolgenden Zuwegungen zu den Baufeldern.

Nach Errichtung der Leitung reduziert sich an den Maststandorten zum einen die zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehende Fläche zum anderen erschweren die Maststandorte den Einsatz landwirtschaftli-

cher Fahrzeuge und -geräte durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Breite der Arbeitsstreifen.

Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen nicht. Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend hoch wachsende Pflanzen, also vor allem Gehölze, und wirken sich deshalb insoweit auf die Agrarwirtschaft nicht aus. Mit Ausnahme der Maststandorte bleiben auch die Flächen im Schutzstreifen durchgehend landwirtschaftlich nutzbar.

Das Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) erklärt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2012 Bedenken gegen die Ausweisung einer Kompensationsmaßnahme zur Aufforstung des Flurstücks in der Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Brünen, Flur 5, 263 tlw. (Teil der Ersatzmaßnahme E 2). Hierdurch verschlechterte sich die agrarstrukturelle Situation durch die Zerschneidung eines wirtschaftlich geformten Ackerblocks. Ein Grund für die Aufforstung gerade dieser Teilfläche sei nicht erkennbar, sondern scheint allein von der Flächenverfügbarkeit bestimmt zu sein. Das Dezernat 33 hält diese Aufforstung für unbegründet und fordert eine Verschiebung der Aufforstung in unmittelbare Nachbarschaft zu einer der im Umfeld gelegenen Waldflächen. Die Vorhabenträgerin ist auf diese Forderung eingegangen und hat eine Änderung der Kompensationsmaßnahme dahingehend vorgenommen, dass das Grundstück Gemarkung Brünen, Flur 5, 271, aufgeforstet wird. Die Planunterlagen wurden diesbezüglich angepasst. Die Zustimmung des Eigentümers sowie die Erstaufforstungsgenehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW liegen der Planfeststellungsbehörde bereits vor.

Einwendungen in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Landwirtschaft bzw. Einwendungen von betroffenen Landwirten wurden im Anhörungsverfahren nicht, auch nicht von der Landwirtschaftskammer, vorgetragen.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

5.8. Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft i. S. d. BWaldG und des LFoG NRW vereinbar.

Durch die Anlage der Freileitungsmaste sowie der Leiterseile werden Waldflächen vernichtet bzw. durch Rückschnitte, die in regelmäßigen Abständen im Bereich des Leitungsschutzstreifens durchgeführt werden müssen, dauerhaft in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Es werden Wald und Waldrandflächen in Anspruch genommen.

Dauerhaft kommt es zur Flächenversiegelung im Bereich der Fundamentköpfe. Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines gestuften Waldrandes im neuen Schutzstreifen“ und den geplanten Ersatzmaßnahmen wird entsprechend des Landesforstgesetzes NRW die Pflicht zur Wiederaufforstung nach §44 angemessen berücksichtigt.

Maßnahmen im Schutzstreifen führen unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) nicht zu einem Verlust des Waldes, die Waldfunktionen selbst bleiben erhalten. Die Flächen im Schutzstreifen bleiben Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Durch die temporäre Inanspruchnahme von Wald infolge der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen gehen daher keine Waldflächen verloren.

Forstwirtschaftliche Einwendungen oder Bedenken sind diesbezüglich nicht erhoben bzw. vorgelegt worden.

5.9. Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die betroffene Stadt Wesel sowie die betroffenen Gemeinden Hünxe und Schermbeck, deren Gebiete durch den geplanten Leitungsbau berührt

sind, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln in die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange, wie z. B. von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02).

Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie entweder als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt.

Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 II 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als zivilrechtliche Grundstückseigentümerin resultieren.

5.9.1 Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 II 1 GG

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die beteiligten Gemeinden zu keiner Zeit geltend gemacht.

5.9.2 Die Gemeinde als Grundeigentümerin

Die Gemeinde kann sich als zivilrechtliche Grundeigentümerin zwar nicht auf den Schutz des Art. 14 I GG stützen. Sie kann sich jedoch auf ihre einfachrechtliche Position als Grundstückseigentümerin berufen. Insofern ist auch das Eigentumsrecht der Gemeinde in die Abwägung einzustellen.

Auch in diesem Punkt haben die beteiligten Gemeinden bezüglich kommunaler Belange keine Bedenken oder Einwände gegen das planfestzustellende Vorhaben erhoben.

5.10. Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 LuftVG zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, hat keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens geltend gemacht.

Die Wehrbereichsverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden und hat weder Bedenken gegen das Vorhaben erhoben noch Hinweise gegeben.

5.11. Private Belange

Von dem Vorhaben sind gewichtige, auch in den Einwendungen geltend gemachte private Belange betroffen, die sich aus Belastungen mit zusätzlichen Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) sowie aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Energieversorgung liegenden Vorteile überwiegen aber die sich in diesem Zusammenhang für die Betroffenen ergebenden Nachteile für Eigentum und Gesundheit.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an

der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidriger Eingriffe mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

5.11.1 **Gesundheit**

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Höchstspannungsfreileitung für die betroffenen Anwohner zu unververtretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen wird.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen und auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmimmissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (vgl. B. V. 5.2.2 dieses Beschlusses).

Die Befürchtungen der Betroffenen, durch elektromagnetische Felder belastet zu werden, kommen in zahlreichen Einwendungen zum Ausdruck. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden auch bei Immissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte befürchtet, deren Schutzwirkung von den Einwendern als unzureichend empfunden wird.

Auch wenn der Wunsch nach Vermeidung jeglicher Belastung möglichst bis zum Vorliegen weiterer verbesserter Erkenntnisse und Ergebnisse der Grundlagenforschung sehr gut nachvollziehbar ist, bedeutet dies noch nicht automatisch auch eine rechtliche Berücksichtigungsfähigkeit.

Die von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung tatsächlich ausgehenden Belastungen, auch die möglichen Höchstbelastungen, die sich nur im

Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazitäten aller zwei Stromkreise ergeben können, liegen aber deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV für Deutschland normierten Grenzwerte. Diese Grenzwerte entsprechen zudem den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie der Weltgesundheitsorganisation. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen (vgl. Abschnitt B. V. 5.2.1 dieses Beschlusses).

Nach den durch die Vorhabenträgerin ermittelten maximalen Immissionswerten liegen diese bei 1,4 kV/m bzw. 0,8 kV/m für die elektrische Feldstärke (Grenzwert = 5 kV/m) und 9,0 µT bzw. 8,0 µT für die magnetische Flussdichte (Grenzwert = 100 µT). Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind dadurch bei weitem unterschritten. Die Werte liegen in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird, noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Anbetracht dieser eindeutigen Feststellungen darf die Planfeststellungsbehörde diesem privaten Belang auch nicht ein Gewicht beimessen, das ihm in Wirklichkeit und bei objektiver Betrachtung nicht zukommen kann.

Schutzaufgaben gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind deshalb weder bezogen auf Lärmimmissionen noch auf Belastungen durch elektromagnetische Felder erforderlich.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund zurück.

5.11.2 Eigentum

Für die Errichtung der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung muss – insbesondere zur Errichtung der Mas-

ten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens – zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Nach § 45 EnWG hat der festgestellte Plan eine sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 EnWG. Der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Denn mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses steht die Zulässigkeit einer für das Vorhaben erforderlichen Enteignung fest. Der Eigentümer kann im Enteignungsverfahren nicht mehr geltend machen, das Vorhaben sei nicht aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und die Inanspruchnahme fremden Eigentums zu seiner Verwirklichung deshalb nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG unzulässig. Entsprechend hohe Aufmerksamkeit gebührt deshalb der absehbaren Inanspruchnahme von Privateigentum.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde das Interesse des Eigentümers am Erhalt des Eigentums und seiner weiteren Nutzung mit dem ihm zukommendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sie hat umfänglich geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der hoheitlichen Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt betroffenen Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen

Belangen (OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich.

Insbesondere im Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel hat die Vorhabenträgerin die unmittelbaren baulichen Flächeninanspruchnahme durch eine Reduzierung der Maststandorte von 45 auf 28 minimiert.

Weitere Möglichkeiten der Reduzierung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen durch den Verzicht auf Maststandorte, eine Verkürzung der Trassenführung oder eine Reduzierung der Breite des Schutzstreifens sind nicht ersichtlich.

Entsprechenden Änderungen stehen zum einen Zwangspunkte, die sich für die Maststandorte z. B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege und Bahnlinien sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben, entgegen.

Zum anderen würde eine reduzierte Zahl an Masten (bei gleicher Leitungslänge) standfestere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängenden Wertminderungen führen.

Die Zahl der Masten und die Mastabstände, d. h. die jeweiligen Spannfeldlängen, wurden so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten werden. Die Breite der Schutzstreifen ist nicht beliebig; sie ist im Wesentlichen abhängig vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand.

Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener hätten zudem zur Folge, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und neue Betroffenheiten anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter ausgelöst würden.

Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, d. h. Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der überspannten Grundstücke wie auch sonstige Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen im Rahmen der Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

Es bedarf insoweit auch keines Flächenerwerbs durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens lediglich vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung.

Die Planungsziele überwiegen hier deshalb die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält – vgl. A.V.12 dieses Beschlusses – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Bei der Durchführung des Vorhabens werden zudem Grundstücke in Anspruch genommen, die zunächst temporär während der Baumaßnahme als Arbeitsfläche und später auch für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. §§ 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemess-

sen Rechnung, indem sie z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu.

Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Mittelbare Beeinträchtigungen, die am Grundstücksmarkt durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Höchstspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74).

Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Ersatz für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen.

Ersetzt werden jedoch nicht alle Vermögensnachteile, sondern nur diejenigen Nachteile, die nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW an sich durch tatsächliche Vorkehrungen hätten verhindert werden müssen. Sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW nicht gegeben, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/98; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8.89; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, 11 A 27.96).

Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Nähe zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar.

Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95).

Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Von nicht ganz unerheblicher Bedeutung ist auch das Vorhandensein von Vorbelastungen. Diese bestehen vorliegend auf dem überwiegenden Teil der Strecke in dem Vorhandensein einer 110-/220-kV-Freileitung Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, wo eine Zubeseilung von zwei 380-kV-Stromkreisen erfolgt, sowie im Abschnitt zwischen dem Pkt. Lackhausen und der Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Münster durch die rückzubauende 220-kV-Freileitung Bl. 2304, die durch eine weitgehend im bestehenden Trassenraum neu zu bauende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt wird. Dies bedeutet, dass entsprechende Lagenachteile bereits vorhanden sind und die Grundstückssituation bereits entsprechend vorgeprägt ist.

Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003, 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet auch noch nicht per se einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung auch Berücksichtigung finden müsste.

Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98).

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, elektrische Felder) treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar, weil gesundheitsgefähr-

dend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Die entsprechenden Grenzwerte werden eingehalten, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt. Auf die Ausführungen im Kapitel B.V.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen.

Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht (vgl. auch Nebenbestimmung A.V.12 dieses Beschlusses).

5.12. Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen allgemeinen Einwendungen (vollständige oder teilweise Erdverkabelung anstelle einer Realisierung als Freileitung, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Immissionen wie elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte, Koronageräusche, Wertverlust von Grundstücken) bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Im Folgenden werden ergänzend die Einzeleinwendungen sowie die entsprechenden Entscheidungen zu den Einzeleinwendungen aufgeführt.

Hinweise:

Aus Datenschutzgründen wurden die Einwender anonymisiert und in der Folge jeweils mit Nummern wiedergegeben. Den jeweiligen Einwendern wird im Rahmen der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses jeweils die entsprechende Ziffer mitgeteilt, die dann die entsprechende Zuordnung ermöglicht.

Die Beteiligung am Verfahren und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den nachfolgenden Einwendungen hat nicht notwendig auch die Klagebefugnis gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Folge.

5.12.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwender sind als Erbengemeinschaft Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Obrighoven, Flur 2, Flurstücke 141, 156 und 158, welche eine Größe von insgesamt ca. 2.600 m² aufweisen und auf denen eine Zubeileitung geplant ist. Es befinden sich ca. 1.900 m² im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung. Grundstücke und Wohngebäude werden überspannt (siehe Anlage 7.3.1/3, Nr. 6, 7, 8 dieses Beschlusses).

Die Einwender erheben in Bezug auf die Schutzgüter Eigentum und Gesundheit Einwendungen gegen das planfestzustellende Vorhaben.

Sie geben an, dass durch zahlreiche Forschungen über die Auswirkungen des Elektromogs nachgewiesen worden sei, dass es ein erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko, Herzrhythmusstörungen, eine erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden, Depressionen und Kopfschmerzen gebe. Der Bewohner der Immobilie sei 83 Jahre alt und trage einen Herzschrittmacher als Folge mehrerer Infarkte.

Auf diese akuten Gesundheitsgefahren machten auch in Deutschland die Wissenschaftler aufmerksam. Das Umweltinstitut München empfehle daher, für 380-kV-Leitungen einen Abstand von 160 m einzuhalten.

Darüber hinaus habe die Firma Amprion den Einwendern im Informationsgespräch am 07.05.2012 mitgeteilt, dass mit Erstellung der neuen Leitun-

gen keine baulichen Veränderungen auf dem gesamten Grundstücke erlaubt seien.

Außerdem bedeute das Vorhaben für die Einwender eine vollständige Entwertung des Besitzes.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung dargelegt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien, da die Grenzwerte der 26. BImSchV, die die Bundesregierung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder erlassen habe, eingehalten werden. Die Anforderungen der 26. BImSchV begrenzten elektro-magnetische Einwirkungen in Bereichen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine magnetische Flussdichte von 100 μT und eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m. Der Betreiber einer Höchstspannungsfreileitung sei verpflichtet, diese Anforderungen der 26. BImSchV einzuhalten und damit Beeinträchtigungen in der Umgebung auszuschließen. Die geplante Leitungstrasse werde so errichtet und betrieben, dass eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden könne.

Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Strahlungen seien auch durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinen Entscheidungen vom 22.07.2010 (7 VR 4/10) und 21.09.2010 (7 A 7.10) ausdrücklich konstatiert, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV einschlägig und maßgeblich seien.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die für das Grundstück der Einwender ermittelten Werte (0,6 kV/m bzw. 6,5 μT) weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV lägen.

Im Hinblick auf den angesprochenen Herzschrittmacher legt die Vorhabenträgerin dar, dass die 26. BImSchV ausweislich § 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV zwar "nicht die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf

elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate" berücksichtige. Allerdings beruhen die Grenzwerte der 26. BImSchV auf Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Diese Organisationen bzw. Kommissionen würden nach wie vor pauschal die Einhaltung derjenigen Grenzwerte empfehlen, die auch der 26. BImSchV zugrunde lägen. Dies geschehe, obgleich die möglichen Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder speziell auf Herzschrittmacher diskutiert würden und diese Diskussionen auch den angeführten Organisationen bzw. Kommissionen bekannt seien. Daher seien die Vorgaben der 26. BImSchV auch insoweit repräsentativ.

Moderne Herzschrittmacher könnten und müssten den Anforderungen der 26. BImSchV unproblematisch gerecht werden. Sie würden elektrische bzw. magnetische Felder erkennen und ihren Betrieb auf diese Felder einstellen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen seien. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang sicherlich auch, dass elektrische Hausgeräte (z. B. Föhne) oftmals wesentlich stärkere Felder erzeugen würden, als dies hinsichtlich der vorliegenden Leitung der Fall sei, zumal die Immissionen sehr weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV lägen.

Laut der Einwender sei von der Vorhabenträgerin im Informationsgespräch am 07.05.2012 die Äußerung getätigt worden, dass mit Erstellung der neuen Leitungen keine baulichen Veränderungen auf dem gesamten Grundstücke erlaubt seien. Dieses bedeute für die Einwender eine vollständige Entwertung ihres Besitzes.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass bauliche Veränderungen auf dem Grundstück weiterhin möglich seien. Allerdings müssten diese (z.B. im Hinblick auf die Höhe) aufgrund der Überspannung und damit verbundenen Leiterseilabstände mit der Vorhabenträgerin abgestimmt werden.

Rechtsverluste und/oder Vermögensnachteile, die durch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Eigentums entstehen, werden nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Entschädigungsvorschriften außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ersetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Sie schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist zur Begründung insbesondere auf die Ausführungen unter Abschnitt B.V. 5.1.2, 5.1.4, 5.1.5, 5.2, 5.11.1 und 5.11.2 dieses Beschlusses hin.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wunsch der Betroffenen nach Gesundheitsvorsorge sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl ist die 26. BImSchV in ihrer jetzigen Fassung geltende Rechtslage und daher für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der planfestzustellenden Höchstspannungsfreileitung maßgebend.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung des Grundstücks sind bestehende Vorbelastungen durch andere Leitungen zu berücksichtigen, siehe B.V.5.11.2 dieses Beschlusses.

5.12.2 Einwendung Nr. 2

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Obrighoven, Flur 2, Flurstück 147, welches eine Größe von ca. 1.200 m² aufweist und sowohl durch die Zubeseilung als auch durch den Ersatzneubau betroffen ist. Insgesamt befinden sich 590 m² im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung. Das Grundstück und das Wohngebäude werden teilweise überspannt (siehe Anlage 7.3.1/3, Nr. 3 dieses Beschlusses).

Die Einwender bringen vor, dass ihr Haus durch den Bau zu viel an Wert verliere und die höhere Strahlenbelastung ihre Gesundheit gefährde. Darüber hinaus rausche und knistere es bei schlechtem Wetter jetzt schon sehr laut, bei noch höherer Spannung wäre die Geräuschkulisse sehr viel

höher. Außerdem wäre es kein schöner Anblick, wenn noch ein zweiter Mast dazu kommen würde.

Zum Einwand des Wertverlustes gibt die Vorhabenträgerin zu bedenken, dass Rechtsverluste und/oder Vermögensnachteile, die durch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Eigentums entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Entschädigungsvorschriften außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ersetzt werden.

Zudem hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien, da die Grenzwerte der 26. BImSchV, die die Bundesregierung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder erlassen habe, eingehalten werden.

Die Anforderungen der 26. BImSchV begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine magnetische Flussdichte von 100 μT und eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m. Der Betreiber einer Höchstspannungsfreileitung sei verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV einzuhalten und damit Beeinträchtigungen in der Umgebung auszuschließen. Die geplante Leitungstrasse werde so errichtet und betrieben, dass eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden könne.

Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Strahlungen seien auch durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinen Entscheidungen vom 22.07.2010 (7 VR 4/10) und 21.09.2010 (7 A 7.10) nochmals ausdrücklich konstatiert, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV einschlägig und maßgeblich seien.

Die für das Grundstück der Einwender ermittelten Werte lägen bei 0,3 kV/m (elektrische Feldstärke) und 2,5 μT (magnetische Flussdichte) und somit weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

In Bezug auf den Einwand zu den störenden Geräuschen hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen würden. Die Stärke dieser Entladungen hänge u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, rufe Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören seien. Bei der Bewertung dieser Geräusche seien vornehmlich Ruhezeiten zu betrachten, in denen die Geräuschimmissionen besonders störend wahrgenommen werden könnten.

Zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von Koronaeffekten würden bei der Vorhabenträgerin die Hauptleiterseile bei 380-kV-Freileitungen daher standardmäßig jeweils als Vierer-Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen. Dies führe zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Die Armaturen der Isolatoren würden zur Reduzierung der elektrischen Feldstärke so konstruiert, dass ihre Oberflächenradien der angelegten maximalen Betriebsspannung angepasst seien. Weiterhin könnten durch Oberflächenveränderungen, wie z. B. durch Wassertropfen bei Regen, an Leiterseilen Koronaentladungen auftreten, die im trockenen Zustand koronafrei seien. In diesem Fall seien jedoch auch die Geräusche des Regens mit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen könnten trotz Sorgfalt bei der Montage bei neuen Leiterseilen scharfe Graten, Schmutzteilchen oder Fettreste zu Koronaeffekten führen, die sich durch Abwittern verringern. Dieser Effekt könne dann in den ersten Monaten des Betriebes einer Freileitung beobachtet werden.

An den 380-kV-Freileitungen der Vorhabenträgerin mit Viererbündeln und Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik seien über Betriebszeiten von vielen Jahrzehnten bisher keine unzulässigen oder auf-

fälligen Geräuschemissionen aufgetreten. Dies werde auch durch ein von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt (siehe Anlage 11 dieses Beschlusses). Nach dieser Untersuchung werden die Werte der TA Lärm eingehalten.

Das Eigentum der Einwender befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Daher gelte ein Immissionsrichtwert nach der TA Lärm von 45 dB(A) nachts. Dieser Wert werde auf jeden Fall eingehalten.

In den geplanten Freileitungsneubauabschnitten zwischen dem Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel (Mast 1 -28) würden zudem zur Leistungsverlustreduzierung Leiterseile mit einem größeren Durchmesser (Viererbündel 550/70² mm Al/St) eingesetzt. Dies führe zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter hätten Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führe die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche. Dementsprechend lägen die Geräusche bei den hier verwendeten Seilen unterhalb von 38 dB(A).

Im Bereich des Neubaus würden geräuschärmere Leiterseile eingesetzt (Mast 1 bis 28). Bei den vorhandenen Masten könnten diese aufgrund der Statik der Masten nicht eingesetzt werden.

Weiterhin legt die Vorhabenträgerin dar, dass der vorhandene Maststandort 96 der Bl. 2444 nicht geändert werde. Der geplante Maststandort Nr. 1 sei ca. 160 m vom Wohngebäude der Einwender entfernt. Der geplante Maststandort Nr. 2 sei ca. 510 m vom Wohngebäude entfernt. Im Gegenzug würden die Maste Nr. 19 (Abstand 220 m) und Nr. 20 (Abstand 450 m) demontiert.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Sie schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist zur Begrün-

derung insbesondere auf die Ausführungen unter Abschnitt B.V.5.1.2, B.V.5.2, B.V.5.5.4.3 und B.V.5.11 dieses Beschlusses hin.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wunsch der Betroffenen nach Gesundheitsvorsorge sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl ist die 26. BImSchV in ihrer jetzigen Fassung geltende Rechtslage und daher für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der planfestzustellenden Höchstspannungsfreileitung maßgebend. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter B.V.5.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung des Grundstücks sind bestehende Vorbelastungen durch andere Leitungen zu berücksichtigen, siehe B.V.5.11.2 dieses Beschlusses.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verweist die Planfeststellungsbehörde zusätzlich auf die unter B.V.5.5.4.3 genannten Ausführungen dieses Beschlusses. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde von der Vorhabenträgerin in der Eingriffsberechnung entsprechend berücksichtigt.

5.12.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Obrighoven, Flur 2, Flurstück 157, welches eine Größe von ca. 1.180 m² aufweist. Das Grundstück befindet sich vollständig im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung. Im Bereich der Grundstücksflächen des Eigentümers ist eine Zubeseilung geplant. Grundstück und Wohnhaus werden überspannt (siehe Anlage 7.3.1/3, Nr. 5 dieses Beschlusses).

Der Einwender wünscht für sein Grundstück eine Verlegung eines Erdkabels. Außerdem befürchteter durch die Erhöhung der vorhandenen Freileitungen auf eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung eine mögliche Gesundheitsgefährdung sowie eine extreme Wertminderung der vorhandenen bebauten Grundstücke.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass nach § 2 Abs. 2 EnLAG eine Realisierung als Erdkabel nur dann in Betracht komme, wenn es sich um einen Neubau der Leitung handele. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders sei eine Zubeseilung geplant. Zubeseilungen seien kein Neubau im Sinne des Gesetzes, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Realisierung der Leitung als Erdkabel nicht vorlägen.

Dessen ungeachtet würde sich die Vorhabenträgerin im Hinblick auf das Grundstück des Einwenders auch dann für eine Realisierung als Freileitung entscheiden, wenn die Errichtung eines Erdkabels rechtlich zulässig wäre. Zur Begründung wurde bereits im Erläuterungsbericht von der Vorhabenträgerin ausgeführt, dass der wesentliche Unterschied zwischen einer Höchstspannungsfreileitung und einem Höchstspannungskabel darin bestehe, dass die Freileitung ein relativ einfaches, ein Kabel jedoch ein hoch komplexes System sei, bei dem auf kleinsten Isolierdistanzen hohe Spannungen sicher beherrscht werden müssten. Im Höchstspannungsbereich kämen heute fast ausschließlich nur Kunststoffkabel mit einer Isolationschicht aus vernetzten Polyethylen (VPE) zum Einsatz. Daher seien bislang nur vergleichsweise wenige Systemkilometer verlegt, zumeist in innerstädtischen Tunnellagen.

Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass das Grundstück des Einwenders Nr. 3 nur durch die Zubeseilung zwischen den Masten Nr. 96 und Nr. 97 der Bl.2444 betroffen sei. Der Abzweigpunkt zum Freileitungsneubauabschnitt erfolge ab dem Mast Nr. 96. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Abzweigung sei kein Raum für eine sinnvolle Platzierung der notwendigen Kabelübergabestationen (Flächenbedarf ca. 4.800 m²) vorhanden.

Eine Realisierung als Erdkabel sei auch deshalb wenig sinnvoll, weil die Leitung Bl. 2444 neben den beiden geplanten 380-kV-Stromkreisen bereits zwei 220-kV- sowie zwei 110-kV-Stromkreise führe und zudem in einer unmittelbaren Parallellage zu den Leitungen Bl. 2304 und Bl. 0047 liege.

Im Einzelnen verweist die Vorhabenträgerin auf S. 24 ff des Erläuterungsberichtes, wo der Abwägungsprozess umfänglich dargestellt ist.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Bedenken hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien, da die Grenzwerte der 26. BImSchV, die die Bundesregierung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder erlassen habe, eingehalten werden.

Die Anforderungen der 26. BImSchV begrenzen elektro-magnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine magnetische Flussdichte von 100 μT und eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m. Der Betreiber einer Höchstspannungsfreileitung sei verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV einzuhalten und damit Beeinträchtigungen in der Umgebung auszuschließen. Die geplante Leitungstrasse werde so errichtet und betrieben, dass eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden könne.

Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Strahlungen seien auch durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinen Entscheidungen vom 22.07.2010 (7 VR 4/10) und 21.09.2010 (7 A 7.10) nochmals ausdrücklich konstatiert, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV einschlägig und maßgeblich seien.

Die für das Grundstück der Einwender ermittelten Werte (0,4 kV/m bzw. 4,5 μT) liegen damit weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

Zum Einwand des Wertverlustes gibt die Vorhabenträgerin zu bedenken, dass Rechtsverluste und/oder Vermögensnachteile, die durch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Eigentums entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Entschädigungsvorschriften außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ersetzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Sie schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist zur Begründung insbesondere auf die Ausführungen unter Abschnitt B.V.5.1.4, 5.2.1 und 5.11 dieses Beschlusses hin.

In Bezug auf die Variante Erdverkabelung hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass eine Erdverkabelung schon aus technischen und finanziellen Gründen bei der planfestzustellenden Leitung ausscheidet (vgl. auch Abschnitt B.V.5.1.4 dieses Beschlusses). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin auch in Bezug auf die mit dem Bau verbundene Trassenbreite von ca. 30 m dargelegt, dass sich bei einer Erdverkabelung durch das Erfordernis von zwei Kabelübergabestationen (Übergang von der Freileitung auf das Kabel) mit einer Fläche von jeweils ca. 4.800 m² und dem Verbot, die Trasse zu bebauen bzw. mit tief wurzelnden Pflanzen zu belegen, erhebliche Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben. In diesem Zusammenhang hat die Planfeststellungsbehörde die Variante einer Erdverkabelung ausreichend in die Abwägung eingestellt (vgl. Abschnitt B.V.5.1.4 dieses Beschlusses). Dabei ist die Heranziehung technischer und finanzieller Gründe nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7.10, Rdn. 17, 2.g).

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wunsch der Betroffenen nach Gesundheitsvorsorge sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl ist die 26. BImSchV in ihrer jetzigen Fassung geltende Rechtslage und daher für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der planfestzustellenden Höchstspannungsfreileitung maßgebend.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung des Grundstücks sind bestehende Vorbelastungen durch andere Leitungen zu berücksichtigen, siehe B.V.5.11.2.

5.12.4 Einwendung Nr. 4

Die Einwendung wurde in Form zweier inhaltlich gleichlautender Schreiben vorgebracht, die aber von zwei unterschiedlichen Einwendern stammen.

Einwender ist zum einen ein Ehepaar, bei dem die Ehefrau Eigentümerin zweier Grundstücke ist, die für den Bau und Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, in Anspruch genommen werden. Das Flurstück Gemarkung Weselerwald, Flur 2, Flurstück 45 wird ebenso wie das Flurstück Gemarkung Weselerwald, Flur 3, Flurstück 110 überspannt und temporär genutzt (siehe Anlage 7.1.3/2, Nr. 34, 40 dieses Beschlusses). Beide Grundstücke weisen insgesamt eine Größe von ca. 34.768 m² auf. Davon befinden sich ca. 6.360 m² im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung.

Zum anderen wurde die Einwendung von der Eigentümerin des ca. 98.000 m² großen Grundstücks Gemarkung Weselerwald, Flur 3, Flurstück Nr. 116 vorgebracht, deren Grundstück überspannt wird (Anlage 7.1.3/2, Nr. 36). Hier befinden sich ca. 7.300 m² im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung.

Den Einwendern ist nicht erklärlich, warum an den jetzt vorhandenen sechs Armen der Masten nur drei Leitungen aufgehängt sind und keine anderen Leiterseile verwendet werden. Außerdem regen sie an, in dem in Rede stehenden Abschnitt HGÜ-Technik zum Einsatz zu bringen.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die vorhandene Freileitung aus dem Jahre 1928 stamme und das Ende ihrer Betriebszeit von ca. 80-90 Jahre erreicht habe. Eine weitere Nutzung sei aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu verantworten.

Zudem führt sie aus, dass die Hochspannungsgleichstromtechnologie (HGÜ) ein Verfahren zur Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom bei Spannungen von über 100 kV sei. Die HGÜ-Systeme bestünden aus Stromrichterstationen für die Kopplung zum Drehstromnetz (sog. Konverterstationen) und der Gleichstrom-(DC)-Übertragungsstrecke. Diese

Übertragungsstrecke könne als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden. Der typische Anwendungsfall sei die weiträumige Übertragung hoher elektrischer Leistungen über (DC)-Freileitungen. Die HGÜ-Technik werde hierbei genutzt, um Erzeugungseinheiten nahe eines lokalen Primärenergieträgervorkommens über Strecken von vielen hundert Kilometern mit einem Verbraucherzentrum zu verbinden. Neben der Anwendung auf dem Festland würde HGÜ als Seekabel zur Anbindung großer, weit von der Küste entfernter Offshore-Windparks eingesetzt.

Aus mehreren Gründen habe sich die Vorhabenträgerin gegen eine Realisierung des Vorhabens in HGÜ-Technik entschieden. Die dem Vorhaben zugrunde liegende dena-Netzstudie I sehe hier aus systemtechnischen Gründen eine 380-kV-Drehstromverbindung vor, die das bestehende, vermaschte 380-kV-Verbundnetz verstärke. HGÜ-Leitungen seien dagegen bislang nur als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen realisiert worden. Die Errichtung vermaschter Netze sei bisher nicht möglich. Betriebserfahrungen mit langen erdverlegten Kabeln in HGÜ-Technik lägen jedenfalls bei Leitungsvorhaben der geforderten Übertragungsleistung (3.600 MVA) weltweit nicht vor. Bevor die Versorgung von hoch industrialisierten Ländern auf diese Technologie gestützt werden könne, müssten Betriebserfahrungen gesammelt werden.

Nach gegenwärtiger Einschätzung hätten Leitungsvorhaben in HGÜ-Technik eine Lebensdauer von nur ca. 40 Jahren. Dies gelte jedenfalls für die zwingend erforderlichen Konverterstationen. Die Lebensdauer von Freileitungen betrage dagegen erfahrungsgemäß ca. 80 Jahre. Ohne die Berücksichtigung der o.g. systemtechnischen Randbedingungen sei die Verwirklichung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik unverhältnismäßig teuer. Diese extreme Verteuerung liege vor allem in den sehr hohen Kosten für die Errichtung der Konverterstationen begründet. Die Vorhabenträgerin habe von zwei im Ausland realisierten HGÜ-Vorhaben Kenntnis genommen, in denen für den Bau der Konverterstationen ca. 390 Mio.

EUR bzw. ca. 600 Mio. EUR (pro Station) aufgewendet worden seien. Wirtschaftlich darstellbar seien solche HGÜ-Verbindungen erst ab Entfernungen von mehreren hundert Kilometern. Die Vorhabenträgerin gebe aus diesen Gründen einer Übertragung von elektrischer Energie in Drehstromtechnik den Vorzug vor einer Realisierung in HGÜ-Technik. Insbesondere Freileitungen in Drehstromtechnik stellten auch heute noch eine zuverlässige und wirtschaftliche Lösung für die Übertragung hoher elektrischer Leistungen (Vergleichsbasis: 1800 MVA für einen 380-kV-Freileitungsstromkreis, d.h. 3600 MVA für die 380-kV-Doppelleitung) dar. Aufgrund der geringeren Investitionskosten, guten Betriebserfahrungen und kurzen Reparaturdauern (i.d.R. einige Stunden, in Extremfällen bis max. wenige Tage) stellten sie einen wesentlichen Faktor für die Erhaltung der System- und Versorgungssicherheit dar.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Sie schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist zur Begründung insbesondere auf die Ausführungen unter Abschnitt B.V.5.1.5 dieses Beschlusses hin.

5.12.5 Einwendung Nr. 5

Für den Bau und Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, wird nach derzeitiger Planung kein im Eigentum des Einwenders stehendes Grundstück in Anspruch genommen.

Der Einwender regt in seiner Einwendung an, den Standort des neuen Mastes Nr. 18 weiter nach Norden zu verlegen, so dass ein vielleicht mögliches Windrad im südlichen Waldstück „Friedenseiche“ nicht behindert würde.

Die gewünschte Mastverschiebung ist in Anlage 7.1.3/2 dieses Beschlusses ersichtlich. Der geplante Mast ist ca. 160 m vom Waldrand entfernt.

Die Vorhabenträgerin stellt zunächst fest, dass es sich – wie sich auch aus der Einwendung ergibt - lediglich um die Möglichkeit der Errichtung einer

Windenergieanlage (WEA) handele. Konkrete Planungsabsichten bzw. verfestigte Planungen, die zu berücksichtigen wären, seien von dem Einwender nicht dargelegt worden.

Unabhängig davon werde vom Komitee „Freileitungen“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sei in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Unter diesen Voraussetzungen sei die Errichtung eines Windrades auch im Falle des Belassens des Maststandortes Nr. 18 möglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Eine eigene Betroffenheit bringt der Einwender nicht deutlich zum Ausdruck; seine Einwendung ist sehr allgemein gehalten. Zur Erhebung von Einwendungen berechtigt ist jedoch nur derjenige, der in eigenen Belangen berührt wird. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, § 73 Rdn. 67). Es muss sich um Belange handeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Konkrete Planungsabsichten bzw. verfestigte Planungen, die zu berücksichtigen wären, hat der Einwender jedoch nicht dargelegt. Die Einwendung ist bereits aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Auch unter Anerkennung einer etwaigen Einwendungsbefugnis ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, wonach die Errichtung

eines Windrades durch den Standort des Mastes Nr. 18 nicht behindert wird.

VI. Abschließende Gesamtbewertung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Leitungsbau ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der anstehenden Probleme der Energie-/Stromversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung geeignet. Als Energieversorgungsunternehmen ist die Vorhabenträgerin gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom verpflichtet. Für das Vorhaben liegt eine gesetzliche Bedarfsfeststellung vor, an die die Planfeststellungsbehörde gebunden ist. Auf die Ausführungen unter B.V.1 wird verwiesen. Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine Alternative oder andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht aufdrängend an. Insbesondere wurde dem Gebot der Trassenbündelung Rechnung getragen.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zwingend zu dem Ergebnis hätten führen müssen, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen.

Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm werden eingehalten.

Es ließ sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, dass private und öffentliche Belange durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens berührt werden.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit sowie die Maststandorte und die Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken betroffen. Vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung sind diese Eingriffe in das Privateigentum notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahmen sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Unter Berücksichtigung von Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43 c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43b Nr. 5 EnWG).

Dieser Beschluss wird in der Stadt Wesel sowie den Gemeinden Hünxe und Schermbeck mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Hierauf wird auch in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 43 e Abs. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43 e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Der Antrag ist schriftlich zu erheben. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Im Auftrag


(Juliane Ader)